Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger in der medien-rechtspolitischen Debatte in Deutschland im Jahr 2012/2013

Welche Leitfragen sollten journalistisch aufbereitet und dargestellt werden, um dem interessierten Bürger zu ermöglichen, sich eine qualifizierte Meinung zum Thema zu erlauben? Die Probe aufs Exempel mit Schlussfolgerung.

Al	obile	dungsv	verzeichnis	2
1	V	Worin i	ist der Sinn dieser Arbeit zu sehen? (Vorwort)	1
	1.1	We	elche Motivation hat den Autor zur Themenwahl veranlasst? (Persönliche	
	Sin	nfindu	ng und Hinführung zum Thema)	2
	1.2	Wi	e wurde vom Autor quellen-technisch, wie analytisch vorgegangen?	5
2	V	Vas ge	nau wird gemeinhin unter dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger	
ve	rsta	nden?		б
	2.1	We	elche Zielsetzung verfolgt das LSR und wie lautet der genaue Inhalt?	7
	2.2	Wo	orum dreht sich die Debatte um das LSR und welche Interessen-Strömungen	
	nut	zen die	e Debatte um Aufmerksamkeit für LSR-opportunistische Standpunkte zu	
	erla	ingen?	1	1
3	V	Worin ;	genau kann das wirtschaftspolitische Novum beim Beschluss des erweiterten	
Le	istu	ıngsscl	nutzrecht für Presseverleger gesehen werden?	3
	3.1	Wa	s bedeutet eine Monopolstellung nach der "Theorie der Verfügungsrechte" für	
	pro	fessior	nelle Autoren, Kreative und das Allgemeinwohl?1	7
	3.2	Wi	e soll das LSR im Wesentlichen beitragen die gewerbliche Zukunft der deutschen	l
	Pre	ssever	lags-Branche zu sichern?20	0
4	V	Welche	e inhaltlichen Stellungnahmen zum Für und Wider aus Sicht der beteiligten	
In	tere	ssengr	uppen (Parteien sowie die Google Inc. und Branchen-, Rechts-, Wirtschafts- und	
Jo	urna	alisten	-Verbände bzw. Institute) und Meinungsträgern wurden verlautbart?2	3
	4.1	Arg	gumentation der Initiatoren und Befürworter des LSR Regierungsentwurfes2	4
	4	.1.1	politische Stellungnahmen für das LSR von Mandatsträgern der Parteien2	5
	4	1.1.2	Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV)3	4
	4	.1.3	Verlag Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ)4	0
	4.2	Arg	gumentation der Bedenkenträger gegen den LSR Regierungsentwurf4	1
	4	.2.1	politische Stellungnahmen gegen das LSR von Mandatsträgern der Parteien4	1
	4	1.2.2	Zusammenschluss zum Aufruf gegen das Leistungsschutzrecht für	
	F	ressev	verleger der Jungendorganisationen der Parteien4	6

	4.2.3	Google Inc. bzw. Google Germany GmbH48	3	
	4.2.4	Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht (IGEL)	3	
	4.2.5	Stellungnahme des Max-Planck Instituts	4	
	4.2.6	Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtschutz und Urheberrecht		
	e.V.(GR	ZUR)56	5	
	4.2.7	Sonstige gewichtige Bedenkenträger gegen den LSR Regierungsentwurf58	8	
5	Welches	s Ergebnis brachte der medienpolitisch wie rechtswissenschaftlich geführte		
Disl	kurs zum	Leistungsschutzrecht aus Sicht der Presseverleger? Ein (Zwischen-)Fazit58	8	
6	Appendix A – Presseprodukte, die das LSR befürworten :			
7	Appendix B – Abstimmungsergebnis zum LSR84			
8	Literaturverzeichnis			
Abb	ildungsve	erzeichnis		
Abl	oildung 1	1: Google - Visualisierung der Kampagnenunterstützung gegen das neue		
Leis	stungssc	hutzrecht (21. Januar 2013)49	9	

1 Worin ist der Sinn dieser Arbeit zu sehen? (Vorwort)

Der Markt für geistige Leistungsschutzrechte ist dabei, erschlossen zu werden. Dies geht u.a. aus dem im Juni 2011 beschlossenem "medien- und netzpolitischen Grundsatzpapier" des "Bundesverbandes Digitale Wirtschaft" (BVDW) e.V. hervor.¹ Dem "Goslarer Programm" liegt gleich dem Selbstverständnis der aus 300 Mitgliedern bestehenden Lobby-Organisation eine Funktion als "Interessenvertretung für Unternehmen im Bereich interaktives Marketing, digitale Inhalte und interaktive Wertschöpfung" zu Grunde.²

Auch mit der "IKT-Strategie" der Bundesregierung "Deutschland Digital 2015" wird das Ziel "das Potenzial der Branche weiter [zu] erschließen und wirtschaftlich nutzbar [zu] machen" analog verfolgt. "Maßnahmen zur Förderung des gesellschaftlichen Verständnisses für die Bedeutung des kreativen Schaffensprozesses, des geistigen Eigentums und seines kulturellen sowie wirtschaftlichen Wertes."

Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger kann als konkrete Maßnahme in diesem Sinne für den (gewerblich aktiven) Teilbereich des Presseverlagswesens angesehen werden. Den "reason why" – die Räson der Gesetzesvorlage – formuliert der Konzerngeschäftsführer Public Affairs des Branchenprimus "Axel Springer AG", Sprecher der gemeinsamen "Arbeitsgruppe Urheberund Leistungsschutzrecht" des "Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger" (BDZV) e.V. und des "Verbandes Deutscher Zeitschriftenverleger" e.V. (VDZ) - Christoph Keese⁴ - im Interview:



,Dieses sogenannte Ausschließlichkeitsrecht ist ordnungs- und wirtschaftspolitisch die liberalste Variante, die das Urhebergesetz kennt. '[...] Beim Leistungsschutzrecht geht es nicht um Geschäftsmodelle, sondern um die rechtlichen Grundlagen, auf denen Geschäftsmodelle errichtet werden.

(promedia-Verlag, 2009)

¹ (Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V., 2011)

² (Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V., 2013)

³ (Bundesministerium für Wirtschaft und Entwicklung, 2010)

⁴ (Keese, 2013)

Damit liegt der Springer-Verlag auf einer Linie mit dem Lobbyverband des BDZV, der seine marktstrategische Position im Wesentlichen aus dem administrativen Konzept-Papier zum digitalen Innovationsprozess "12-Punkte-Papier zum Schutz des digitalen Eigentums" des Kultusministeriums herleitet.

"Rechtskonform" ist das Leistungsschutzrecht erst mit der Ratifizierung durch den Bundestag und Bundesrat. Um das Aufzeigen des Konfliktes und das inhaltliche Aufbereiten der Debatte im Vorfeld dieser Ratifizierung dreht sich im Wesentlichen diese Arbeit.

1.1 Welche Motivation hat den Autor zur Themenwahl veranlasst? (Persönliche Sinnfindung und Hinführung zum Thema)



Der Staatsminister für Kultur und Medien Bernd Neumann hat ein 12-Punkte-Papier zum Schutz des digitalen Eigentums vorgelegt: 'Die zunehmende Digitalisierung unserer Welt macht vor der Kultur nicht halt. [...] Wenn es aber nicht mehr möglich ist, von kreativer Arbeit zu leben, wird unsere kulturelle Landschaft verarmen, wird es über kurz oder lang keine kulturelle Vielfalt geben. [...], Bei künftigen Regelungen müssen die Interessen von Nutzern und Verwertern angemessen berücksichtigt werden', betonte Staatsminister Bernd Neumann weiter. 'Dazu gehört sicher auch, dass Wege rechtskonformen Handelns aufgezeigt werden.'

(Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., 2011)

Ich schreibe nicht über das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger (LSR)⁵, weil ich in der Thematik besonders kompetent bin. Das bin ich nicht. Oder weil das Thema für mich aus etwaigen Gründen besonders einfach zu erarbeiten sein könnte – dem ist nicht so. Auf einem anderen Fachgebiet – der "Neuen Institutionenökonomik", zu der auch die "Theorie der Verfügungsrechte" (Property Rights Theory) zählt – wäre ich um einiges belesener und tiefer in der Materie verwurzelt als in der Bewertung und Auslegung immaterieller Urheberschutzrechte wie es auch das LSR darstellt.

Immerhin – so komplett konträr stehen sich die von mir erkannten Gesetze und Konsequenzen der Institutionenökonomik und die Ambitionen hinter dem neuen LSR doch nicht gegenüber. Eher im Gegenteil – sie haben zumindest eines gemeinsam: Beide drehen sich letztendlich auch um Vorrechte (Prärogativen), die (ausschließende) Mitwirkungsrechte die geldwerte Ansprüche begründen können. Potentielle Ansprüche jedenfalls, die im Falle der rechtspolitischen Durchsetzung die Möglichkeit der gezielten Ausübung eines lukrativen "Geschäftes" für die

⁵ Das Akronym "LSR" findet in weiterem Text stellvertretend Verwendung

Inhaber der souveränen Vorrechte darstellen können – und zwar nur für diese Inhaber lukrativ. Einhergehend mit der Durchsetzung solcher Ansprüche, die – den Pfaden kapitalistischer Verwertungslogik folgend – viel Missbrauchspotential durch "Trittbrettfahrer" bergen. Bezogen auf das LSR als ausschließendes Vorrecht der werkmittelnden Tätigkeit für Presseverleger kann man ein disponibles (flexibel verfügbares) Missbrauchspotential etwa in der Werbewirtschaft (Eigenwerbung / Public Relations) verordnen, wie noch aufzuzeigen. Nicht völlig konträr, denn die Neue Institutionenökonomik dockt nur peripher an die Medien- und Kommunikationswissenschaft an. Der Wissenschaftsausprägung also, in der es im Rahmen der Arbeit nun nicht gilt die Irrwege des pervertierten Wirtschafts- und Finanzsystems aufzuzeigen (worüber ich ursprünglich geplant habe zu dissertieren..), sondern eher einen akademisch brauchbaren Titel – möglichst mit Mehrnutzen für diese Wissenschaft – zu verfassen. Also führe ich mal einige Fakten ins Feld, weshalb ich dieses Thema denn nun überhaupt in die engere Auswahl genommen habe und es letztendlich auch der Forschungsgegenstand dieser Arbeit wurde.

Das LSR kann aus verschiedenen Gründen als geeignet für die Kommunikationswissenschaft angesehen werden, sofern man sich nicht nur oberflächlich damit auseinandersetzt. Bei näherer Analyse des Themenkomplexes erhielt ich rasch qualifizierende Einblicke in:

- das Bestreben der Presseverlage und Lobbyverbände sowie der Bundesregierung ein ausschließendes LSR zum Schutze von Presseerzeugnissen auf den Weg zu bringen
- die Verlegerkalkulation, Marktentwicklung (Zeitungsverleger) und Marktwachstum
- elekt. Advertising, Publishing Presseerzeugnisse im Wandel technischer Innovation
- den aktuellen, gesellschaftlich rege geführten Diskurs

Zudem lernt man am Rande, so denn man sich viel Zeit für Recherche lässt (wie in meinem Fall) viel über die Strukturen des transkontinentalen Werbemarktes; => über "Advertising Media Management" und anhand deren Strategiepapiere viel vom "Agenda Setting". Wirtschaftlich betrachtet geht es beim LSR nämlich um das Einziehen einer zusätzlichen Schranke, welche den Anwendungsbereich des deutschen Urheberrechts auf den Bereich der "werkmittelnden Tätigkeit" erweitert. Eine Nutzungsschranke für Presseerzeugnisse, die deren öffentliche Zugänglichmachung und Verbreitung von Seiten der Allgemeinheit durch eine gestärkte Rechtsposition nicht der originären Urheber, sondern im Falle des LSR durch eine exklusive Rechtsposition der (Presse-)Verleger, massiv erschweren soll. Dadurch erhoffen sich die Rechteinhaber, in erster Linie also die führenden Verlage (Springer, Burda, Bertelsmann, WAZ Medien-

gruppe...) eine neue Einnahmequelle bei der Vermarktung von Presseerzeugnissen zu erschließen. Der sich gerade bei der Beantwortung der für die Arbeit wesentlichen Frage 5 (Für und Wider des LSR) offenbar werdende, interessenbestimmte Dualismus zwischen den Presseverlegern respektive der Regierung und "Drittinteressenten", bestehend aus den Anbietern von Suchmaschinen bzw. suchmaschinenartiger Leistungen und Vertretern des öffentlichen Interesses zum Erhalt eines ungehinderten Informationsflusses (§49 UrhG – bzg. Informationsfreiheit und Informationsvielfalt), ist bedeutend. Siehe hierzu insb. die Ausführung zum Punkt 5.1.1 Thomas Silberhorn.

Letztere Akteure, Suchmaschinenanbieter sowie Vertreter des öffentlichen Interesses, ziehen erstaunlicherweise beide an einem Strang – gegen die Einführung des LSR. Dies sollte der Leser gleich zu Beginn dieser Arbeit realisiert haben, da hierin ein Hauptgrund zu sehen ist, weshalb sich der Autor dieses Themas angenommen hat und ist zur besseren Nachvollziehbarkeit und dem Verständnis der antagonistischen Conclusio der verschiedenen Stellungnahmen zum LSR signifikant. Das Fazit des Autors im Punkt 6 baut hierauf auf.

Doch mein favorisierter Grund für die Themenentscheidung zur Debatte um das LSR, den ich in dieser Arbeit in den Mittelpunkt stellen will, ist folgender: Wie im Untertitel schon ersichtlich geht es mir primär darum, interessierte Leser über das LSR - den maßgeblich verfolgten Zweck, das Zustandekommen und auch (vorausgreifend) über mögliche bzw. schon stattgefundene Konsequenzen der im LSR einseitig zur Geltung kommenden (monopolisierten) Partikularinteressen zu informieren. Dementsprechend wurden auch die Leitfragen dieser Arbeit formuliert.

Die übergeordnete Stärke, die in dieser Arbeit zum Ausdruck kommen soll, sieht der Autor nicht in der Jurisdiktion – nicht in der Bestimmung des zur Anwendung kommenden, juristischen Leitrahmens – des Gesetzentwurfs. Dies wäre aufgrund der Fallbezogenheit des jeweiligen Schutzgegenstandes anmaßend vom Autor und kann derzeit selbst von renommierten Rechtsexperten nicht beispielgebend geleistet werden, da es hierzu Präzedenzfälle bedarf. Allerdings wurde schon von kompetenter Seite versucht, nämlich u. A. von der unabhängigen Seite des "Max-Planck Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht" in einer kritischen Stellungnahme zum LSR (vgl. 5.2.5), auf die Veränderung der Rechtslage einzugehen. Die Stärke soll vielmehr dem Anspruch auf meinungsgebender Bildungsarbeit geschuldet sein, wie sie schon die bayerische Landesverfassung gebietet: "Die Schüler sind im Geiste der Demo-

kratie, in der Liebe zur bayerischen Heimat und zum deutschen Volk und im Sinne der Völkerversöhnung zu erziehen". [Art. 131 (3) Bay. Verfassung] ⁶ Im Sinne dieser "im Geiste der Demokratie" verankerten Bildungsverantwortung sieht sich auch der Autor dahingehend verpflichtet, spätestens im Fazit, aufgrund der inhaltlich-differenzierten Auseinandersetzung mit den unterschiedlichen Meinungsvertretern, eine ganzheitliche Entwicklungstendenz der Hybris eines bedeutenden Teils der (deutschen) Verlagsbranche in der Debatte um das LSR aufzuzeigen. Diese Entwicklung von einem neutralen, aber nicht wertefreien, Standpunkt aus zu analysieren und letztendlich zu beurteilen – [ein Résumé zwischen dem "status quo ante" und dem "status quo bias" zu ziehen]⁷, liegt im zu Grunde gelegten Modus des Autors.

Der Beitrag für den wissenschaftlichen Erfolg ist dementsprechend im Aufzeigen der wesentlichen (also kontroversesten) Aspekte der medien-rechtspolitischen Debatte zum Leistungsschutzrecht für Presseverleger zu verordnen. Doch soll dies nach Intention des "Bundesministeriums für Bildung und Forschung" (BMBF) eine akademische Arbeit werden, die nicht nur durch sachliche Argumente und begründete Schlussfolgerungen glänzt, sondern ebenfalls dem Anspruch des Dokumentarischen sowie der Informations- und Meinungsbildungsfunktion gerecht wird. Der dokumentarische Charakter wird insb. gegen Schluss (Frage 4 und 5) deutlich.

1.2 Wie wurde vom Autor quellen-technisch, wie analytisch vorgegangen?

Auf eine umfassende Recherche via konventionelle Printmedien wurde bewusst verzichtet. Vielmehr wurde mittels moderner (internet-affiner), digitaler Recherche über personalisierte Suchfilter des Nachrichten-Aggregators "Google News" sowie des Mikroblogging-Dienstes "Twitter" (#lsr) und dem Anlegen eines für das Thema eingerichteten Notizbuches (MS Office "OneNote") viel Zeit darauf verwendet, ein möglichst aktuelles Wissen von Politikern, Wissenschaftlern und Praktikern mit in die Ausarbeitung einzubeziehen. Auch die Bundestagsdebatten (nicht die Ausschüsse) flossen online – in Echtzeit – über das Parlamentsfernsehen des Bundestages in die vom Autor verwaltete Recherche-Datenbank zum LSR mit ein.

Als analytische Vorgehensweise zur Aufbereitung der Leitfragen zum Thema empfahl sich daher die Deduktion. Die Fragen wurden zuerst formuliert und anschließend anhand von zahlrei-

⁶ (Bayerische Staatskanzlei, 2013)

⁷ kann aufgrund des Umfangs dieser Arbeit nicht geleistet werden und ist somit ausgeklammert für die BA

chen Einzelbeobachtungen und der sich daraus ergebenden logischen Argumentation und ableitbaren Erkenntnisse geschärft und so versucht die Wirklichkeit möglichst unverzerrt von manipulativer bzw. asymmetrischer Beeinflussung abzubilden.

Ziel der Arbeit ist es, anhand der Fragen dem Leser eine fundierte Wissensbasis zu ermöglichen. Dabei wurde versucht auf wissenschaftliche Qualitätskriterien wie die Einhaltung einer logischen Argumentationskette, Originalität, Nachvollziehbarkeit, Objektivität, Ehrlichkeit, Überprüfbarkeit, Validität, Relevanz und auch Verständlichkeit zu achten. Es wurden wörtliche Zitate von im Kontext relevanten Aussagen verwendet. Auf eine repräsentative Auswahl an schriftlich dokumentierten Stellungnahmen von Personen und Organisationen anhand des Qualitätskriteriums ihrer beruflichen Profession wurde besonderen Wert gelegt.

2 Was genau wird gemeinhin unter dem Leistungsschutzrecht für Presseverleger verstanden?

Durch eine Referenz auf den vorwiegend auf dem Gebiet der Industrieökonomik gelehrten Volkswirt Dr. Torben Stühmeier ermöglicht werden. Dieser schreibt in seiner Analyse für das "Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie" (DICE) zur ordnungspolitischen Rahmensetzung des LSR:



Mit der sog. ,Hamburger Erklärung zum Schutz geistigen Eigentums' vom 26.06.2009 fordern namenhaften Presseverleger wie der Axel Springer Verlag, der Spiegel Verlag oder der Zeit Verlag die Einführung eines sog. Leistungsschutzrechtes für ihre Artikel im Internet.

Ohne einen Schutz ihrer Online-Angebote vor einer Übernahme durch Andere sehen sie auf Dauer die "Erstellung von Qualitäts-Inhalten und von unabhängigem Journalismus" bedroht, da "[z]ahlreiche Anbieter [...]die Arbeit von Autoren, Verlagen und Sendern (verwenden), ohne dafür zu bezahlen."

(Stuehmeier, 2011, S. 1)

Die namenhaften Presseverleger bestehen im Wesentlichen aus:

Axel Springer AG, Bauer Media Group, Ganske Verlagsgruppe GmbH, Gruner + Jahr AG & Co KG, Spiegel Verlag Rudolf Augstein GmbH & Co KG, Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co. KG.

Die Forderung nach der Abschaffung "rechtsfreier Zonen" im Internet und die Willens-bekundung, man wolle "am freien Zugang zu Verlagsangeboten festhalten, zu einem kostenlosen Zugang wolle man "jedoch nicht gezwungen werden" ist bezeichnend für die Position der für eine rasche Einführung des LSR einstehenden Presselobby.⁸

Nunmehr wurde dieser Forderung der Presseverleger durch Aufnahme des erweiterten Leistungsschutzrechtes in das deutsche Urheberrechtsgesetz (UrhG) nachgekommen.⁹

2.1 Welche Zielsetzung verfolgt das LSR und wie lautet der genaue Inhalt?

Die Bundesregierung, bestehend aus der Christlich-Demokratischen Union / Christlich-Sozialen Union (CDU/CSU) und der Freien Demokratischen Partei (FDP), hatte sich im Koalitionsvertrag darauf verständigt, dass "Verlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sein sollen als andere Werkvermittler".



I. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Der Gesetzentwurf sieht entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages die Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseverlage vor.

Damit soll gewährleistet werden, dass Presseverlage im Online-Bereich nicht schlechter gestellt sind als andere Werkvermittler; zugleich soll damit der Schutz von Presseerzeugnissen im Internet verbessert werden.

(Bundesministerium der Justiz, 2012)

Der konkrete Zweck des LSR besteht also im Setzen einer Schranke zur öffentlichen Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen. Diese Schranke soll ausdrücklich als Verbotsrecht ausgestaltet werden. Dadurch soll die Erwirtschaftung eines positiven Deckungsbeitrages der digitalen, presseverlegerischen Tätigkeit anvisiert werden.

⁸ (IGEL - Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht, 2010)

⁹ (Ihlenfeld, 2013)

¹⁰ (Dewenter & Haucap, 2013, S. 14, 44)

Auch zur Zielsetzung kann Stühmeier etwas beitragen:



Nach derzeitigem Diskussionstand zielt die Forderung der Presseverleger darauf ab, Abgaben für die gewerbliche Nutzung ihrer Presseerzeugnisse im Internet zu erheben. Die Abgaben sollen über eine Verwertungsgesellschaft von Gewerbetreibenden eingezogen werden, die internetfähige Computer betreiben und somit zumindest potentiell Presseerzeugnisse im Internet auch zu gewerblichen Zwecken nutzen.

66

Insbesondere soll ein Leistungsschutzrecht bereits kleine Textausschnitte (sog. 'Snippets') vor eine Übernahme durch sog. Nachrichtenaggregatoren wie z.B. Google News, Yahoo! News und Paperboy schützen. Diese durchforsten systematisch die Online-Inhalte der Presseverleger, bereiten diese mittels kurzer Textpassagen thematisch auf und verlinken zu den Originalausgaben der Presseverleger.

(Stuehmeier, 2011, S. 1)

Vergleichend dazu der Prolog von Matthias Spielkamp – Redaktionsleiter bei "iRights.info" ("*Urheberrecht in der digitalen Welt*") – aus einem jüngeren, in dem Politblog "NachDenkSeiten" ("*die kritische Website*") erschienenem Artikel:



Mit dem Leistungsschutzrecht wollen Presseverlage erreichen, darüber bestimmen zu dürfen, dass auch kleinste Text-Teile, so genannte 'Snippets', aus ihren Artikeln nur mit ihrer Erlaubnis veröffentlicht werden dürfen. Textausschnitte, die so kurz sind, dass sie bisher – mit guten Gründen – durch das Urheberrecht nicht geschützt sind. Sobald das Gesetz in Kraft ist, muss jede Suchmaschine, jeder Nachrichtenaggregator bei Verlagen um Erlaubnis fragen – und dafür bezahlen –, derartige Snippets zu verwenden. Es handelt sich also um eine Abgabe auf bestimmte Internet-Angebote, die direkt in die Kassen der Verlage fließen wird – nicht etwa der Urheber.

(Spielkamp, 2013)

Was fällt auf? Wo bei Stühmeier noch von "kleinen Textausschnitten" die Rede war, da ist bei Spielkamp der Terminus der "kleinsten Text-Teile" vorzufinden. Beide werden als "Snippets" (Teaser) bezeichnet, aber entscheidend ist das "kleine" respektive "kleinste".

Jedenfalls sieht das der Gesetzgeber so. Was unter *"kleinste Textausschnitte"* konkret zu verstehen ist, lässt das Gesetz offen. Die präzise Auslegung bleibt dem Urteil der Gerichte und der Überzeugungskraft der dort geladenen Lobbyvertreter überlassen.¹¹

_

¹¹ (Ihlenfeld, 2013)

Nun lohnt sich wirklich ein Blick auf den genauen Wortlaut des ersten neu einzufügenden Absatzes vom Gesetzesentwurf der Bundesregierung zum "siebenten Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes" (UrhRÄndG, Drs. 514/12):



2. Nach § 87e wird folgender Abschnitt 7 eingefügt:

Abschnitt 7 Schutz des Presseverlegers

§ 87f Presseverleger

(1) Der Hersteller eines Presseerzeugnisses (Presseverleger) hat das ausschließliche Recht, das Presseerzeugnis oder Teile hiervon zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte. Ist das Presseerzeugnis in einem Unternehmen hergestellt worden, so gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller. (Änderung zum 27.02.2013 fett hervorgehoben d.A.) (Bundesministerium der Justiz, 2012)

Es sollte ursprünglich die Übernahme und Zugänglichmachung auch von "kleinsten Textausschnitten" aus "Presseerzeugnissen" verboten werden. Mit der Änderung des Gesetzesentwurfes nur wenige Tage vor der entscheidenden Parlamentssitzung am Beschlusstag des 1. März 2013 wurden "einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte" wie oben zitiert vom Schutzumfang ausgenommen. Gewerblich betriebene, öffentliche Zugänglichmachung meint dabei nach der LSR-UrhG Erweiterung §87 g) Abs. 4 "Zulässig ist die öffentliche Zugänglichmachung von Presseerzeugnissen oder Teilen hiervon, soweit sie nicht durch gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten erfolgt, die Inhalte entsprechend aufbereiten" - und nicht etwa das Setzen von Werbebannern auf seiner Homepage. "Denn die gewerbliche Nutzung muss sich auf das Aufbereiten fremder Inhalte beziehen" und unterliegt damit nicht dem Leistungsschutzrecht, wie Thomas Silberhorn (MdB bei CSU-Fraktion) klarstellt. 13

Es bleibt jedoch die Frage offen, wer denn in Deutschland gewerbsmäßig längere Textpassagen aus Verlagserzeugnissen "klaut" und sie zudem in periodischen Zyklen (also wiederholt) öffentlich zugänglich macht? Falls es wirklich Gewerbetreibende gibt, die so etwas machen und dies auffällig wird, würden die Verleger diese doch sicherlich auch über den Urheberrechtsschutz am Werk (§§11 bzw. 16,17 UrhG) belangen können. Oder nicht?

¹² (Bundesministerium der Justiz, 2012)

¹³ (Silberhorn, 01.04.2013, Plenarprotokoll 17/226, 2013, S. 28236)

Erhellende Zusatzinformationen sind bei Stühmeier's Analyse auffindbar:



Das Leistungsschutzrecht ist ein dem Urheberrecht gem. §§ 70 ff. UrhG 'verwandtes Schutzrecht', dem regelmäßig die 'Schöpfungshöhe' des Urheberrechts fehlt, oder anders ausgedrückt, das zu Schützende ist keine hinreichende geistige Schöpfung, um vom Urheberrecht geschützt werden zu können. [...]Fehlt aufgrund der Kürze der Snippets die Schöpfungshöhe greift der Urheberschutz noch nicht. Dagegen ist die Übernahme größerer Teil des Artikel (sog. rip-offs) zwar vom Urheberrecht geschützt, allerdings ist dieser Schutz oft in den Händen der Autoren der Artikel, wenn diese dem Presseverlag nur einfache Nutzungsrechte einräumen (s. § 38 Abs. 3 UrhG). Dieses ist regelmäßig bei freien Autoren der Fall.

(Stuehmeier, 2011, S. 3)

Folglich scheinen die Verleger hier in bestimmten Fällen einen zur Schutzwahrnehmung bzw. -verwertung rechts-untauglichen Status vorliegen zu haben. Und können nicht den hierfür nötigen Status erlangen, ohne dabei die Übertragung die ausschließlicher Nutzungsrechte am Werk von (freien) Autoren einzufordern. Dies würde jedoch wohl heftigen Widerstand auslösen, da es dem amerikanischen Copyright gleichkäme. Der Rechteübertragung wird auch unter Punkt 5.1.1 (Antw. zu Krings) noch kurz Rechnung getragen.

Das Setzen von Hyperlinks diene zudem nur dem leichteren Zugang zum Werk, wobei nach dem "Paperboy Urteil"¹⁴ von 2003 "kein urheberrechtlicher Störungszustand geschaffen wird", so Stühmeier ebenfalls im Anschluss an obig zitierter Quelle. Das altbewährte "Key Word in Context"-Prinzip¹⁵ muss auch mit dem LSR unberührt bleiben. Das hatte auch Dr. Wieland Holfelder von Google Deutschland im 22. "Unterausschuss Neue Medien" betont.¹⁶ Zu klären gilt noch: Was genau ist ein "Presseerzeugnis"?

§87f Abs. 2 UrhG definiert den Begriff "Presseerzeugnis" wie folgt:



(2) Ein Presseerzeugnis ist die redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge im Rahmen einer unter einem Titel auf beliebigen Trägern periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist und die nicht überwiegend der Eigenwerbung dient. Journalistische Beiträge sind insbesondere Artikel und Abbildungen, die der Informationsvermittlung, Meinungsbildung oder Unterhaltung dienen.

(Bundesministerium der Justiz, 2012)

¹⁴ (dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH, 2013)

¹⁵ (Wikimedia Foundation Inc., 2013)

¹⁶ (Holfelder, 2013, S. 6-9)

Nun, da der wesentliche Inhalt und die Zielsetzung des LSR aufgearbeitet sind, widmen wir uns dem in dieser Arbeit primär verfolgten Ziel, den rigiden Interessengegensätzen.

2.2 Worum dreht sich die Debatte um das LSR und welche Interessen-Strömungen nutzen die Debatte um Aufmerksamkeit für LSR-opportunistische Standpunkte zu erlangen?

Ein erstes Bild über den Diskurs und die Reaktionen auf die seitens der Presseverleger über Jahre hinweg verfolgte Initiative zur Einführung des LSR kann bei Stühmeier gefunden werden:



Die Presseverleger sehen ein solches Leistungsschutzrecht als notwendig zum Schutz ihrer Investitionen an, um einen qualitativen und vielfältigen Journalismus zu erhalten. Widerstand gegen ein Leistungsschutzrecht findet sich in erster Linie von Verbänden der Internetwirtschaft, falls ein solches Leistungsschutzrecht eine Vergütungspflicht zur Nutzung selbst kurzer Textpassagen auslöst. Widerstand findet sich ferner in diversen Blogs, da Blogger ihre Meinungs- und die Pressefreiheit bedroht sehen.



Ebenso üben freie Journalisten Kritik an einem Schutzrecht zugunsten der Presseverleger, da sie ihrerseits Einschnitte zu Lasten ihres bereits bestehenden Urheberrechts an eben denselben Artikeln befürchten. (Stuehmeier, 2011, S. 1)

Also gleich von drei Seiten erhält das LSR Gegenwind. Kritik kommt vor allem durch den nicht ganz zeitgemäßen Alleinvertretungsanspruch der Presseverleger auf, "die verlegerische Leistung, die redaktionelle Aufbereitung und Verbreitung der Artikel" (weiterhin) ausschließlich ausüben zu können / dürfen. Hierin wollen die Verleger, wie aus dem zu §87 UrhG hinzuzufügenden Abschnitt sieben (87f) "Schutz des Presseverlegers" hervorgeht, einen besonders schützenswerten Grund erkannt haben, der es rechtfertigen soll, eine erweiterte Schutzmauer vor allem gegen kostenlose Teilnutzung (Partizipation) u.a. von Nachrichten-Aggregatoren zu institutionalisieren. Denn Informationsmittler verlinken i.d.R. – häufig wohl gegen den Willen der Verlage – auf deren digitale Inhalte. Es würden sich durch die "Appetizer"-Funktion (Lockfunktion) der Textausschnitte viele Nutzer Klicks auf Verlagsangebote ersparen. "Tatsächlich nimmt sich Google einfach die Freiheit heraus, Bilder von den Webseiten Dritter ohne jede Vergütung oder Entschädigung herunter zu laden, sie bildschirmfüllend anzuzeigen und dabei so wenig Visits bei möglich bei den Original-Webseiten zu hinterlassen.", porträtiert Cheflobbyist Christoph Keese.¹⁷ Ihm bzw. dem Springer-Verlag zu Folge solle das "Missbrauchspotential" darin zu finden sein, dass

¹⁷ (Keese, Google dreht Fotografen und ihren Webseiten den Traffic ab: 25.03.2013, 2013)



[...]große wirtschaftliche Anreize bestehen, Texte und Bilder von fremden Webseiten zu übernehmen, um sie auf eigene Rechnung zu vermarkten oder zur Kundengewinnung einzusetzen. Typische Anwendungsfälle sind beispielsweise:

- 1. Erstellung von Nachrichten- und Lesesammlungen für das allgemeine Publikum wie Google News, Flipboard, Zite, Pocket oder Pulse. Dies findet sowohl mit Textauszügen als auch mit ganzen Texten statt.
- 2. Einscannen ganzer Zeitungen und Zeitschriften zum Hochladen und Verkaufen auf Downloadplattformen.
- 3. Kopieren von Texten aus Pressewebseiten auf Angebote von Gewerbeunternehmen, um das Interesse des Publikums zu binden oder Verkaufsargumente zu bekräftigen.
- 4. Kopieren von Texten aus Pressewebseiten auf so genannte Verticals, die keinem anderen Zweck dienen, als kontextsensitive Werbung oder Suchwortanzeigen neben diesen Texten auf eigene Rechnung zu verkaufen. (fett hervorgehoben d.A.)

(Keese, 2012)

Die Betreiber angesprochener Nachrichten- und Lesesammlungen, bis auf "Google News" nutzen in der Masse wohl private Blogger die Texteditor-Systeme ("mobile apps") wie "flipboard" und Co., dürften also diesen Dienst nur noch gratis anbieten – oder falls irgendwie doch nicht, dann eine Lizenz erwerben, die ihnen den Modalitäten entsprechend ein Recht zum legalen Sendeprogress einräumt. Die Presselobby rechtfertigt diesen juristischen Änderungsbedarf in der produktgebundenen Beziehung zwischen den a asymmetrischen Medienunternehmen u.a. mit dem Verweis auf andere Werkmittler.

"Der Verweis, das andere Werkvermittler ein solches Schutzrecht genießen, ist jedoch zu einfach. Ein institutioneller Schutz muss sich dahingehend rechtfertigen, dass Investitionen ohne ihn nicht in gewünschtem Maße getätigt werden können." Dementsprechend also die Position der Presseverleger bzg. erwähntem Alleinvertretungsanspruch: "Für diese Organisation der Artikel sind Vorabinvestitionen nötig, die bislang nicht hinlänglich geschützt seien." Ganz nach dem Motto (persönliche Meinung des Autors): "Wir verfügen also über die Geldgeber zum weiteren Investieren ins Geschäft, darum macht es uns nicht kaputt liebe Internetunternehmer und Blogger, indem ihr unseren Branchenmotor (cash cow) abwürgt!"

Dass der Springer-Verlag mit den publizistischen Vorstößen (Agitationen) seines Cheflobbyisten Keese gerne eine Ratifizierung des LSR entsprochen wissen wollte und damit nicht auf verlorenem Posten steht, zeigt unzweideutig der Konsens zur Beseitigung der wirtschaftlichen

¹⁸ (Stuehmeier, 2011, S. 5)

Anreize mit dem der Branchenlobby VDZ. Mit dem LSR könnten Verlage über die "gewerbliche Weiternutzung ihrer Leistung durch Dritte entscheiden. Verlage sind für freie Links und Überschriften; es ist nur fair, dass etwa Aggregatoren eine Lizenz brauchen, um ihre auf fremden Inhalten basierenden Geschäftsmodelle zu realisieren. Das Prinzip des Leistungsschutzrechts ist also: wer gewerblich nutzen will, muss fragen." bekräftigt der "Verlag Deutscher Zeitschriftenverleger" (VDZ).¹⁹

Durch ein Schutzrecht wie das LSR, welches die Investitionen für Organisation und Vertrieb von immateriell geschützten Werken ("geistigem Eigentum") erst durch die Vergabe von Vergütungsrechten an Branchen-Mitspieler (oder Gegenspieler?) einspielen muss, damit eine finanzielle Amortisierung erfolgen kann, kann allerdings nicht sehr nachhaltig sein. Handelt es sich beim LSR um eine neu aufgelegte Variante eines klassischen Ponzi-Modells, in dem der oberste Spieler (oder Spielerkartell) alle anderen ausnimmt? Der Vergleich liegt zumindest nahe. Ein weiterer Skeptiker der Presselobby, der Urheberrechtsprofessor der Universität Halle-Wittenberg – Malte Stieper – geht nicht gleich von einem Ponzi-Modell aus. Er kann jedoch schon der Begründung für das LSR im Gesetzentwurf nicht folgen:

"Der Entwurf gehe von der Vorstellung aus, dass sich Suchmaschinen auf Kosten der Verleger bereichern und ein verwerfliches Geschäftsmodell verfolgen würden. Ebenso gut könne man die Zahlungspflicht umdrehen; dann müssten Verleger für die bessere Auffindbarkeit zahlen." Das Ergebnis seiner Analyse ist exemplarisch für den Ausbruch und die Intensität der Debatte um das LSR: "Der Entwurf verfehlt das Ziel, Suchmaschinen abgabepflichtig zu machen. Newsaggregatoren wie "Rivva" und "Virato" würden im Zweifel aber betroffen sein. Auch sonst sei er handwerklich misslungen."²⁰

Worin genau kann das wirtschaftspolitische Novum beim Beschluss des erweiterten Leistungsschutzrecht für Presseverleger gesehen werden?

Um hierauf angemessen eingehen zu können, bedarf es nach Meinung des Autors ein umfassenderes Verständnis, als dies die Ontologie des deutschen Urheber- oder Medien-Rechtes alleine gewähren kann. Einen gewissermaßen transzendenten Blick auf das LSR. Neben der unter Punkt 5.1.1 – in der Analyse der Stellungnahme des CSU-Politikers Thomas Silberhorn zum Anwendungsbereich des LSR – aufgezeigten Diversion des LSR zum geltenden Urheberrecht, sollte dem Leser hierzu so etwas wie ein Gespür für das disziplinarische Entbinden (Abdriften) der Rechtsordnung bzw. des Gesetzgebers von einem verantwortungsbewussten Turnus hin zu

¹⁹ (Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, 2013)

²⁰ (Pachali, 2013)

einem im weitesten Sinne dem Gemeinwohl nicht mehr dienendem Stadium zu vergegenwärtigen versucht werden. Das bedeutendste wie offensichtlichste Indiz dafür ist die präventive Schaffung von unnatürlichen Monopolmärkten bzw. einem (Angebots-)Kartell wirtschafts-monopolistischer Produzenten und Vermarkter (Kollektiv-Monopol), welche durch unvollständige Konkurrenz wirtschaftliche Umverteilung anstelle von Chancengleichheit und marktwirtschaftlicher Freiheit begünstigen. ²¹ Und das im transkontinentalen Ausmaße. Auch wenn nicht maßgebend im spezifischen Fall (da regionaler, sprich untergeordneter Geltungsbereich), geht dies nicht konform etwa mit dem Artikel 151 der Bayerischen Verfassung: "Alle wirtschaftliche Tätigkeit dient dem Gemeinwohl. "22 Angebots- (Verwertung) wie auch Nachfrage-Oligopole (Auftragsausschreibung) liegen im Falle deutscher Verlagshäuser schon vor. Diese gemeinwohl-gefährdende Tendenz wird mit dem LSR noch verschärft.

Nun zur transzendenten Perspektive: Der konstitutive Sinn von geistigen Schutzrechten bzw. gewerblichen Schutzrechten an Immaterialgütern als ordnungspolitische Maßnahme. Der Sinn kann im Regelfall ambivalent – also mindestens zweiseitig begründet werden, wobei entweder angebotsfördernde Anreize geschaffen werden sollen oder eine absatzfördernde Marktsituation (synthetisch) zu schaffen das Ziel ist. Dies konzediert auch Stühmeier:



Wie es Arrow (1962) formulierte bedarf es ex ante eines Schutzes geistigen Eigentums um Anreize zur Erstellung desselben zu schaffen. Besteht dieser Schutz nicht, ist geistiges Eigentum nach der Erstellung gemeinfrei und der Schöpfer kann dieses nicht ausreichend monetarisieren. Fehlt somit ein (hinreichender) Schutz wird neues Wissen erst gar nicht erstellt. Ex post jedoch erzeugt ein Schutzrecht eine Monopolstellung über das Wissen, welches die aus einer sozial effizienten Perspektive gewünschte Verbreitung neuen Wissens verhindern könnte.

(Stuehmeier, 2011, S. 4)

Aus diesen beiden Sichtweisen leiten sich nach Stühmeier die wirtschaftspolitischen Fragen ab, "insbesondere warum ein Schutzrecht beansprucht wird (Schutzgrund), was genau geschützt werden soll (Schutzgegenstand), welche Rechte wie lange gewährt werden (Schutz-umfang und Schutzdauer) und wer Inhaber der Rechte sein soll (Schutzrechtsinhaber). " ²³

²¹ (Mecke & Piekenbrock, 2013)²² (Bayerischer Landtag, 1946, S. 32)

²³ (Stuehmeier, 2011)

Ohne einen marktmechanisch eingreifenden, effizienten Schutz der geistigen Schöpfungshöhe der Autoren durch §11 UrhG und / oder den Schutz einer der Erstellung nachgelagerten, wirtschaftlich rentablen Vertriebsfähigkeit der Verlagserzeugnisse (durch Erlaubnisvorbehalt der Veröffentlichung durch Verlage)²⁴, kann demzufolge also der Zufluss von neuem Wissen in die Gesellschaft stark beeinträchtigt bzw. verhindert werden. Ein Ausbau des Dualismus beider Verwertungs-Protektorate – dem der Wissens-Schöpfung und dem des Wissens-Absatzes – ist demzufolge als Anreiz zur Zirkulation von Wissen nicht zwingend nötig. Eine gewerblich ausreichende Monetisierung nichtstofflichen Wissens sollte gerade in der transaktionskosten-armen, digitalen Sphäre des Internets ein Motor für Aufbau und Weitergabe von Wissen ermöglichen. Und dem ist auch so. Digitale Wissensgeneratoren sind nach einer gewissen Profilierungsphase nun kräftig auf der Überholspur. "Weltweit wächst die Blogosphäre rasant. In nur drei Jahren – von 2008 bis 2011 – stieg ihre Anzahl laut Nielsen von knapp 79 auf 173 Millionen. Das ist mehr als eine Verdopplung." Die Blogosphäre ist gegenwartsnah ("up2date"), realitätsnah, pluralistisch, emotional, immer präsent und auch thematisch immer mehr diversifiziert. Teils viel spezieller, als dies viele, unisono gewerblich operierende, Massenmedien zu leisten vermögen. Von Kunst-, Experten- oder Fashionblogs, Corporate Blogs oder Funblogs, Reise-, Wissenschafts-, Watch-, Börsen- bis hin zu Ratgeberblogs ist alles dabei. "Die deutschen Blogger haben sichtbar an Substanz gewonnen und sind professioneller geworden." Trotzdem stagniert die Blognutzung in Deutschland wohl nicht nur bei "digital natives", sondern ist auch bei der knappen Million Gelegenheitslesern feststellbar, laut Aussage des Kommunikations-Ökonomen Prof. Dr. Lothar Rolke. ²⁵

Was hat dieser Exkurs mit der Frage, was denn die mit der Ratifizierung als richtungsweisend zu sehende Innovation – das Novum – am LSR ist, zu tun? Dazu muss ein besonderes, qualitatives Attribut noch vergegenwärtigt werden: Die Blogosphäre – also das Kollektiv aktiv-gestaltender digitaler Netzbewohner ("net citizen") – schafft all die Aufmerksamkeit und sozial effiziente Kommunikation, in der Jeder Sender (=Blogger) sein darf – völlig ohne künstliche Monopolstellung einzelner Wissensderivate (Blogs). Ein "Consumer to Consumer" (c2c) Markt ohne ordnungspolitisch gewünschte oder mangels Alternative geschaffene Monopolstellung.

Denn nichts anderes stellt das LSR wahrhaftig dar. "Geistiges Eigentum" parse ist noch kein Inbegriff für eine Monopolstellung des oder auch nur Oligopol der geistigen Eigentümer am

²⁴ (Blankenagel & Spoerr, 2013, S. 14)

²⁵ (Rolke, 2013)

Markt für digitale Inhalte. Solange ein Jeder die Mittel hat, (analog zum körperlichen Eigentum) "geistiges Eigentum"

- 1. (hinreichend) effektiv zu schaffen,
- 2. von ihm persönlich Gebrauch zu machen,
- 3. selbständig zu verwalten (durch geteilte oder simultane Nutzung / Vermehrung),
- 4. damit einen Ertrag zu erzielen (Verwertung),
- 5. diesen Ertrag selbst wahrzunehmen (zu beanspruchen) und
- 6. keinen externen Zwängen unterliegt, das gesamte Recht oder eines dieser daraus hervorgehenden Rechte (unter Wert) abzutreten, ²⁶

solange ist die Chance auch minimal, dass ein asymmetrischer Markt mit ausgeprägter "Business to Consumer" (b2c) Strömung entsteht. Sondern vielmehr ein Markt oder gar eine "Allmende" (gemeinschaftliches Eigentum) entsteht der auch das Individuum – "das kleinste Rad im Getriebe" zu achten und integrieren fähig ist. Ein Markt, der in einer bedürfnis-orientierten "push-pull" Kommunikation nicht nur für Jedermann das "Drücken" erlaubt und dadurch Präventivzensur verunmöglicht, sondern sogar aktiv ein "Ziehen" fördert.

Doch was wird nun ordnungspolitisch mit einem monopol-fördernden Schutzrecht über die Verwaltung und den Vertrieb/Verwertung des Wissens (Punkte 3. & 4.) des täglichen Weltgeschehens – Nachrichten, Tagesinformationen, Agentur-, Event- und Unternehmensmeldungen, vorangetrieben? Ja genau. Im Kern läuft der mit dem LSR ordnungspolitisch eingeschlagene Pfad damit auf eine Entrechtung der an der Werkschaffung beteiligten Urheber durch die Presseindustrie hinaus. Eine "sanfte oder unechte Entrechtung" der originären Urheber, aufgrund des beiderseitigen Einverständnisses der (Arbeitsvertrags-) Partner (Autor und die juristische Person des Verlages) gemeinhin als "Rechtetransfer" bezeichnet.

-

²⁶ (Oberndörfer, 2005, S. 129, 130)

Die beiden Berliner Rechtswissenschaftler Blankenagel und Spoerr kommen in einem vom "eco Verband der deutschen Internetwirtschaft e.V." sowie der "Google Germany GmbH" in Auftrag gegebenen Gutachten, diesbezüglich zu einem ähnlichem Ergebnis.



Der Urheber wird seiner Freiheit, in eigener Verantwortung über sein Werk verfügen und es weiterverwerten zu können, weitgehend beraubt. Sowohl das Verfügungsrecht als auch das Verwertungsrecht werdende facto derart beeinträchtigt, dass das von Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistete Minimum unterschritten wird. [...]Zum einen kann die Wegnahme des Verfügungsrechtes des Urhebers über sein Werk nicht durch einen Beteiligungsanspruch an einer eventuellen, im Belieben des Presseverlags stehenden Vergütungsanspruchs kompensiert werden. Ob und wie der Verwertung des Werkes stehen alleine dem Urheber zu. Nach der beabsichtigten Regelung des Leistungsschutzrechts wird diese Essenz des Urheberrechts dem Urheber entzogen, als Kompensation erhält er einen bedingten Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, der, anders als beim Enteignungsentschädigungsanspruch des Art. 14 Abs. 3 GG, auf jeden Fall hinter dem Marktwert des Urheberrechts zurückbleibt, da Presseverlag und Urheber den Erlös aus dem Leistungsschutzrecht untereinander aufteilen müssen. (Blankenagel & Spoerr, 2013, S. 42)

Der Autor verzichtet hier darauf von Enteignung oder "legaler Enteignung" zu sprechen, auch wenn Blankenagel und Spoerr mit dem Heranziehen des Art. 14 darauf anspielen: "Dieses Konstrukt erodiert die Grundstruktur des Art. 14 GG, wonach immer der Bestand eines konkreten vermögenswerten Rechts, nicht aber der in ihm verkörperte Wert und schon gar nicht ein bedingter Beteiligungsanspruch am Erlös eines Fremdverwerters geschützt ist." Denn der Sinn der Enteignung als "vollständige oder teilweise Entziehung vermögenswerter Rechtspositionen im Sinn des Art. 14 I 1 GG (Eigentum) durch einen gezielten hoheitlichen Rechtsakt zum Wohl der Allgemeinheit, d.h. zur Erfüllung bestimmter öffentlichen Aufgaben"²⁷, hat explizit das "Wohl der Allgemeinheit" zum Ziel bzw. als Schranke. Dies kann jedoch, wie im nächsten Punkt zu zeigen, durch eine Monopolstellung nicht gefördert werden.

3.1 Was bedeutet eine Monopolstellung nach der "Theorie der Verfügungsrechte" für professionelle Autoren, Kreative und das Allgemeinwohl?

[Die Theorie der Verfügungsrechte nach Douglass C. North befasst sich mit exakt zugewiesenen Rechten und den zugehörigen Rechtsordnungen. Sie ist Bestandteil der "Neuen Institutionenökonomik".]

_

²⁷ (Winter, 2013)

Anders sieht es bei einer gemeinfreien (öffentlichen) Nutzung oder ertrags-abzielenden bzw. gewerblichen Verwertung eines Gutes aus, an dem die entscheidenden Rechte bereits rechtswirksam übereignet wurden. Denn mit der Abtretung verflüchtigt sich auch das naturgegebene Fruchtziehungsrecht ("usus fructus"), "das Recht, die Erträge, die mit der Benutzung der Sache einhergehen, zu behalten". Im Falle des Vermarktens immaterieller Werke greift dagegen sogar ein noch weitreichenderes Verfügungsrecht. "Jus abutendi", "das Recht, die Sache gesamt oder teilweise zu veräußern und den Veräußerungsgewinn einzubehalten",²8 geht den entrechteten Autoren für ihre geleisteten Auftragswerke verloren. In Deutschland ist die ausschließende Rechteübertragung für sämtliche Autoren in festen Arbeitsverhältnissen Standard. Nur freiberufliche Journalisten, den "Freischreibern" (Berufsverband freier Journalistinnen und Journalisten e.V.) etwa sind einfache, zeitlich befristete Nutzungsrechte-Übertragungen am Werk möglich.

"Unterschied zum US-Copyright: Das Urheberrecht gilt gleichermaßen für Urheberinnen und Urheber in Arbeits- und Dienstverhältnissen.[...]Nicht geschützt sind die in Werken verbreiteten Informationen und Nachrichten, Darstellungstechniken und Ideen. "²⁹

Damit bestätigt die "Deutsche Journalisten Union" (DJU) in der Dezemberausgabe 2012 der Schriftenreihe "journalismus konkret" den fortgeschrittenen Modus der US-amerikanischen Praxis des "Rechte-Buyouts" durch Verlage, die zwar mitunter kräftige Veräußerungsgewinne aus eingekauften Werkstiteln einfahren, jedoch bekanntermaßen schon lange die Möglichkeit publizistischer Zweitverwertung durch Eigeninitiative der Redakteure zeitlich unbeschränkt untersagen / ausschließen. Doch kann auch im US-copyright der Informationsfluss nicht durch ein "Weitersende- und Zitier-Verbot" von Nachrichten u.ä. ausgeschlossen werden.

Mit dem LSR nähert sich allerdings die deutsche Rechtslegung diesem Modus gefährlich nahe an. "Schließlich führt das geplante Leistungsschutzrecht auch dazu, dass freie Autoren,

die ihren Verlagen lediglich einfache urheberrechtliche Nutzungsrechte einräumen, anders als bisher bei der Zweitverwertung ihrer Leistungen wesentlich eingeschränkt wären. Sie dürften ihre Texte zwar weiterhin (über einen Dritten) verwerten, jedoch dürften die Informationsdienste auch darauf nicht zugreifen und die Zweitverwertung begünstigen.[...] Gerade für freie Autoren und Journalisten ist der mit dem Leistungsschutzrecht faktisch einhergehende Verlust der Möglichkeit einer Zweitverwertung existenzbedrohend."³⁰ konstatieren ebenfalls Blankenagel und Spoerr.

²⁸ (Wikimedia Foundation Inc., 2013)

²⁹ (Lühr, 2012)

³⁰ (Blankenagel & Spoerr, 2013, S. 39,42)

Dies begünstigt die sich ausbreitende, repressive Tragik des Wirtschafts-, Sozial- und Kultur-Darwinismus – die "natürliche Auslese", was nichts anderes bedeutet, als den drohenden Kampf der Kulturen, wie er etwa in der anthropologischen Ursachenforschung für soziale Evolution unter dem zwangs-begründenden Argument des "Materialismus" (Determinanten-Entwicklung der Subsistenzwirtschaft) in den Werken klassischer Evolutionstheoretiker beschrieben wird. "Die Determinanten der Evolution seien die Mittel des Lebensunterhalts (the means of subsistence)". 31 Der Kampf um die Reproduktion der Wirtschaft, der gesellschaftlichen Institutionen, der bürgerlichen Wohlfahrt, der sozio-kulturellen Freiheiten in einer globalisierten Welt. All diese der Auslieferung an ausländische bzw. staatsferne Interessen vorbeugenden Protektorate stehen schon jetzt auf dem Spiel, werden diese nicht ordnungspolitisch subventioniert. Die Subvention in Form einer rechtlichen Besserstellung alimentiert in diesem Falle die Presseindustrie, die natürlich durch die global bisher einmalig vollzogene Rechte-Zusprechung erstmal profitieren und ihren Cashflow trotz global aktiven Internetdienstleistern wie Google potentiell verbessern kann. Allerdings durch Googles enorme Marktmacht eher nicht auf Kosten des Suchmachinenbetreibers, sondern vielmehr besteht die Wahrscheinlichkeit der fortschreitenden Erosion nicht zuletzt bürgerlicher (gemeinfreier) Rechte, die Kastrierung der öffentlichen Rechts-Domäne.³²

"So würde zunächst die Grenze verschoben, die das Urheberrecht – in Übereinstimmung auch mit internationalem Konventionsrecht, demzufolge Nachrichten als solche grundsätzlich urheberrechtsfrei sind – bislang aus gutem Grund gezogen hat", gibt die "Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtschutz und Urheberrecht" e.V. (GRUR) zur Reichweite des Schutzgegenstandes im LSR zu bedenken.³³

Verfügungsrechte wie "ius abutendi" auf dem indirekten Wege mittels LSR über das nach (inter-)national geltendem (Konventions-) Urheber-Recht auf gemeinfreien Zugang zu öffentlichem Gut wie Presseerzeugnissen (insb. Tagesnachrichten) zu platzieren, ist der erste Schritt zur Beseitigung der informationellen Selbstbestimmung im Internet.

Festzuhalten bleibt also die explizit durch das LSR verwehrte dezentralisierte Bildung und Integration von Nachrichtenquellen und sozio-kulturellen Wissensquellen ohne inhalte-beeinflussende Verlagsagenda mittels redaktioneller Statute. Die unnatürliche Monopol-stellung des Pressewesens hilft damit weder dem Gemeinwohl zu dienen, noch ist sie einem ungehinderten, multilateralen Informationsfluss zuträglich.

³¹ (Diethelm, 2006, S. 3)

³² (Boyle, 2008, S. 55)

³³ (Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., 2013, S. 2)

3.2 Wie soll das LSR im Wesentlichen beitragen die gewerbliche Zukunft der deutschen Presseverlags-Branche zu sichern?

Das LSR sieht vor, dass Internet-Suchmaschinen und automatische Nachrichtensammler künftig Lizenzen erwerben müssen, wenn sie Pressetexte auf ihren Seiten verwenden wollen.

"Mit dem Gesetz würde eine gesetzliche Verbotsschranke errichtet. Indirekt zielt der Gesetzesentwurf darauf ab, die Suchmaschinenbetreiber zu veranlassen, mit den Presseverlagen kostenpflichtige Lizenzvereinbarungen zu schließen. Bis zum Abschluss von Lizenzvereinbarungen wäre es den Suchmaschinenbetreibern verboten, "Presseerzeugnisse" unter Zuhilfenahme kleiner Textbestandteile (Snippets) zu verlinken."³⁴

Damit hat das digitale Presseverlagswesen zwei Optionen "Kasse zu machen".

Erstens: die Option gewollter, d.h. im Regelfall aus Verlagssicht wirtschaftlich rentabler, Aggregierung durch suchmaschinenartige Dienste. Diese geht regelmäßig mit einer markt-wirtschaftlich verhandelbaren Lizenzierungspflicht für den Zugriff, die Speicherung und Nutzung der gegenständlichen Inhalte einher.

Zweitens: Die Option gegen ungewollte Aggregierung und Auflistung von Verlagsinhalten im Internet (auch prohibitiv) rechtlich vorzugehen. Bei einer Entscheidung für diese Option und evtl. Geltendmachung des aus dem LSR hervorgehenden Schadensersatz-Anspruches besteht eine gute Chance der Kassierung einer (Nach-)Zahlung etwa in Höhe der ausstehenden Tantiems-Forderung des Presseverlages. (s. "ersatzweise Verwendung von Heuristiken")³⁵

Keine "Kasse machen" können die Verlage, so denn eine Lizenzierungspflicht nach dem Regierungsentwurf nicht besteht, Inhalte also lizenzfrei genutzt werden können. Dies ist regelmäßig der Fall, "wenn die Nutzungshandlung von einer urheberrechtlichen Schranke, wie z. B. nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) (Zitate) gestattet ist (§ 87g Absatz 4 Satz 2 UrhG in der Fassung des Regierungsentwurfs)."³⁶

Auf eine zweite, ordnungspolitische Perspektive auf kultur-repressive Tendenzen der beiden aufgezeigten Optionen den Rechtsverhalt des §87f UrhG gewinnbringend zu nutzen, soll folgend auch noch eingegangen werden. Denn wenigstens ebenso schwer wie die Einengung des gewerblichen Handlungsrahmens und der individuellen Vielfalt zur beruflichen Selbstverwirklichung [der Internetunternehmen und prof. Journalisten; "Gewerbliche Anbieter, die 'Inhalte

³⁴ (Blankenagel & Spoerr, 2013, S. 13)

³⁵ (Dewenter & Haucap, 2013, S. 21, 22)

³⁶ (Bundesregierung, Antwort der Bundesregierung – Drucksache 17/11607 –: 11.04.2013, 2012)

entsprechend (den Suchmaschinen) aufbereiten', können sich auf das Nutzungsprivileg der gewerblichen Wirtschaft nicht berufen."37] wiegt eine Einengung des gewerblich subsidiären (stützenden) oder gar nicht-gewerblichen Tätigkeitsfeldes. So bereits geschehen, bei dem Portal der "Leipzigblogger" von Heldenstadt.de: "Ein Stadtblog. Made in Leipzig. Wir schreiben in unserer Freizeit, ohne irgendwelche Initiativen im Hintergrund. Eine Meinung haben wir natürlich trotzdem. "38 Probleme haben sie trotzdem durch das LSR und zwar so massive, dass sie sich gezwungen sehen, auf einen Teil ihrer nicht-gewerblichen Dienstleistung zu verzichten. Die zum großen Teil Meldungen aus Verlagserzeugnissen nutzende blogger-clique hat sich laut eigener Aussage lange überlegt, wie sie mit dem LSR umgehen sollen. Sie sind zum folgenschweren Ergebnis mit drei direkten Konsequenzen gekommen: Als erste Konsequenz "auf der Seite Heldenstadt.de ab sofort nicht mehr auf Texte in deutschen Presseangeboten hinweisen." Als zweite Konsequenz "fast alle bisherigen Artikel aus dem Netz [zu] nehmen." Der Grund hierfür: "Uns fehlt einfach die Zeit, um jeden einzelnen der 1.125 Beiträge daraufhin zu prüfen, ob sie der Änderung des Urheberrechts genügen." Die Dritte und schwerste Konsequenz war der Beschluss "Euch nicht mehr wie bisher täglich über das Neueste in Leipzig auf dem Laufenden zu halten."39

Es handelt sich bei dem Beispiel zwar um ein vom Autor willkürlich herausgegriffenes Beispiel. Dennoch verdeutlicht dieses eindrücklich, welch erste, unmittelbare Konsequenzen, die Umsetzung des neuen LSR in der Praxis mit sich zu bringen verspricht. Und durch dieses, doch für viele Blogs nur allzu typische (Leistungs-)Profil der individuellen Aufbereitung frei zugänglicher (Presse-)Inhalte für eine spezifische Interessengruppierung / Leserschaft, wird anhand von Informationen aus erster Hand aufgezeigt, dass sich die zur Durchsetzung ausschließlicher Nutzungsrechte gerade an Presseerzeugnissen vorab in vielfacher Hinsicht kritisch geäußerten Bedenkenträger verschiedener Seiten leider mehr als bestätigt sehen können. Denn die Konsequenzen aus der neuen Marktlage ziehen immer noch die Akteure der Internetgemeinde selbst. Und diese können sich auch als durchaus opportunistisch zur durchgesetzten Politik entpuppen und einen Strukturwandel in eine gänzlich andere, weniger der Beschleunigung des Konzentrationsprozesses im Pressewesen dienenden Richtung - als von der herrschenden politischen Klasse und deren Wählerlobby vorgegeben - anstoßen, wie versierte Analysten am Beispiel der Piratenpartei etwa gut feststellen können.

³⁷ (Keese, 2013, S. 5)

^{38 (}Heldenstadt.de, 2013)

³⁹ (Heinze & Corleone, 2013)

Im Unterkapitel 5.2 mehr zu verlautbarten Bedenken u.a. den freien Informationsfluss und die Presse- und Medienvielfalt betreffend; sowie unter Punkt 5.1.1 zum Problem mangelnder Rechtssicherheit; Mit der Schaffung des LSR-Paragraphen über das 7. UrhRÄndG (Ergänzung §87 f-h) wären die mit diesem Bundesrecht begründeten Schutzrechte dann natürlich auch rechtlich einklagbar.

Durch das Urheberrecht werden ökonomische Anreize zur Erstellung geistiger Werke geschaffen, indem Dritte von der (Werks-)Nutzung des "geistigen Eigentums" ausgeschlossen werden dürfen, sofern sie nicht die geforderte Erlaubnis erwerben. Kraft des Urheberrechts können Urheber insbesondere Werkmittlern wie Verlagen Nutzungsrechte einräumen, damit sie im Gegenzug für die wirtschaftliche Verwertung sorgen. Dies ist aus ökonomischer Perspektive die primäre Funktion von geistigen Eigentumsrechten wie dem Urheberrecht. Zusätzlich können durch verwandte Schutzrechte künstlerische, wissenschaftliche oder gewerbliche Leistungen, die im Gegensatz zu immateriellen "Eigentumsrechten" keine individuellen Gestaltungen sind und damit einem urheberrechtlichen Schutz nicht zugänglich sind, ähnlich wie urheberrechtlich geschützte Werke geschützt werden.

Verwandte Schutzrechte sind insbesondere:

Schutz wissenschaftlicher Ausgaben nicht (mehr) geschützter Werke, § 70 UrhG [..]

Schutz der Lichtbilder, § 72 UrhG

Schutz des ausübenden Künstlers, §§ 73 ff. UrhG

Schutz des Veranstalters, § 81 UrhG

Schutz des Herstellers von Tonträgern, §§ 85 f. UrhG

Schutz des Sendeunternehmens, § 87 UrhG

Schutz des Datenbankherstellers durch das Datenbankherstellerrecht, 87a ff. UrhG

Schutz des Filmherstellers, §§ 88 ff. UrhG

(Wikipedia - die freie Enzyklopädie, 2013)

Der Schutz des Presseerzeugnisses würde diese Auflistung verwandter Schutzrechte durch das geplante LSR noch ergänzen bzw. ergänzt es nun.





4 Alternative Strategie: Reduzierung des Verlagsangebotes

Eine Bereitschaft der Presseverleger, das umfangreiche publizistische Angebot einzuengen auf die Ressorts, die auch wirtschaftlich tragfähig sind, wurde gar nicht in Erwägung gezogen. Unverständlich, denn wenn die Nachfrage nicht groß genug oder nicht kaufkräftig ist, wird sich ein Unternehmen i.a.R. dazu veranlasst fühlen, die Diversifikation des Angebotes einzuschränken.

Eine "Option-Out", also der Ausstieg aus den digitalen Listenerstellungs-Leistungen von Google & Co.

"Option-In" dagegen würde das explizite Einverständnis der Verleger erfordern, ihre Inhalte an Zweitverwerter wie Google zur substanziellen Nutzung – dem Erstellen der News-Listen in "Google-News" etwa – weiterzureichen und die eigenen Inhalte auf diese Weise in das informationelle Produkt der Zweitverwerter mit einfließen zu lassen.

Google wolle in Folge des LSR nur noch Verlage, die "eine weitere Verwendung von Verlagsinhalten für "Google News" bestätigen. Inhalte von Verlagen, die nicht einwilligen, sollen bei "Google News" nicht mehr auftauchen." (FOCUS, 2013)⁴⁰

Primus ante Pares – der Erste unter Gleichen

Trend zur Hierarchisierung nach angelsächsischem Modell

Dem Paternalismus durch Presseverlage würde entgegengewirkt..



Welche inhaltlichen Stellungnahmen zum Für und Wider aus Sicht der beteiligten Interessengruppen (Parteien sowie die Google Inc. und Branchen-, Rechts-, Wirtschafts- und Journalisten-Verbände bzw. Institute) und Meinungsträgern wurden verlautbart?

Zur sachlichen Aufklärung und möglichst tendenzfreien Meinungsbildung des interessierten Bürgers wichtig zu erfahren: Die Papiere und Positionen der wissenschaftlich verfahrenden Fachgremien, Parteien, Entscheidungs- und Verantwortungsträger und sonstige die Öffentliche

⁴⁰ http://google-produkte.blogspot.de/2013/06/google-news-bleibt-offene-plattform-fuer-verlage.html

Meinung beeinflussenden Kommunikateure in der medien- und wirtschaftspolitischen Debatte um den LSR-Gesetzesentwurf.

Daher wird im folgenden Abschnitt versucht, ein zusammenfassendes Abbild der Positionen und Kernaussagen ausschlaggebender Akteure (Parteien, Verbände, Ausschüsse der Institutionen, Betroffene) und Meinungs-Multiplikatoren (Medien, Experten und Journalisten) im Streit um das LSR zu geben.

5.1 Argumentation der Initiatoren und Befürworter des LSR Regierungsentwurfes

In Folgendem werfen wir einen genaueren Blick auf die Zusammensetzung der Petenten zur Einführung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger. Es handelt sich um erstaunlich wenige, aber dafür zweifelsohne im politischen Betrieb umso einflussreichere Befürworter. Denn ohne starken Einfluss auch auf die politische Meinungsbildung der Parteifunktionäre der in der Bundesregierung vertretenen Bundestags-Fraktionen - der Union (CDU / CSU) und FDP - wäre der drei Tage zuvor erst gravierend abgeänderte Gesetzesentwurf des LSR sicher nicht am ersten März 2013 durch den Bundestag verabschiedet (nicht Wenige sprechen von "gedrückt") worden. Gegen einen immens angewachsenen, vielschichtigen Protest sowohl nahezu der gesamten Internetgemeinde als auch aus den Branchenverbänden der deutschen Internetwirtschaft und des deutschen Journalistenverbandes – um nur zwei zu nennen - selbst heraus. Der Bundesregierung den Rücken stärkten durch klare Aussprache für ein LSR vor allem die Mehrzahl der im "Bund Deutscher Zeitungsverleger" (BDZV) bzw. "Verlag Deutscher Zeitungsverleger" (VDZ) organisierten, etablierten deutschen Presseverlage und Konsorten – allen voran die "Axel Springer" Verlags-AG, der "Verband Deutscher Lokalzeitungen" (VDL) sowie vereinzelte Sachverständige und Juristen (Rechtsanwaltskanzleien oder Richter).

Anhand von folgender - im Internet kursierender - Filterliste (blacklist) mit Seiten bzw. Verlage, die für das LSR sind, lässt sich recht gut erkennen, wer im Einzelnen das LSR befürwortet(e) – siehe Appendix A.⁴¹ Anm. d. A.: Die Liste ist allerdings unvollständig und wohl nicht mehr ganz aktuell, basiert sie doch auf einen im August 2012 verfassten Netzbrief einer Privatperson. Dies ändert jedoch in keinster Weise etwas an der Tatsache des Gebrauchs dieser Blockbzw. Filterliste bei sicherlich zahlreichen Klienten – Einsatz daheim oder mobil (android).

-

⁴¹ vgl. (Pretzlaff, 2012)

5.1.1 politische Stellungnahmen für das LSR von Mandatsträgern der Parteien

In der 211. Sitzung (29.11.2012) sowie in der 226. Sitzung (01.03.2013) sprachen sich die Parteien im Bundesparlament zum Gesetzesentwurf des LSR aus. Die "Drucksache 17/211" sowie die "Drucksache 18/226" dokumentieren hierbei schriftlich den gesamten Verlauf der Parlamentsdebatte um die Gesetzesentwürfe "Drucksache 17/11470" bzw. "Drucksache 28/226 - Leistungsschutzrecht für Presseverleger" im Wortlaut sowie das Ergebnis der Abstimmung über das LSR.

Die Hinführung der im Plenarsaal tagenden Parlamentarier zum LSR, am 29. November 2012 im Rahmen der 211. Sitzung des Bundestages unter dem TOP 19 eingebrachten "Ersten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes", war dem parlamentarischem Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz (PSts)⁴² – Dr. Max Stadler – vorbehalten.

Dr. Max Stadler (FDP) – keynote der Bundesregierung. Eingängig legt Stadler zunächst die Zielsetzung des LSR aus Sicht der Bundesregierung dar und hebt dabei die Vielzahl an bestehenden Leistungsschutzrechten im deutschen Urheberrecht hervor, die der gewerbliche Rechtsschutz für Presseverleger als eine Art "formales Gleichbehandlungsargument" nur konsequent und folgerichtig erweitern soll.



Es gibt Geschäftsmodelle, die in besonderer Weise darauf ausgerichtet sind, für die eigene Wertschöpfung auch auf die verlegerische Leistung zuzugreifen. Der Regierungsentwurf beschränkt sich genau auf diesen Aspekt. Wir schaffen nur Regelungen, die zum Schutz der Presseverleger im Internet wirklich erforderlich sind.

Dementsprechend soll mit dem neuen Leistungsschutzrecht den Presseverlagen lediglich das ausschließliche Recht eingeräumt werden, Presseerzeugnisse zu gewerblichen Zwecken im Internet öffentlich zugänglich zu machen. (Stadler M., 2012, S. 25799)

"Wirklich erforderliche Regelungen", die den (wirtschaftlichen) Interessen deutscher Presseverleger entsprechen und ihr (bestehendes) Geschäftsmodell bzw. die verlegerische Wertschöpfung – den eigenen Profit – damit schützen, bedarf es also nach Ansicht der Bundesregierung. Zur Festschreibung dieser Regelungen solle das neue LSR gesetzlich im deutschen Urheberrecht verankert werden. Das nennt Stadler dann das "materielle Gerechtigkeitsmoment". Stadler

_

⁴² (Deutscher Bundestag, 2013)

geht von einem "sowohl verfassungsrechtlich als auch technisch unbedenklichen" Entwurf für die Rechtsvorschrift zum LSR aus.⁴³

Ansgar Heveling (CDU/CSU) ist als Referent und stellvertretender Leiter im Ministerbüro des Finanzministeriums NRW tätig. Er sitzt dem Rechtsausschuss bei und ist darüber hinaus Mitglied der 2007 gegründeten "Europa-Union Parlamentariergruppe Deutscher Bundestag" (EUD PG DB) sowie der "Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft". Heveling sieht im LSR ein auf ökonomischen Interessenausgleich sowie der Berücksichtigung sonstiger Rechte bedachtes Regelwerk, dessen rechtschaffende Grundzüge er meint auch so im schon bestehenden deutschen Urheberrecht erkannt zu haben. Dabei gelingt ihm in seiner Rede ein rhetorischer Kunstgriff, der einen rechtspolitischen Spagat zwischen den Haltern immaterieller Rechte und weiterer Inhaber (berechtigter) Interessen in Aussicht stellt, bei dem nach Heveling's Vorstellung sämtliche beteiligte Anspruchsteller scheinbar "voll auf ihre Kosten kommen" – und jedem ein (marktwirtschaftlicher) Ausgleich suggeriert wird. Klingt gut. Von einem möglichen, praxisnahen Verfahren des für zufriedene Marktteilnehmer sorgenden Interessenausgleichs leider genauso wie von einer Aufzählung der in diesen Ausgleich einbezogenen Interessen bzw. der seitens der CDU überhaupt bezüglich der Konsequenzen des LSR tangierten, wahrgenommenen Interessenten...- kein Wort.

⁴³ (Stadler M., 2012, S. 25799)

⁴⁴ (Deutscher Bundestag, 2013)



Es geht um die Frage, wie dereguliert der Wirtschaftsraum Internet [...] sein soll. Sollen hier die Regeln des liberalen Kapitalismus gelten,[...] oder ein auf Ausgleich bedachtes System der sozialen Marktwirtschaft? Gerade nach den Erfahrungen mit den Finanzmärkten fällt es mir nicht schwer, darauf eine Antwort zu geben. Zumal das Urheberrecht in ökonomischer Hinsicht soziale Marktwirtschaft par excellence darstellt: Seine Grundlage bildet das Eigentumsrecht, das dem Urheber oder Leistungsschutzberechtigten die Freiheit ökonomischer Verwertung sichert. Gleichzeitig sind aber Schranken zugunsten der Freiheit anderer essenzieller Teil der Urheberrechtsordnung. Schon seiner Grundstruktur nach ist das Urheberrecht damit auf den Ausgleich von Rechten und von ökonomischen Interessen orientiert.[...]

Das Internet muss ohne Frage ein Freiheitsraum sein und bleiben [...] Markenkern unserer Freiheit ist dabei aber, nicht ausschließlich das Recht des ökonomisch Stärkeren zu berücksichtigen, sondern einen sorgsamen Ausgleich zwischen unterschiedlichen Interessen herbeizuführen.

(Heveling, 2012, S. 25802, 25803)

In seiner Aussprache zur dritten Anhörung zum Regierungsentwurf deklariert Heveling den "Markenkern christlich-demokratischer Freiheit" – der "sorgsame Ausgleich von unterschiedlichen Interessen" – das Bekenntnis seiner Partei zur liberalen Marktwirtschaft kurzerhand zur (sozial-)umsorgten Wirtschaft um und sieht scheinbar ein probates Mittel zur Verständigung in einem symmetrischen Entgegenkommen. Meint Heveling ernsthaft eine nicht ökonomisch herbeigeführte Übereinkunft sei realistisch? Alles scheint möglich. Dabei ist gerade er vorne dabei, die "Schranken zugunsten der Freiheit" massiv einzuschränken. (s. Erl. §49 UrhG) Zudem sieht Heveling einen fairen Wettbewerb offenbar derzeit nicht gegeben.



Das Verlinken von Presseartikeln bleibt auch in Zukunft frei. Auch die sozialen Netzwerke werden nicht vom Leistungsschutzrecht erfasst. In der Anhörung im Unterausschuss "Neue Medien" hat sogar der von der Opposition benannte Sachverständige [...] ganz klar gesagt, dass die sozialen Netzwerke durch das Gesetz nicht erfasst werden.

Deshalb, meine Damen und Herren, ist die Informationsfreiheit im Internet entgegen mancher Behauptung nicht beeinträchtigt.[...] Beim Leistungsschutzrecht für Presseverlage geht es nicht um Informationsfreiheit oder gar um die Freiheit insgesamt – es geht darum, einen fairen Wettbewerb zu ermöglichen und dafür Regeln aufzustellen, ganz genau so, wie wir das in der realen Welt als Gesetzgeber auch tun.

(Heveling, 2013, S. 28234)

Immerhin. Was das Verlinken von Presseartikeln angeht wird er eindeutig, aber noch nicht konkret. indem er zwar mit der Freistellung einen Persilschein für Suchmaschinen und Nachrichten-Aggregatoren postuliert. Jedoch (vorsorglich) offen lässt, wie Verlinkung genau definiert ist. Also etwa wie hoch die zulässige Anzahl der Zeichen des Textauszuges (Snippets) einer Verlinkung maximal sein darf, bevor sie der Gestaltungsnorm des im LSR als schützenswerter Gegenstand presseverlegerischer Leistung entspricht. Doch wann genau diese Norm erfüllt ist, das zu sagen kann Heveling gar nicht leisten, denn der Entwurf des LSR - selbst in der dritten Fassung bleibt hier wie dargelegt nur sehr vage und legt die Anforderung an die für das Greifen des Anspruches des presseverlegerischen Leistungsschutzes notwendige Schutzhöhe nicht final fest. Hierzu wird Dr. Petra Sitte (Die Linke) kritisch Stellung nehmen. 5.2.1

Thomas Silberhorn (CDU/CSU) ist CSU-Politiker und Mitglied der "EUD PG DB". ⁴⁵ Sehr interessant ist folgendes Intermezzo von Dr. Konstantin von Notz (B90/Grüne) auf die Frage, wie man gewerbliche von nichtgewerblichen Bloggern abgrenzen solle:



Nun zu der Frage: Wer ist erfasst? [...] Alle gewerblichen Nutzer, die nicht Internetsuchmaschinen oder andere Dienste sind, die fremde Inhalte entsprechend aufbereiten, werden von dem Leistungsschutzrecht nicht erfasst. Alle gewerbliche Nutzung ist möglich, die nicht in der Auswertung fremder Inhalte zu eigenen wirtschaftlichen Zwecken besteht. [...] Die Rechte der Urheber werden übrigens durch dieses Leistungsschutzrecht in keiner Weise beeinträchtigt. Im Gegenteil: Die Presseverlage können ihr Leistungsschutzrecht nicht zum Nachteil des Urhebers geltend machen. Im Gesetzentwurf ist klargestellt, dass der Urheber an einer Vergütung, die durch die Lizensierung des Leistungsschutzrechts generiert werden kann, angemessen zu beteiligen ist.

(Hervorhebungen durch den Autor)

(Silberhorn, 2012, S. 25806,

Eine ausgeschlossene Geltendmachung "nicht zum Nachteil des Urhebers" heißt noch nicht, dass es zu dessen Vorteil gereicht. Eine "angemessene" Beteiligung des Urhebers meint nur, dieser wird je nach den im Vertrag ausgehandelten Bedingungen (Autoren- oder Arbeitsverträge, allgemeine Geschäftsbedingungen wie Autoren- und Publikationsbedingungen, etc.) entlohnt für seine eingebrachte Leistung.

Darüber hinaus wirft die Antwort Silberhorn's zunächst mehr Fragen auf, als sie beantwortet: Denn was sagt Silberhorn eigentlich mit der Aussage, "alle gewerbliche Nutzung ist möglich"…? Dass Jeder seine eigenen Inhalte ins Netz stellen könne und sie gewerblich nutzen

⁴⁵ (Deutscher Bundestag, 2013)

(verwerten) könne. Nur fremde Inhalte nicht. Die sind insofern von eigener gewerblicher Nutzung ausgeschlossen, als bis sie vorher vom Rechteinhaber lizenziert wurden (§87g Abs. 4 LSR). Nun liegt die Frage nahe, was die Schranken-Regelung §49 Abs. 2 UrhG "Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare"



Unbeschränkt zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind; ein durch andere gesetzliche Vorschriften gewährter Schutz bleibt unberührt. (juris GmbH, 2013)

nun eigentlich regelt, wenn nicht gerade eine Ausnahme der im deutschen Urheberrecht geltenden, immateriellen Schutz- und Verwertungsrechte. Genauer die presserechtliche Einschränkung dieser Rechte des Urhebers explizit im Umgang mit fremdverfassten "Nachrichten tatsächlichen Inhalts".



Entscheidend für den Anwendungsbereich des Leistungsschutzrechts ist zunächst nicht die konkrete Länge des Textausschnitts; maßgeblich ist vielmehr, ob das Suchergebnis auf die verlagstypische Leistung der Presseverlage und damit auf den wirtschaftlichen Wert dieser Leistung zugreift.[...]Wenn aber nur einzelne Wörter, kleinste Textausschnitte angezeigt werden, die beschreibender Natur sind, die lediglich das Auffinden des gewünschten Suchbegriffs ermöglichen sollen, dann handelt es sich um die originäre Leistung der Suchmaschine. Das liegt nicht im Anwendungsbereich des Leistungsschutzrechts.

(Silberhorn, 01.04.2013, Plenarprotokoll 17/226, 2013, S. 28236)

Gegen diese Einschränkung und somit für den Vorrang der im LSR gebotenen Lizenzierung zur Veröffentlichung spricht die Antwort der Bundesregierung auf eine diesbezügliche Anfrage der Linksfraktion. Darin wird die Auffassung geäußert: "Das neue Leistungsschutzrecht für Presseverleger gewährt einen Schutz für Presseerzeugnisse, unabhängig davon, was der Inhalt des Presseerzeugnisses ist, das der Presseverleger herstellt. "46 Das bedeutet nun eine klare Vorrangstellung des LSR gegenüber der geltenden Urheberrechtsschranke des §49 UrhG.

⁴⁶ (Bundesregierung, Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage [...] der Fraktion DIE LINKE: 10.04.2013, Bundesregierung, 2013)

Diese Schranke ist jedoch kein reaktionäres Relikt, sondern erfüllt auch in heutiger Gesetzgebung einen gemeinnützigen Sinn, wie dies Rechtsanwalt Thomas Stadler erläutert:



Die Vorschrift des § 49 UrhG beschränkt die Rechte des Urhebers/Autors und schafft eine gesetzliche Lizenz, die dem Interesse der Allgemeinheit an einem möglichst ungehinderten Informationsfluss dient und mithin explizit die Förderung der Informationsfreiheit beabsichtigt. Das Leistungsschutzrecht für Verleger verfolgt eine exakt gegenläufige Zielsetzung. [...] Man will damit etwas, was nach geltendem Urheberrecht erlaubt ist, einschränken bzw. einer Vergütungspflicht unterziehen.

(Stadler T., Leistungsschutzrecht, Informationsfreiheit und Pressespiegel: 05.04.2013, 2011)

Man will also genau einen partikularen Schutz einseitig-verlegerischer Interessen gewähren, der die in §49 geregelten (Presse-)Freiheiten de facto außer Kraft setzt. Und will sich so zukünftig das Recht sichern, rechtlich zu klagen gegen Jene, die das noch geltende Recht explizit auch anwenden. Potentiell werden somit auch Blogger und Aggregatoren um dieses Informationsfreiheit fördernde Recht gebracht und müssen den ausgehenden Informationsfluss inhaltlich streng nach den Schutzkriterien der Presseverleger ausrichten -also geschützte Inhalte entsprechend filtern oder selbst verfassen, insofern sie die anfallenden Mehrkosten für eine zur Drittnutzung legitimierende Lizenznahme des leistungsschutz-inhabenden Verlages wirtschaftlich nicht tragen können. Können etwa Blogger dies nicht, so müssen nun auch selbst "vermischte Nachrichten tatsächlichen Inhalts und Tagesneuigkeiten" redaktionell vom öffentlichen Zugang des Netzauftrittes ausgenommen werden, wollen diese sich vor dem Risiko einer Abmahnwelle schützen. Hier wird ein weiteres Defizit deutlich. Die LSR-Vorschrift kann aufgrund verschiedener schwammiger Begriffe der Formulierung und Abgrenzung des Schutzumfangs vorerst keine Rechtssicherheit für Internetunternehmen oder Kreative gewähren. Dieser Umstand birgt die latente Gefahr eines exzessiven Abmahnwesens in sich, wie es auch das Teilergebnis der Düsseldorfer Universitätsprofessoren Dewenter und Haucap in einem Gutachten zum LSR im Auftrag des Bundesverbandes der Deutschen Industrie e.V. (BDI) verdeutlicht.



Der aktuelle Gesetzentwurf enthält so viele Unklarheiten, dass mit der Entwicklung eines signifikanten Abmahnwesens rund um das Leistungsschutzrecht zu rechnen ist. Dies wiederum wirkt sich negativ auf die Innovationstätigkeit in der deutschen Internetwirtschaft aus. Zugleich wirkt die Lizenzpflicht ohnehin als Markteintrittsbarriere für kleine Unternehmen mit innovativen Suchdiensten oder ähnlichen Diensten.

In der Praxis sind im Falle des beabsichtigten legalen Einbindens von Fremdinhalten verschiedenster Autoren und Verlage zusätzlich zum klassischen Veröffentlichungsaufwand nun die individuellen Vorstellungen der Schutzrechte-Inhaber bezüglich der erlaubten Aufbereitung/Nutzung jeweiliger Produktinhalte abzufragen, was mit einem gesonderten organisatorischen Mehraufwand des Drittnutzers verbunden ist, der immense zeitliche Ressourcen bindet. Wie unter Punkt 3.2 das Fallbeispiel "Heldenstadt" schon aufzeigte.

Dr. Günter Krings (CDU/CSU) ist ehemaliger Justiziar und seit 2009 stellvertretender Fraktionsvorsitzender der Christdemokraten. Zudem ist Krings Mitglied im Rechtsausschuss und im "Ausschuss für Kultur und Medien".⁴⁷

66

Die christliche-liberale Koalition steht dafür, dass gerade ein freies Internet einen fairen und verbindlichen Rechtsrahmen braucht. Nur so können die Interessen von Kreativen, Verlagen, Nutzern und der Internetwirtschaft zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden.

Begünstigte des Leistungsschutzrechts für Presseverlage sind nicht nur Verlage, sondern auch Journalisten. Das haben wir so klar in den Entwurf des Gesetzes geschrieben. Aus dem Grunde setze ich – übrigens gemeinsam mit dem Deutschen Journalistenverband – darauf, dass sich eine Verwertungsgesellschaft dieses Themas annehmen wird. [...]Wir wollen, dass sich Leistung lohnt – auch im journalistischen und verlegerischen Bereich. Leistung kann sich aber nur lohnen, wenn sie einen Preis hat. Einen Preis kann sie nur bekommen, wenn man ein Recht hat, auf das man sich berufen kann. Dieses Recht wird in diesem Bereich das Leistungsschutzrecht sein.

(Hervorhebungen durch Autor)

(Krings, 2013, S. 28226)

Offenbar scheint für Krings das Internet derzeit nicht frei genug zu sein, der Ausgleich der Interessen ungenügend. Leistung lohne sich offenbar nicht – zahle sich weder für Verlage noch für Journalisten hinreichend aus. Daher fordert Dr. Krings auch eine Verwertungsgesellschaft, die für eine angemessene Bepreisung (auch) der verlegerischen Leistung sorgen soll. Der Absatz der digitalen Inhalte dagegen scheint sichergestellt, solange nur der Preis stimmt. Wozu es allerdings eines extra neu zu schaffenden Rechtes bedarf, um einen Preis für ein Gut verlangen zu können, ist dem Autor schleierhaft. Ein Rätsel, wie es den Inhalteanbietern weltweit im *status quo* gelingt, noch einen Preis zu verlangen. So ganz ohne ein LSR. Sind diese nun anmaßend oder einfach nur fähiger?

⁴⁷ (Bundestag, 2013)

Dazu ein kleiner Exkurs: Urheber haben gemeinhin ein Urheberrecht. Das ist wohl wahr. Der verlegerisch leistende Werkmittler hat – na, was wohl? Ebenfalls das Urheberrecht inne. Und zwar dasselbe wie der Urheber inne hatte. Das Recht gibt es nämlich nur einmal und es steht ausschließlich dem Urheber zu. Solange jedenfalls, bis zu einem gewissen vertraglichen Übereinkommen zwischen Urheber und Werkmittler.

Ersterer hat dem Werkmittler zumindest den verwertungsrechtlichen Teil (§15 UrhG) abgetreten – per "ausschließlichem Nutzungsrecht" qua Dienstvertrag. Für gewöhnlich jedenfalls, immer öfter auch qua Werkvertrag, der selbst Freiberufliche (via "eingeschränktem Ausschließlichkeitsrecht", §31 UrhG) teilentmündigt – mit deren Einverständnis. Wobei geltendes deutsches Recht dem Werkmittler nicht die vollständige Erlangung der verwertungsrelevanten Urheberrechte ermöglicht (nach § 29 Absatz 2 UrhG). "Der Kern der Verwertungsrechte muss zwingend beim Urheber verbleiben, lediglich die Nutzungsrechte können veräußert werden."



Der Urheber hat ein Urheberrecht, der Leistungsschutzinhaber – der Werkmittler –, der zwischen dem Urheber und dem Nutzer steht, hat ein Leistungsschutzrecht. [...]Dieses Leistungsschutzrecht ist jedenfalls immer dann notwendig, wenn der Werkmittler nicht mehr die Herrschaft über den Vertriebsweg hat. Zu der Zeit, als Zeitungen noch rein in Printform erschienen, war das nicht notwendig. Da war der Vertriebsweg in der Herrschaft des Verlegers. Heute ist das eben nicht mehr so. Zeitungen werden [...]auch online gelesen. Deswegen ist die Notwendigkeit eines Leistungsschutzrechts offensichtlich begründet. Wer es für falsch hält, dass Presseverlage – wie es bisher ist – ihre Inhalte im Netz verschenken müssen, und wer es – wie wir – als fair ansieht, dass sie nicht nur am Kiosk, sondern auch im Netz ihre Inhalte verkaufen dürfen, der muss diesem Gesetz zustimmen.

(Krings, 2013, S. 28226)

Die bei Werkvertrag weitestgehend obligatorische Veräußerung alleine lässt schon auf das gegebene Machtverhältnis zwischen den beiden ungleichen Vertragspositionen der paritätisch am Leistungserstellungs- bzw. Leistungsvermarktungsprozess beteiligten Partner schließen. Aber wie erwähnt, beide Parteien gehen dieses Rechtsgeschäft ja freiwillig ein.

Jedenfalls würde nach deutschem Recht die (juristische) Person des Werkmittlers sich schwer tun beim legalen Verwerten der geschützten Inhalte, ohne die vorherige rechtskräftige Übertragung des erwähnten Schutzrechtes vom Werkschöpfer (Autor). Der Werkmittler ist hierzu – und um wirksam gegen Dritte vorzugehen - auf den Besitz des ausschließlichen Nutzungsrechtes zwingend angewiesen.⁴⁸

⁴⁸ (valuenet GmbH, 2013)

Nun komme ich auf Krings' *casus knaxus* zu sprechen. Der Vertriebsweg, der eine so signifikante Rolle im Geschäftsmodell des (Presse-)Verlegers einnimmt.



Ein Geschäftsmodell, bei dem ein immer aufwendiger werdender, kostenloser Onlinebereich quersubventioniert wird von einem immer kleiner werdenden Printbereich, stößt an seine Grenzen. Das ist übrigens auch ein wesentlicher Grund dafür, dass sich das Zeitungssterben in Deutschland fortsetzt: Frankfurter Rundschau, Financial Times Deutschland und manche Regionalzeitung. Das liegt nicht daran, dass die Menschen keine Zeitung mehr lesen wollen, sondern das liegt daran, dass wir kein angemessenes Bezahlsystem aufgebaut haben.

(Krings, 2013, S. 28226)

Der wunde Punkt des deutschen Verlagswesens. Wund deshalb, weil breitenteils (noch) nicht angepasst an die technische Entwicklung. Ein "angemessenes" Bezahlsystem sieht Krings wie schon angeklungen in der Bildung einer (separaten) Verwertungsgesellschaft für das LSR. Diese würde es dann irgendwie fertig bringen, eine "angemessene" Preisstellung zu etablieren. Das zumindest muss man konsequenterweise schlussfolgern, lässt man sich auf diese Argumentation ein. Nach welchen Kriterien letztendlich eine solche Preisstellung der Presseinhalte stattfinden würde, kann man derweil nur mutmaßen. Ebenso zu welchen Preisen die verlegerische Leistung sowie die Leistung zum Schutz dieser verlegerischen Leistung final bewertet und sowohl gegen den Kunden als auch gegen den Urheber (Autor) in Rechnung gestellt wird. Nur eines scheint absehbar, auch wenn Krings dies nicht gesondert anspricht: Billiger als heute wird die Leistung mit LSR sicher nicht. "Die Kosten eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage werden erheblich sein. Ein Leistungsschutzrecht reduziert die Anreize, innovative marktkonforme Modelle für Bezahlinhalte zu entwickeln, und es senkt die Anreize, in Online-

Qualitätsjournalismus und hochwertige Inhalte zu investieren." Das konstatieren Dewenter & Haucap in ihrem Fazit.⁴⁹

Stephan Thomae (FDP) ist als Rechtsanwalt tätig und stellvertretender Vorsitzender im "Unterausschuss Europarecht" sowie Mitglied im Rechtsausschuss.⁵⁰ Ihm geht es darum, mit einem "ausbalancierten Gesetz" die "wesentlichen Lotsenfunktionen der Suchmaschinen im Internet

⁴⁹ (Dewenter & Haucap, 2013, S. 7)

⁵⁰ (Deutscher Bundestag, 2013)

zu erhalten".⁵¹ Die Feinjustierung des Balance-Aktes übernimmt letztendlich nicht der Gesetzgeber, sondern die Judikative und marktliberale Interessenlobbys.

Manuel Höferlin (FDP) ist IT Unternehmer aus Rheinhessen. Mitglied im Rechtsausschuss sowie der "Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft".⁵² Er mutmaßt: "Wir haben keine Lesegebühr, wir haben keine zwingende Umverteilung von Geldern. Es geht in dem Gesetzentwurf überhaupt nicht um Gelder, sondern es geht um eine Rechtsposition."⁵³

5.1.2 Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (BDZV)

Als Spitzenorganisation des Großteils der in der Bundesrepublik Deutschland ansässigen Zeitungsverleger - 298 Tageszeitungen und 13 Wochenzeitungen - spricht sich der BDZV für die Interessen seiner Mitglieder aus.⁵⁴ Und damit explizit für ein LSR.

In einer Kooperation mit dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger (VDZ) erläutert der BDZV in 17 Kapiteln die "wichtigsten Fragen zum Gesetzesentwurf" des LSR und versucht diese Fragen stellvertretend für seine Mitglieder zu beantworten.⁵⁵ Um die Position der Zeitungsverleger etwas besser verstehen und die Beweggründe ansatzweise nachvollziehen zu können, lohnt sich ein genauerer Blick auf die vorgebrachten Rechtfertigungen für ihre politische Forderung zur Schaffung des LSR. Exemplarisch will ich sechs gewichtige Kapitel aufgreifen, die allesamt auch auf erhebliche Ressentiments bei Gegnern des LSR aufgrund verschiedener Perspektiven stoßen.

"Warum muss Verlagen ein Leistungsschutzrecht zustehen?"

Durch den "enormen publizistischen Erfolg" der Verlage aufgrund der gestiegenen Online-Reichweite sehen Verleger zugleich die gewachsene Wahrscheinlichkeit der gewerblichen Ausnutzung ihrer Leistung durch Dritte gegeben:



Kopieren geschieht millionenfach und oft ohne vorherige Genehmigung. Das macht Investitionen in Journalismus zunehmend unattraktiv. Das bisherige Recht hat sich als ungeeignet erwiesen, die Investitionen von Verlagen zu schützen. Mit dem Leistungsschutzrecht kann diese Lücke geschlossen werden.

(Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., 2013)

⁵¹ (Thomae, 2013, S. 28224)

⁵² (Deutscher Bundestag, 2013)

⁵³ (Höferlin, 2013, S. 28230)

⁵⁴ (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., 2010)

⁵⁵ (Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., 2013)

Es wird also ein mangelnder (Investitions-)Schutz in Presseerzeugnisse in der geltenden Gesetzgebung beklagt. Von einer Lücke ist die Rede. Eine Regelungslücke, tatsächlich? Diese Argumentation gipfelte in der Behauptung, Presseverleger seien "schutzlos ausgeliefert im Internet". Dieser Auffassung sind im Grunde sämtliche Befürworter des LSR.

Welche Fragen sich nur wenige Verlage öffentlich stellen und als Ursache in Betracht zu ziehen bereit sind: War der freie Markt nur nicht gerade zimperlich mit den Verlegern? Wurden anfänglich vorhandene Spielräume des Rechtsschutzes leichtfertig aufgegeben in Anbetracht des wirklich freien, digitalen publizistischen Wettbewerbs? Und soll die Regelungslücke, die man ausgemacht haben will gar nur als Vorwand dienen, als Feigenblatt der Presseverleger für politische Hilfestellung bei der Sanierung distributions-wirtschaftlicher Defizite in den Geschäftsmodellen der Branche?

So hält Rechtsanwalt Dr. Till Kreutzer vom *iRights e.V.* (www.irights.info) gegen die Theorie von der Schutzlücke:



Sind solche Nutzungen jedoch 'schmarotzerhaft' oder rufen sie angesichts unlauterer Mittel Schäden bei den Verlagen hervor, bestehen neben dem Urheberrecht andere Rechtsschutzmöglichkeiten. So können Verlage gegen die Übernahme auch einzelner Inhalte ihrer Webseiten aus dem Datenbank-herstellerrecht vorgehen [...]Zudem können sich die Verleger mit den Mitteln des UWG gegen unlautere Wettbewerbshandlungen (z. B. Nachahmungen, Ausnutzen) wehren und Unterlassungs-'Schadensersatz- und andere Ansprüche geltend machen.

Sofern dies nicht der Fall ist (sollten die genannten Rechtspositionen also keine Handhabe gegen Nutzungen von Verlagsinhalten bieten), ist das weder Zufall noch eine Schutzlücke, sondern Ausdruck wesentlicher Grundsätze des deutschen Rechts, der (deutschen und europäischen) Marktordnung und anderer grundlegender Prinzipien.

(Kreutzer, 2013)

Rückhalt bei der Negation einer Schutzlücke bekommt Dr. Kreutzer durch einen Fachanwalts-Kollegen (für IT-Recht und gewerblichen Rechtsschutz) namens Thomas Stadler, der schon im Juni 2012 schlussfolgerte:

-

⁵⁶ (Hegemann, 2009)



Der urheberrechtliche Schutz der Zeitung lässt sich also lückenlos über die schutzfähigen Einzelelemente begründen [...]Es besteht somit keine juristische Schutzlücke, die das Geschäft der Verlage erschweren würde. Das Geschäft der Verlage wird einzig und allein durch ihre eigene wirtschaftliche Entscheidung erschwert, Teile ihrer Zeitungen oder Zeitschriften kostenlos und für jedermann abrufbar ins Netz zu stellen. Diese wirtschaftliche Entscheidung der Verlage kann aber nicht zur Begründung einer rechtlichen Schutzlücke herangezogen werden.

(Stadler T., 2012)

Da viele (große) Verlage sich schon mit "Total-buyout-Verträgen" die relevanten Nutzungsrechte von den Journalisten abtreten lassen⁵⁷, jedoch nur vereinzelt im Stande sind, Zahlschranken für Leserechte zu etablieren, kann die vom BDZV propagierte Schließung der rechtlichen Schutzlücke durch das LSR als "Lockversprechen" an Investoren, so die Branchen-Attraktivität signifikant erhöhen zu können und zudem mit dem LSR als juristisches Druckmittel sich nicht nur gegen unerwünschte kommerzielle Drittnutzung effektiv zu wehren, sondern mit dem sich sogar getätigte Drittnutzungen rückwirkend versilbern lassen, gesehen werden. Wenn das publizistische Gewerbe selbst durch publikations-ausschließende Nutzungsrechte nicht für einen "ausreichenden" Cashflow der angegliederten Verlage sorgt, so soll dieser defizitäre Sektor durch Lizenzeinnahmen aus dem lukrativen Werbegeschäft der Suchmaschinen und Aggregatoren das wenigstens mit Hilfe des LSR richten. So kann man das Eintreten des BDZV für noch Schutzrechte erklären.

In diesem Zusammenhang naheliegend die Frage: "Ist das bestehende Urheberrecht nicht schon ausreichend?" Die vom BDZV / VDZ wie folgt negiert wird:



[...]um wirksam gegen ungenehmigte kommerzielle Nutzungen ihrer Investitionen vorzugehen, müssten Verlage auf Unterlassung und Schadensersatz klagen können. Dafür müssen sie alle Rechte von Journalisten einholen, die diese überhaupt abgeben können, inklusive des Rechts, in ihrem Namen klagen zu können. Journalisten aller ihrer Rechte zu entkleiden kann aber nicht Ziel der Politik sein. Notwendig ist es daher, Verlagen – wie bereits diversen anderen Werkmittlern – ein eigenes Leistungsschutzrecht einzuräumen, mit dem sie ihre Interessen selbstständig wahrnehmen können.

(Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., 2013)

⁵⁷ (Humboldt Law Clinic Internetrecht (HLCI), 2012)

Hier wird ein Verfahren beschrieben, das längst in weiten Teilen der Welt – etwa den USA - Realität ist. Das US-Copyright wird von deutschen Verlegern als nicht zielführend dargestellt. Ein explizit (einzig) den eigenen werkmittelnden Interessen dienendes LSR dagegen wäre demnach die (politisch) sinnvollere Lösung. Die enge strategische Kooperation mit dem Partner im "Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie" (BMWI) - Bundesminister Rainer Brüderle - sowie weiteren Akteuren aus der Regierungs-Koalition scheint infiziert zu haben. ⁵⁸



Worin besteht eigentlich die Leistungen von Verlagen?

Sie finanzieren Redaktionen und tragen das wirtschaftliche Risiko. Sie bieten den Journalisten Rechtsschutz und werben für ihre Werke. Sie verkaufen Anzeigen. Sie drucken Zeitungen und Zeitschriften und liefern sie an den Handel aus. Sie betreiben Websites und besitzen die gut eingeführten Adressen, die im Netz von Millionen Besuchern angesteuert werden. Sie bringen Artikel und Fotos unter ihren bekannten Marken heraus und verhelfen Autoren so zu Reichweiten, die sie alleine kaum je erreichen könnten – in Deutschland werden beispielsweise 92,7 Prozent der Bevölkerung ab 14 Jahren durch gedruckte Magazine erreicht. [...]

Nicht profitieren würden die Journalisten von einer bloßen gesetzlichen Vermutungsregelung, die es den Verlagen erlauben würde, Rechtsansprüche der Journalisten durchzusetzen: Sie gäben damit wichtige Rechte aus der Hand.

(Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., 2013)

Das will ich weitestgehend für sich stehen lassen. Anm. d.A.: Persönlich möchte ich insb. die angepriesene Finanzierung der Redaktionen durch die in den Verlagen investierten Geldgeber bedauern. Diese Leistung ist keine, womit Verleger sich brüsten sollten.

-

⁵⁸ (Die Linke, 2013)

Im nächsten Kapitel stellt der BDZV sich selbstkritisch die Frage: "Warum freuen sich Verlage nicht über den Traffic, den andere auf ihre Seiten bringen?" und moniert analog, Internetsuchmaschinen und Aggregatoren haben sich zu Wettbewerbern der Verlage entwickelt.



Der Schaden für die Verlage liegt auf der Hand: Jeder Text, der außerhalb der eigenen Website gelesen wird, kann vom Verlag nicht mehr verkauft oder mit Werbung begleitet werden. Auch Nachrichtenüberblicke mit Kurzauszügen aus Artikeln ("Snippets") richten Schaden an, wenn sie die Leser von den Verlagsseiten fernhalten. Das Bedürfnis nach einem schnellen Update kann bei Suchdiensten wie Google News befriedigt werden. Millionen Leser klicken nicht zum Original durch, da ihnen der kurze Überblick für den Moment reicht.

(Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., 2013)

Aufgrund des Suffizienz-Verhaltens einiger Leser sich mit Snippets zu begnügen, soll es diese zwar weiterhin geben dürfen, nicht zuletzt aufgrund des massiven Öffentlichen Protestes ob der verlags-wirtschaftlichen Paradoxie, diese vollständig in den Leistungsschutz mit einzubeziehen. Jedoch wie von Verlegerseite des Öfteren hervorgehoben, nur unter dem Vorbehalt der Einhaltung der nicht näher als mit "kleinste Textauszüge" definierten Anforderungen an die zulässige Länge der Snippets.

Eine häufig gestellte Kritik an die Verleger bezüglich der mangelnden Bereitschaft seitens dieser, doch die technische Option der Robots.txt (im Header der Seite) auszunutzen und publizistische Inhalte gegen den Zugriff der webcrawler zu schützen, soll in Beantwortung folgender Frage entkräftet werden: "Können sich die Verlage mit Robots.txt nicht selbst schützen?"



[...]fordern Verlage auf der ganzen Welt seit fast einem Jahrzehnt die Weiterentwicklung von Robots.txt zu einer vollwertigen Rechtesprache. Suchmaschinen und Aggregatoren haben diese Bemühungen aber unterlaufen. Daraufhin entwickelten Verlage eigene Rechtesprachen wie ACAP (Automated Content Access Protocol), die von Suchmaschinen und Aggregatoren aber nicht akzeptiert wurden. Damit haben die Internet-Konzerne erreicht, dass Nutzungsbedingungen bis heute nicht in einem allgemeingültigen Standard ausgedrückt werden können. Dies schadet den Verlagen.

(Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., 2013)

Wieso wird ACAP nicht akzeptiert von Suchmaschinen? Weil die Möglichkeiten der Suchmaschine sogar noch eingeschränkter sind: "Bestimmte Vorgaben, die dort gemacht werden, können wir nicht umgehen. Von daher sind wir skeptisch, ob das ACAP einer einzigen Interessengruppe überlassen werden sollte, hier den Verlegern." meint Dr. Wieland Holfeld, Google Engineering Director im "Unterausschuss Neue Medien". ⁵⁹

Ebenso stand lange Zeit im Raum, die Frage nach der wohlmöglich bedrohten Informationsfreiheit im Netz. Daher der Versuch einer Entwarnung seitens des BDZV auf die Frage: "Bedroht ein Leistungsschutzrecht die freie Suche und Information im Netz?"



Nein, freie Information und Suche bleiben erhalten. Es gibt keinen ersichtlichen Grund, warum die Umstellung auf ein Lizenzmodell die Vielfalt und Offenheit des Netzes bedrohen sollte.

[...]für den Fall, dass es einmal nicht zu einer Einigung kommt, leiden darunter weder das Netz noch die Gesellschaft. In dem lebendigen und freien Wettbewerbsmarkt, der entsteht, werden sich markträumende Preise schnell herausbilden – wie in jeder anderen Branche auch. Wenn zwei Partner nicht zueinanderfinden, entstehen Chancen für Konkurrenten. Im Ergebnis wird das Leistungsschutzrecht einen neuen und modernen Markt für Inhalte ermöglichen. Das regt Investitionen an und wird mehr Journalismus bringen und nicht weniger.

(Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V., 2013)

Diese optimistisch-marktgläubige Prognose hinkt aber. Wenn "zwei Partner nicht zueinander-finden" (Google + X), wird es erfahrungsgemäß gerade eben nicht zu einer Markträumung durch fallende Preise kommen. Der Stärkere wird den Zuschlag bekommen und der schwächere Konkurrent wird u.U. das Nachsehen haben und keinen exklusiven Vertriebs- und Handelspartner gewinnen können. Das Angebot – die journalistischen Inhalte – des minderleistenden Verlegers, wird folglich entweder weniger publizistische Verbreitung finden oder ganz verschwinden. Als stützendes Indiz dafür soll auf den "Marktfehler" verwiesen werden, den Volkswirt Torben Stühmeier in seiner Analyse ursächlich macht für den wahrscheinlichen Ausschluss von Nutzern (und damit auch deren bevorzugte Anbieter). Statt dem "Zueinanderfinden" dürfte die im LSR gesetzte Keim zur Beanspruchung marktradikaler Unterbietungs-Logik ("Preisdumbing") ebenso für das Gegenteil – dem Ausbleiben einer Markträumung sowie publizistische Konzentrationsprozesse in Folge dessen – ausschlaggebend sein. 60 Der bereits erwähnte

⁵⁹ (Braun, Anhörung Leistungsschutzrecht Presseverlage UA Neue Medien: 25.02.2013, 2013)

⁶⁰ (Stuehmeier, 2011, S. 13)

"survival of the fittest" (3.1) sollte immer mit Vorsicht betrachtet werden, ob mit oder ohne LSR.

5.1.3 Verlag Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ)

Neben dem BDZV stellt der VDZ ein weiteres, gewichtiges Lobbyorgan dar, in welcher sich die Phalanx der Verlags- und Medienhäuser organisiert. Der VDZ vertritt die publizistischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der rund 400 angeschlossenen Zeitschriftenverlage und wird vertreten durch den Vereins-Präsidenten Prof. Dr. Hubert Burda.⁶¹

"Als Dachverband, organisiert in drei Fachverbänden (Fachpresse, Konfessionelle Presse, Publikumszeitschriften) und sieben Landesverbänden, repräsentieren seine Mitgliedsverlage mit mehr als 3.000 Zeitschriften rund 90 Prozent des deutschen Zeitschriftenmarktes." 62

Der VDZ konterte auf die Google "Verteidige Dein Netz" – Kampagne mit einem auf den

Google Artikel "10 Fakten zum Leistungsschutzrecht" (5.2.3) direkt respondierenden "Verteidige deine Presse!" Artikel.

Darin wird u. A. darauf hingewiesen:



Letztendlich geht es beim Leistungsschutzrecht ausschließlich um die gewerbliche Nutzung. [...]Das Prinzip des Leistungsschutzrechts ist also: wer gewerblich nutzen will, muss fragen. [...]Gegenstand der Debatte ist ausschließlich jener Anteil der Leser, der bei Suchmaschinen und Aggregatoren hängen bleibt. [...]Blogger sind vom Leistungsschutzrecht nicht betroffen und können keinerlei Schaden durch dieses erleiden. [...]Das Leistungsschutzrecht bedroht weder die freie Information, noch die Suche: kein Verlag ist außerdem gezwungen, das Leistungsschutzrecht für sich geltend zu machen. [...]Dank der Pro- und Contra- Meinungen im politischen Feld wurde letztendlich ein Konsens erzielt, der sich im befürwortenden Votum des Bundestags für das Leistungsschutzrecht ausspricht. Wer, wenn nicht die Abgeordneten, ist repräsentativer dafür? [...]Das LSR wird schnell, unbürokratisch und leistungsstark von den Verlagen umgesetzt werden und letztendlich zu mehr Konkurrenz und Innovation im Bereich der Suche und Aggregation führen.

(Verband Deutscher Zeitschriftenverleger, 2013)

Weiterhin geht der VDZ von Volltexten oder Komplettkopien aus, die von den Aggregatoren und Suchmaschinen angeboten würden, dessen Nachweis er gleich dem BDZV jedoch schuldig bleibt.

⁶¹ (Verband Deutscher Zeitschriftensverleger e.V., kein Datum)

⁶² (PresseBox, 2012)

5.2 Argumentation der Bedenkenträger gegen den LSR Regierungsentwurf

Die breite Front der Opportunisten des "schutzrechtlichen Exzesses" hat in vielerlei Hinsicht Bedenken gegen das LSR angekündigt. Sowohl auf der parlamentarischen Ebene der Bundestags-Ausschüsse als auch bei unabhängigen Institutionen des Rechts-, Immaterial- und Wirtschaftsschutzes reagiert man skeptisch bis ablehnend auf den politischen Vorstoß der Presseverleger.

5.2.1 politische Stellungnahmen gegen das LSR von Mandatsträgern der Parteien

Auch hier der Hinweis: In der 211. Sitzung (29.11.2012) sowie in der 226. Sitzung (01.03.2013) sprachen sich die Parteien im Bundesparlament zum Gesetzesentwurf des LSR aus. Die "Drucksache 17/211" sowie die "Drucksache 18/226" dokumentieren diese (die zweite und dritte) Plenar-Beratungen zum LSR im Wortlaut.

Brigitte Zypries (SPD) war von 2002 bis 2009 als Bundesministerin der Justiz beauftragt. Sie ist Mitglied im "Ausschuss für Kultur und Medien" sowie im "Unterausschuss Neue Medien".⁶³ Frau Zypries nutzte ihr Mandat, um sich für die Sozialdemokraten zur aufgrund "*massiver Proteste aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und der Netzgemeinde*" kurzfristig überarbeiteten Fassung des Regierungsentwurfes gegen diesen auszusprechen.





Gerade den Schutz der Journalisten, der Urheber, wollten wir immer. Die Union hat immer behauptet, dass der Schutz durch dieses Gesetz erzielt würde. Jetzt sagen die Journalisten aber: Von euch, von eurem Gesetzentwurf, fühlen wir uns nicht vertreten. [...]Das wirklich Schwierige ist, dass Sie dieses Leistungsschutzrecht als ein Verbotsrecht ausgestaltet haben. [...]Die Urheber können ihre Produkte weiter ins Netz einstellen. Das Problem ist nur: Suchmaschinen dürfen nicht auf sie verlinken; Suchmaschinen dürfen die Produkte nicht mehr zugänglich machen, wenn keine Lizenz erteilt wurde. Das heißt konkret: Jeder gewerbliche Anbieter in Deutschland, der seine Produkte auffinden lassen und zur Verwertung bringen möchte – das gilt dann auch für viele kleine Anbieter und nicht nur für die großen Tageszeitungen –, muss Lizenzverträge abschließen, wenn er denn über Suchmaschinen im World Wide Web gefunden werden will. [...]Deswegen ist die Verpflichtung für Presseverleger, eine solche Lizenz abzuschließen, für meine Begriffe ein komplett unverhältnismäßiger Eingriff in ihre Grundrechte.

(Hervorhebungen durch den Autor)

(Zypries, 2013, S. 28224)

⁶³ (Deutscher Bundestag, 2013)

Komplett verständlich ist dem Autor die Argumentationskette von Zypries nicht. Bliebe doch jederzeit die Option den Presseverlegern offen, einer zwecks Lizenzierung zu schaffenden Verwertungsgesellschaft überhaupt erst gar nicht beizutreten. Daraus würde sich dann auch keine Verpflichtung der Presseverleger ableiten lassen, eine solche Lizenz abzuschließen. Was das Renommee gerade kleiner Verlages u.U. zu bewahren hilft. Denn aufgrund der ungeklärten Begrifflichkeiten des Verbotsrechts ist damit zu rechnen, dass Profit daraus geschlagen wird, "in nicht unerheblichem Maße Geschäftsmodelle basierend auf gerechtfertigten und vor allem aber ungerechtfertigten Abmahnungen zu entwickeln. Dies ist volkswirtschaftlich kontraproduktiv."64

Gerade von einem inakzeptablen Eingriff in die Grundrechte der Presseverleger (z.B. allgemeine Vertragsfreiheit) oder auch von Suchmaschinen und Aggregatoren, den nicht irgendwer, sondern immerhin die ehemalige Bundesjustizministerin Zypries ausgemacht haben will, will die Bundesregierung dagegen nichts wissen. Diese geht vielmehr davon aus, dass die aufzubringenden "Lizenzzahlungen für die Nutzung des Leistungsschutzrechts vertraglich vereinbart werden und [...] marktwirtschaftlichen Erwägungen beider Seiten – d. h. der Lizenzgeber und der Lizenznehmer – Rechnung tragen werden." 65 Dieser Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage der Linksfraktion, welche auf eine entsprechend dem individuellen Nutzen von Informationsdienstleistern und Suchmaschinen angemessenen Aufwand und Lizenzierungs-kosten des LSR abzielte, macht die klare marktliberale Haltung dieser deutlich. Eine bedenkliche weil asymmetrische Möglichkeit der Rechtsdurchsetzung von Presseverlegern wie auch Informationsdienstleistern und Suchmaschinen nimmt die Bundesregierung entweder billigend in Kauf und/oder gesteht sich dieses bei der praktischen Inanspruchnahme zu erwartende faktische Defizit des Rechtsgleichheitssatzes "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich." (Art. 3 Abs.1 GG) nicht ein. Der Rechtsgleichheitssatz impliziert einen egalitären Zugang der Inanspruchnahme von Gesetzen. 66 Der ökonomischen Realität geschuldete Probleme, welche den Gleichheitsanspruch zur Farce machen. Nämlich unfreie Erwägungen von individuellen Menschen und Rechtspersonen, die zu signifikanten Asymmetrien in der Beanspruchung der gesetzlich gewährten Rechte führen können. Als unfrei oder "freiheitlich invalide" müssen "marktwirtschaftliche Erwägungen" deshalb gesehen werden, weil der Terminus "marktwirtschaftlich" das Vorhandensein von die freie Entscheidungsfähigkeit (zur praktischen Ausübung hypothe-

⁶⁴ (Dewenter & Haucap, 2013, S. 7)

^{65 (}Bundesregierung, Drucksache 17/12471: 13.04.2013, Bundesregierung, 2013)

^{66 (}Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, 2013)

tisch gewährter Rechte) extern determinierenden Marktmechanismen beansprucht. Das Vorhandensein von nachfrage-wirksamer Kaufkraft etwa. Gerade hinsichtlich einer sozialen Marktwirtschaft werden die auf die Marktakteure einwirkenden (staatlichen) Zwänge maximiert (Entrichtung von Steuern). Die Bestandsgröße des (geistigen) Eigentums dagegen ist der formale Freibrief zur Erwiderung und wirtschaftlichen Kompensation dieser Zwänge (Tribute) an den Souverän.⁶⁷

Diese durch das externe Marktumfeld bestimmten Erwägungen beeinflussen mögliche Lizenzgeber genauso wie Lizenznehmer unmittelbar. Unter Einbezug der jeweils eruierten, marktrationalen Geschäftsprognosen kann eine mehr oder minder beschränkt vorhandene Entscheidungsfreiheit - zumindest im letzteren Falle die Chance eröffnen - ein hypothetisch beanspruchbares LSR auch wirtschaftlich effizient nutzbar zu machen. Doch selbst eine positive Umsatzentwicklungs-Prognose im Falle einer Entscheidung für eine Lizenzgabe/-nahme muss noch kein Garant für ein am Ende gewinnsteigerndes Geschäft sein. Auf Seiten der stets an einer Einigung im beidseitigen Interesse bedachten Marktteilnehmer wird also immer auch dadurch "Rechnung getragen", dass unter Umständen auf Rechtsansprüche verzichtet wird. In Falle der Nichteinigung kann sich das zum Marktvorteil gerade der Presseverleger gedachte LSR schnell zum Marktnachteil entpuppen, der die oder zumindest einen der Betroffenen zu Marktverlierern degradiert. Der Nachteil muss nicht zwangsweise eintreten und wird selbst bei Eintritt, genauso wie ein etwaiger Wettbewerbsvorteil dann erst im Rückblick sichtbar sein. Die unternehmerische Planungs- und Investitionsunsicherheit der Internetindustrie aber auch der (spezialisierten) Kleinverlage könnte jedenfalls mit den nicht ausgeräumten Rechtsunklarheiten des LSR kaum größer sein. "Die Unklarheit, ob nun eine Lizenzpflicht besteht und in welchem Umfang, wirkt ebenso innovationshemmend wie die Lizenzpflicht selbst", konstatieren Dewenter und Haucap.68

Diese Entartung von fallabhängig extrem divergent "instrumentalisierbaren" Schutz- und Verwertungsrechten, dem Umfang produzierter Erzeugnisse bzw. der Verwertung /-marktung von dokumentierter Reichweite (Klickzahlen) gewerblicher Internetdienstleister unterworfen, rechtfertigt den Vorstoß von Brigitte Zypries einen "unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte" zu tadeln. ⁶⁹ Ganz anders sähe dies natürlich aus, würde das LSR gesetzlich verpflichtend für sämtliche deutschen Presseverlage ausgestaltet.

⁶⁷ (Dr. Erdmann, 2007)

⁶⁸ (Dewenter & Haucap, 2013)

⁶⁹ (Zypries, 2013, S. 28224)

Brigitte Zypries' sozialdemokratischer Kollege **Lars Klingbeil** (Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Mitglied im "Unterausschuss Neue Medien" und der "Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft"⁷⁰) äußerte sich gleichfalls negativ über das LSR. Bemerkenswert ist, dass er auf den jüngst von Wirtschaftsminister Phillip Rösler gegründeten, der FDP nahestehenden Beirat "Junge Digitale Wirtschaft" verwies, über den Klingbeil kolportierte: "*Alle dort lehnen das Leistungsschutzrecht ab!*"⁷¹

Dr. Petra Sitte (Die Linke) ist studierte Diplom-Volkswirtin und forschungs- und technologie-politische Sprecherin der Fraktion "DIE LINKE". Zudem ist sie Mitglied der "Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft" und im "Unterausschuss Neue Medien". ⁷² Sitte sieht im LSR gleich drei massive Gefahren:



Erstens. Im Text ist überhaupt nicht klar definiert, wer alles als Verlag anzusehen ist. Die Interpretationsbreite ist groß. [...]

Zweitens. Es ist nicht nachvollziehbar, was genau geschützt werden soll und warum. Es geht nun einmal um Pressetexte, und diese sind durch das Urheberrecht klar vor unerlaubter Nutzung geschützt. [...]Drittens. Es bleibt ungeregelt, wie sich Suchmaschinen und Co. mit der durch das Gesetz nicht klar definierten Gruppe der Verlage über Nutzungsgenehmigungen und Nutzungsgebühren einigen sollen. Das ist völlig offen.

(Dr. Sitte, 20.03.2013, Plenarprotokoll 17/226, 2013, S. 28228)

Sicherlich berechtigte Kritik an den konkreten Ausgestaltungen des LSR, welche sich allerdings in Gänze gerichtlich klären lässt, natürlich wie bei jedem die Öffentlichkeit – also nicht ausschließlich "business to business" tangierenden Rechtsvorstoß - auch durch Lern-prozesse auf dem Rücken von nicht direkt im Visier des LSR stehenden Zivilpersonen.

Abgesehen der parlamentarischen Aussprache von Dr. Sitte hat die Linksfraktion noch drei "Kleine Anfragen" zum Regierungsentwurf des LSR an die Bundesregierung gestellt. Die Titel der Anfragen "Leistungsschutzrecht für Presseverlage", "Einflussnahmen auf das geplante Leistungsschutzrecht für Presseverlage" sowie "Unwägbarkeiten des Leistungsschutzrechts für Presseverlage" erlauben einen groben Abriss, worauf die Linksfraktion ihre Kritik gegenüber dem LSR begründet.

⁷² (Deutscher Bundestag, 2013)

⁷⁰ (Deutscher Bundestag, 2013)

⁷¹ (Klingbeil, 2013)

Die Bedenken der Linksfraktion zur Umsetzung des LSR und möglicher, sich aus dem Markteingriff ergebender Folgen und Zwänge, die Freiheit der Presseverleger nach sich ziehen wird, scheint die Regierung jedoch an keiner Stelle zu teilen. Dies darf man jedenfalls aufgrund der stringent gegebenen Antworten, welche anversicht keinen Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Ausweitung bestehender verwandter Schutzrechte durch das LSR zulassen, schließen. Dennoch sieht der Autor trotz all der (Rechts-)Begründungen im Sinne des LSR nach wie vor berechtigte, nicht durch die Bundesregierung ausgeräumte Zweifel durch die Anfragen der Linksfraktion an der medienpolitischen Weichenstellung, die das LSR mit sich bringt. Zweifel etwa in Hinblick auf die zukünftige Zitierfreiheit, der vermeintlichen Rechtssicherheit der Leistung von Bloggern, Suchmaschinen und Aggregatoren unter Referenzierung auf fremderstellte Inhalte und damit womöglich doch im Zuge laxer Selbstkontrolle juristisch anfechtbare Handlung mit der möglichen Folge von Abmahnwellen oder auch "nur" der dem Autor aufgekommene Zweifel an einem präsenten Anliegen der Bundesregierung, welches der "gerechten Sache" an sich, der Gleichbehandlung sämtlicher vorgebrachter oder auch anzunehmender (nicht einmal zwingend vertretener) Interessen hinsichtlich der Zielsetzung eines idealen (gleich friedlichen) Zustandes des sozialen Miteinanders, dienen könnte. Aufgrund der zu keinem Zeitpunkt dem Bundestag vorgelegenen, belastbaren statistischen Daten zur eigenen Wertschöpfung der Presseverleger, entpuppt sich der ursprünglich mal vorhanden gewesene Glaube des Autors an eine (intrinsische) Motivation der Bundesregierung dem Urheberrecht zu einer gerechten Gesetzgebung zu verhelfen, die das Ziel der "gerechten Sache" verfolgt, eher als naiv denn fundiert. Wie soll die Bundesregierung auch nur den Anspruch verfolgen, der "gerechten Sache" zu dienen, ohne sich wenigstens halbwegs fundiertes Wissen einzuholen über die Substanz der verhandelten Interessenkonflikte? Die Substanz würde nämlich statistisch erhobene (Primär-)Daten zu wirtschaftlichen Kennziffern, zur Entwicklung und zu Marktprognosen des deutschen Pressemarktes umfassen, die der Bundesregierung jedoch laut eigener Aussage niemals vorlagen und ob der engen Kooperation mit den lobbytreibenden Schwergewichten der Branche wohl auch nie näher interessierten. ⁷³ Der ausschlaggebende Grund, der Kern für die wirtschafts-politische Legitimation zur Schaffung eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger – welches den Schutzgegenstand der presseverlegerischen Erzeugnisse begründet, bleibt im Verlauf des gesamten Politikums weitgehend im Dunkeln. Die Bundesregierung ist billigend der einseitigen Wirtschafts-interessen unterworfenen Perspektive deutscher Presseverleger gefolgt, die mehrheitlich einen Handlungsbedarf - ein "Upgrade" in der schutzrechtlichen Ausgestaltung des Urheberrechts ausgemacht zu haben glaubten, welches sie sogar als Regelungslücke ausmachten.

⁷³ (Bundesregierung, 2012, S. 7)

Diese billigende Inkaufnahme der Bundesregierung ist nicht ordnungsgemäß, da die Einbeziehung eigener parteipolitischer Interessen beider koalierender Parteien naheliegt.

Dr. Konstantin von Notz sowie Tabea Rößner, beide von B90/DIE GRÜNEN kritisierten das LSR ebenfalls vehement in beiden Plenarsitzungen. Leider fehlt es an Platz um auf deren Reden auch noch umfassend einzugehen, deshalb zitiere ich nur beider Résumé: "Das ganze Unternehmen hat nur einen einzigen Sinn: die Gesichtswahrung Ihrer Kanzlerin, die im letzten Bundestagswahlkampf den großen Verlagen ein solches Gesetz versprochen hat." (Dr. von Notz) bzw. "Sie wollen das Leistungsschutzrecht für Presseverlage nur, weil es im Koalitionsvertrag steht. "(Rößner)⁷⁴

Der Münchner Unternehmer **Jimmy Schulz** (FDP) ist und Mitglied der "Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft" sowie des "Unterausschusses Neue Medien". ⁷⁵ Er verweigerte stringent sich auf die Seite der FDP zu stellen, widersetzte sich letztendlich auch dem inoffiziellen Fraktionszwang und setzte seine Stimme gegen die intern dominierende PRO-LSR Position der liberaldemokratischen Partei und damit gegen das LSR ein. Seine Haltung hat er damit klar gemacht: "*Code is Law*" ⁷⁶ [in Anspielung an die regulatorische Macht der sich im Kopf (*header*) jedes digitalen Presseerzeugnisses befindlichen Quellcodes - der meta-file "*robots.txt*"]

5.2.2 Zusammenschluss zum Aufruf gegen das Leistungsschutzrecht für Presseverleger der Jungendorganisationen der Parteien

Alle Partei-Jugendorganisationen haben sich am 29. November 2012 einvernehmlich und über alle politischen Lagergrenzen hinweg gegen die Einführung eines LSR ausgesprochen.

"Es gebe bereits jetzt technischen Möglichkeiten, Inhalte im Internet dem Zugriff beispielsweise durch Suchmaschinen zu entziehen, erklärten Junge Union, Jusos, Grüne Jugend, Junge Liberale und Junge Piraten."⁷⁷

⁷⁴ (Deutscher Bundestag, 2013)

⁷⁵ (Deutscher Bundestag, 2013)

⁷⁶ (Schulz, 2012, S. 25809)

^{77 (}Tagesschau - Norddeutscher Rundfunk, 2012)

Als eine der ersten Jugendorganisationen bezog der Bundesverband der "Jusos in der SPD" Stellung: Die Jungsozialisten äußerten sich durch den damaligen, stellvertretenden Bundesvorsitzenden Martin Margraf bereits 2009 und verlautbarten dabei ihre Sichtweise vom LSR.



Hinter der sanften Forderung nach einem weiten Leistungsschutzrecht und der Transparenz des Internets steckt Lobbyarbeit in eigener Sache, jedoch nicht zugunsten einer freien Presse. Leider stößt dies allzu häufig auf offene Ohren in der Politik. Vorsicht deshalb vor dem Wunsch nach (...) einem vom Staat zu verabschiedenden Leistungsschutzrecht, das die Grundvoraussetzung für die Schaffung einer Gema für Onlinetexte wäre sowie einer staatlichen Überwachung des Internets.

(Margraf, 2009)

Die "Jungen Liberalen" haben sich auf dem Bundeskongress in Saarbrücken im März 2012 für eine "technologieneutrale, zukunftsoffene und werteorientierte Netzpolitik" ausgesprochen, unter dem netzpolitischen Mantra "Internet heißt Freiheit".



Perspektivisch muss es eine Konvergenz zwischen dem Urheberrecht und den sog. verwandten Schutzrechten geben. Eine weitere Ausdehnung dieser partikularen Schutzrechte lehnen wir ab. [...] Insbesondere lehnen wir das sogenannte Leistungsschutzrecht für Presseverleger ab, das Presseverlegern einen möglichst unveränderten Transfer ihres Wirtschaftsmodells auf das Internet ermöglichen soll und den veränderten Rahmenbedingungen des neuen Mediums nicht Rechnung trägt.

(20.01.2013, Internet heißt Freiheit, 2012)

Selbst die "Junge Union" fand keine guten Worte für das LSR und bekräftigten dies auch im Positionspapier "Freiheit und Verantwortung – Plädoyer für eine moderne Netzpolitik".



Liebe Verlage: Sich Herausforderungen stellen, statt um Protektionismus betteln

Die Junge Union spricht sich gegen die Einführung eines speziellen Urheber-Leistungsschutzrechts für Verlage aus. Anstatt neue urheberrechtliche Spezialregeln im Onlinebereich für sich
zu beanspruchen, fordert die Junge Union die Verlage dazu auf, sich dem Wettbewerb im Internet
zu stellen und mit der Entwicklung neuer, innovativer Geschäfts- und Vermarktungsmodelle voranzuschreiten, statt um neuen Protektionismus zu betteln.

(20.01.2013, Allgemeine Beschlüsse und Sonstige Beschlüsse des Deutschlandtages, 2009, S.

Den Vorstandsvorsitzenden der "JungPiraten" (JuPi`s) Florian Zumkeller-Quast interviewte die Journalistin Karolin Freiberger für die "*Initiative gegen Leistungsschutzrecht*" (IGEL) zur von diesen vertretenen Position zum LSR. Ein Kernthema der JuPi sind gerade Urheberrechte und Netzpolitik, daher ist folgende Aussage auch noch Wert erwähnt zu werden. Nicht wirklich überraschen kann das Fazit, ein solches Recht werde für gänzlich verfehlt gehalten und auch die kulturelle Vielfalt dadurch in Gefahr gesehen.



Ein sogenanntes "Leistungsschutzrecht" für Presseverleger schützt vor allem die Verwertungsrechte der Verleger, deren Lobbyisten es schafften, dass ein solches "Leistungsschutzrecht" überhaupt erst im Koalitionsvertrag landete. [...]Ein "Leistungsschutzrecht" bedroht also die Vielfalt von Kultur und Wissenschaft und die Grundlagen der Informationsgesellschaft. Daher lehnen die Jungen Piraten ein solches "Leistungsschutzrecht" strikt ab.

(Freiberger, 2012)

Ebenso die "Grüne Jugend", die das LSR als sehr kontraproduktiv hervorhob



Eine neue Abmahnwelle gegen Online-Publikationen und gewerbliche, wie auch private Blogs, wären eine mögliche Folge, der sehr weit gefassten 'Gewerblichkeitsschwelle' und der Definition, was ein Snippet ist. Eine vernünftige Reform des UrheberInnenrechtes kann nicht ohne eine konkrete Neudefinition von 'kommerzieller' und 'nicht-kommerzieller' Nutzung von Werken und auch Snippets auskommen.

(Freiberger, 2012)

5.2.3 Google Inc. bzw. Google Germany GmbH

Google ist der größte e-commerce Anbieter weltweit und obendrein mit einem Marktanteil von 83 bis 90 Prozent bei Suchmaschinenanfragen in Deutschland der bei weitem meist-genutzte Suchmaschine im Netz. Der weltweite Erfolg hängt eng mit den breitgefächerten Werbeoptionen zusammen, die grundsätzlich vier Anzeigentypen zugeordnet werden können: Suchanzeigen, Displayanzeigen, mobile Anzeigen sowie Videoanzeigen (*youtube*). Das größte online Netz der Welt bestehend aus "youtube", "blogger", "gmail" und zwei Millionen weiterer Netzseiten. Dies beschert den Werbetreibenden auf Google 180 Milliarden Anzeigenaufrufe jeden

Monat.⁷⁸ Daher verfügt Google im Gebiet der Suchmaschinen-Recherche gleich welcher Ausprägung zumindest in Deutschland über eine Quasi-Monopolstellung.

Im November 2012 startete Google eine Werbekampagne gegen das LSR, die dank der Unzahl von "Googlern" schnell öffentliches Aufsehen erregte und ob des Erfolges wohl ebenso schnell immense Ressentiments deutscher Presseverleger (BDZV, VDZ) auf sich zog: "Verteidige Dein Netz"





Willst Du auch in Zukunft finden, was Du suchst?

Der Bundestag berät demnächst über ein Leistungsschutzrecht. Dieses soll Verlagen gegenüber Suchmaschinen und anderen Diensten das Recht geben, Suchergebnisse für Presseartikel zu verbieten oder von einer Zahlung abhängig zu machen. Für Dich würde es damit deutlich schwerer, im Internet die Informationen zu finden, die Du suchst. Verteidige Dein Netz gegen diesen weltweit einmaligen Eingriff, misch' Dich ein und teile diese Seite mit Freunden!



Mehr als **2,6** Mio. beobachten die Initiative. Über 141.385 unterstützen sie bereits aktiv.

Was ist Deine Meinung?

Misch' Dich ein

Abbildung 1: Google - Visualisierung der Kampagnenunterstützung gegen das neue Leistungsschutzrecht (21. Januar 2013) (Google Germany GmbH, 2013)

Googles Résumé zur Kampagne nach beschlossenem LSR Ende März: "Der Einsatz von fast 300.000 Netzverteidigern und mehr als 11 Millionen Besuchern unserer Informationsseiten hat sich gelohnt: Das nach intensiver Debatte mehrfach geänderte Gesetz stellt das gesamte Konzept eines Leistungsschutzrechtes für Presseverlage grundsätzlich in Frage."⁷⁹

⁷⁸ (Kim, 2012)

⁷⁹ (Google Inc., 2013)



10 Fakten zum Leistungsschutzrecht

- 1. Jeder Verlag kann schon heute selbst entscheiden, ob seine Seiten von Google gefunden werden.
- 2. Google-Dienste vermitteln vielen deutschen Verlagsseiten rund die Hälfte ihrer Leser.
- 3. Suchmaschinen dürfen "Snippets" von Presseartikeln völlig legal anzeigen.
- 4. Bereits vier Millionen deutsche Arbeitsplätze hängen am Internet.
- 5. Das geplante Leistungsschutzrecht wird auch innerhalb der schwarz-gelben Koalition in Berlin kritisch gesehen.
- 6. Auf Google News gibt es keine Werbung.
- 7. Google unterstützt Presseverlage auf der ganzen Welt, ihre Onlineseiten zu vermarkten.
- 8. Viele deutsche Presseverlage sind im Digitalgeschäft bereits sehr erfolgreich.
- 9. Das "Leistungsschutzrecht" wird von weiten Teilen der deutschen Gesellschaft abgelehnt.
- 10. Im Vergleich mit anderen Ländern hinkt Deutschland internetpolitisch hinterher.

(Google Inc., 2012)

Diese Komposition veranschaulicht die LSR-ablehnende Stellung der erfolgreichsten und größten Suchmaschine im Netz und soll so für sich stehen. Google sieht sich selbst zu Unrecht in die Rolle des Zahlmeisters der deutschen Presseverlage hineinversetzt, durch das anfangs auch recht treffend - aufgrund der quasi monopolistischen Marktstellung der Suchmaschine - als "lex google" bezeichnete LSR. Lediglich zu Punkt eins sei ausgeführt: Google begründet hier den Zugriff eigener Dienste auf die in den Verlagsseiten eingebundenen Presseerzeugnisse explizit mit der Möglichkeit der Verlage, sich mit einem kurzen Textcode (robots.txt) "abzumelden".



Marktwirtschaft paradox

,Klicks' sind die Währung des Internets. Google leitet davon pro Monat weltweit vier Milliarden auf Verlagsseiten, das sind pro Minute (!) 100.000, Klicks'. Wenn Verlage nicht in der Google Suche oder in Google News angezeigt werden wollen, können sie sich mit einem kurzen Textcode einfach abmelden. Dafür ist kein "Leistungsschutzrecht' erforderlich.

(Google Inc., 2012)

Unter 5.1.3 wurde bereits versucht auf die Gegenargumentation des "Verlags Deutscher Zeitschriftenverleger" zu Google's "10 Fakten zum Leistungsschutzrecht" eingegangen.

Die folgenden Schäden sieht Google - nicht ganz uneigensinnig - zusammen mit dem Teilverlust bzw. der sinkenden Attraktivität (für Werbetreibende) der an das Auffinden und Vermitteln originärer Inhalte geknüpften, eigenen business-to-business (b2b) Dienstleistungen.



Warum das Gesetz allen schadet und niemandem nützt

- Schaden für die deutsche Wirtschaft
- > Gefahr für die Informationsvielfalt
- Massive Rechtsunsicherheit
- ➤ Rückschlag für innovative Medien und Urheber
- ➤ Marktwirtschaft paradox

(Google Inc., 2012)

Durch die gesetzgeberische Intervention der Schaffung eines die Werbevermittlung hemmenden LSR im deutschen Rechtsraum, welches durch Einschränkung der Fremdinhalte zitierenden Textlänge der elektronischen Verweise (Hyperlinks) sowie der Vorschaubilder auf fremdlizenzierte Pressebilder etc. und somit die freiheitlich-nutzenmaximierende Darstellung der durch die Suchmaschine erstellten Trefferliste und auch das mit dem persönlichen Nutzen der Suchmaschinenleistung für Besucher des Google-Portals analog gehende Werbeverwertungs-Potential hemmt, sieht sich Google Deutschland angegriffen. 80 "Bisher besteht keine Pflicht, , Presseerzeugnisse 'im Internet als solche zu kennzeichnen. Eine solche ist künftig auch nicht vorgesehen, so dass es für Suchmaschinen und vergleichbare Informationsdienste unmöglich sein dürfte, alle Anbieter von Presseerzeugnissen aus ihren Suchergebnissen zu entfernen oder mit allen Anbietern in Verhandlungen über eine Nutzungsberechtigung zu treten.", verteidigen die beiden renommierten, von Google Deutschland mit einem LSR-Gutachten beauftragten Rechtsvertreter, die Berliner Professoren Blankenagel und Spoerr und greifen die praxisferne, verkürzte Rechtslegung im Zusammenhang mit der LSR-Umsetzung damit scharf an.⁸¹ Es wird eine alternativlose Wahl zwischen Listung oder De-Listung angenommen, die jedoch nur in letzterem Fall auch rechtssichere Nutzung einer Lizenzierung zulässt. Bei perfekter Listung und damit vollzähliger Vergütung auf wahrgenommene Schutzrechte deutscher Presseverlage. Sämtliche pressepublizistischen Inhalte entgeltlich zu honorieren würde jedoch wohl einer Annihilation (Vernichtung) der Masse an gewerblich betriebenen Informations-Mittlerdiensten im Internet gleichkommen. Gerade die werbefinanzierte Dienste-Bereitstellung der kleinen Suchmaschinen-Betreiber – also alle bis auf "Google", "Yahoo!" und Microsoft's "Bing" – wäre auf

^{80 (}Google Inc., 2012)

^{81 (}Blankenagel & Spoerr, 2013, S. 8)

einen Schlag nicht mehr rentabel. Auch nicht bei De-Listung, würde die deutsche LSR-Leitlinie keine Ausnahme bleiben. Google selbst und/oder die substitutiv nur auf einen günstigen Markt-(Ein-/)Aufstieg wartenden Vertriebs- und Advertising Abteilungen der Presseverlage wären also die Gewinner dieses konzipierten Marktmonopolisierungs-Szenarios. Allen Grund für diese Annahme gibt die jüngst erschienene Ankündigung der "Hubert Burda Media" KG: "Deutschsprachige Huffington Post kommt im Herbst 2013". Darin heißt es:



The Huffington Post, eine der bedeutendsten Websites für Nachrichten und Meinungsbeiträge, startet bald auch in Deutschland, Österreich und der Schweiz. Partner der Deutschen Huffington Post ist die TOMORROW FOCUS AG, eines der führenden, börsennotierten Internetunternehmen Deutschlands. Die deutschsprachige Ausgabe der Huffington Post wird von der Tochtergesellschaft TOMORROW FOCUS Media verantwortet. Die Deutsche Huffington Post wird einerseits Nachrichtenportal sein, andererseits auch Plattform für Meinungsbeiträge, Blogs und Community. TOMORROW FOCUS Media steuert [...]das Know-how von einem der größten Onlinevermarkter bei.

(Hubert Burda Media Holding Kommanditgesellschaft, 2013)

Google Deutschland weiß sich allerdings auch ganz konkret zuwider deutscher Rechtsprechung angegriffen. Denn die gebräuchliche Anzeige von Textauszügen fremder Inhalte (*Snippets*) oder auch analog von Vorschaubildern ist gerade nach dem Urteilsspruch des deutschen Bundesgerichtshofes nicht illegal: Wenn diese nicht mit technischen Mitteln wie robots.txt verhindert werden, so könne man von einer Einwilligung ausgehen (,,*stillschweigende rechtsgeschäftliche Erklärung*" an Google, welches ein Recht zur Nutzung fremder Werke zur Vorschau einräume).⁸²

Das digitale business-to-consumer Geschäftsmodell, welches Werbevermarktung durch gezielte Vermittlung von Internetsurfern an die Geschäftsangebote (via den b2b marketing-tools "adword"TM und "adsense"TM) offeriert, würde sich laut Google also schädlich für den medienund internetaffinen Wirtschafts-Standort Deutschland auswirken. Impliziert ist damit natürlich die Weiterleitung von Interessierten zum digitalen Angebot von Presseverlagen, was objektiv betrachtet eine "win-win Situation" für beide Seiten bedeutet und deren kompletter Ausfall im Zweifelsfalle für Google's global aufgestelltes, marktdominierendes e-commerce Angebot wohl einiges weniger an (kommerziellen) Schaden bedeuten könnte, als es umgekehrt bei deutschen Presseverlegern der Fall sein könnte. Google war (ist) sich diesem Vorteil natürlich auch gewahr und verhandelte daher auf die selbstbewussteste Art – nämlich gar nicht. Von daher

^{82 (}Pressestelle Bundesgerichtshof, 2010)

nicht nur für Google wenig überrauschend, dass es anders gekommen ist, als Google im November 2012 bezüglich der "Snippets" noch annehmen musste. Diese wurden nämlich mit dem am ersten März 2013 beschlossenen Gesetzesentwurf nicht als zu schützende Leistung deklariert, sondern vom LSR explizit ausgenommen.⁸³ Anzumerken sei hier: Welche Textlänge nun allerdings tatsächlich eingehalten werden sollte, das fragt sich nicht nur Brigitte Zypries: "Müssen es weniger als 160 Zeichen sein, oder dürfen es eben auch mehr sein?"⁸⁴

Gerade mit "Rückschlag für innovative Medien und Urheber" scheint Google dagegen in erster Linie auf Aggregatoren und Blogs anspielen zu wollen, die "vermeintlich innovativ" Fremdinhalte noch im Rahmen des urheberrechtlich Machbaren "verwurschteln" und hierdurch einen nutzer-anziehenden Mehrwert zu schaffen. Sprich auf nennenswerte Klickzahlen ihrer Netzseite zu kommen und somit mit relativ wenig Zeitaufwand / Kosten erfolgreich wirtschaften können.

5.2.4 Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht (IGEL)

"IGEL wurde initiiert von Dr. Till Kreutzer, Jurist, auf Urheberrecht spezialisierter Rechtsanwalt, Rechtswissenschaftler und Publizist."⁸⁵ IGEL geht etwa unter dem Reiter "Argumente" recht unbefangen und detailliert auf PRO-LSR Aussagen verschiedener Akteure ein und relativiert diese Aussagen durch entsprechende CONTRA-LSR Gegenpunkte.



IGEL wurde in erster Linie aufgrund der Erkenntnis initiiert, dass es für ein Leistungsschutzrecht für Presseverleger weder eine Notwendigkeit noch eine Rechtfertigung gibt. Ein solches Recht wird einerseits nicht benötigt und hat andererseits – unabhängig von dessen Ausgestaltung – zwangsläufig sehr bedenkliche Auswirkungen auf die Interessen Dritter und das Gemeinwohl.

(IGEL - Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht, 2010)

Die Initiative wird unterstützt von Unternehmen, Verbänden, Blogs und sonstigen Einrichtungen wie adiz.org (Anbietervereinigung für digitalen Inhalte- und Informationszugang GbR), androidnext.de, ccianet.org (Computer & Communications Industry Association), ccc.de

^{83 (}RegBeschluss)

⁸⁴ (Zypries, 2013)

^{85 (}IGEL - Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht, 2010)

(Chaos Computer Club), creativecommons.org, digitalegesellschaft.de, freitag.de, freischreiber.de, e-recht24.de, Google, gulli.com, Grüne Jugend, Heinrich-Böll-Stiftung, heldenstadt.de, Junge Piraten, netzpolitik.org, netzwelt.de, perlentaucher.de, rivva.de, sixtus.net, urheberrechtsbuendnis.de, virato.de, Wikimedia Deutschland, Yahoo! und das "Zentrum für digitalen Fortschritt" (D64 e.V.) unterstützen die Aktion. "Alle Unterstützer sprechen sich im Grundsatz gegen die Forderung nach einem Leistungsschutzrecht aus."⁸⁶

5.2.5 Stellungnahme des Max-Planck Instituts

In der Ende November vergangenen Jahres (2012) veröffentlichten Stellungnahme des "Max-Planck Institut für Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht" werden die Gründe aufgeführt, die aus Sicht des Instituts dagegen sprechen, die geltende Rechtslage zu verändern.

Dabei legt das Max-Planck Institut großen Wert auf seine Integrität und betont dies anfangs durch den Hinweis des Selbstverständnisses als "politisch und wirtschaftlich neutrales Kompetenzzentrum in den von ihm betreuten Rechtsgebieten" sowie der jahrzehntelangen Unterstützung der deutschen und europäischen Urheberrechtsentwicklung mit wissenschaftlicher Expertise.⁸⁷

Geäußert werden zum Einen Bedenken aus ökonomischer Hinsicht im Überpunkt "Fehlende Erforderlichkeit eines Schutzrechts":



Erforderlich ist ein Schutzrecht mit andern Worten nur dort, wo ohne ein solches ein Marktversagen droht (BGH GRUR 2011, 436, 438 – hartplatzhelden.de).

Diese Konstellation liegt in Bezug auf Presseerzeugnisse im Verhältnis zu Suchmaschinenbetreibern aber nicht vor. Suchdienste gefährden nicht die Möglichkeit der Presseverleger, ihre eigenen Inhalte auf dem Internet zur Verfügung zu stellen.

(Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., 2012, S. 3)

Zum anderen unter dem Überpunkt "Unklare Eingrenzung des vorgeschlagenen Schutzrechts" Bedenken hinsichtlich der klar zu umreißenden Reichweite eines Verbotsrechts, wofür der Gesetzgeber die Verantwortung trüge. Hierzu zu lesen:

⁸⁶ (IGEL - Initiative für ein Leistungsschutzrecht, 2013)

⁸⁷ (Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., 2012, S. 1)



Wenn der Regierungsentwurf den Schutzgegenstand – das geschützte Presseerzeugnis – als 'redaktionell-technische Festlegung journalistischer Beiträge' definiert, so vermag er das, was im Rahmen einer Linksetzung erfolgt, nicht zu erfassen. Denn die konkrete 'Festlegung' – etwa das Layout einer Zeitung oder der HTML-Code auf einer Verlagswebseite – wird von den in Frage stehenden Diensten gerade nicht übernommen. Die Problematik liegt darin, dass eine trennscharfe Abgrenzung zwischen dem Presseerzeugnis und seiner Festlegung und den ohnehin urheberrechtlich geschützten Inhalten des Presseerzeugnisses (Texte, Bilder) nicht möglich ist.

(Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., 2012, S. 4)

Bedenken zur Rechtssicherheit der zentralen Begriffe wie "Presseverleger" oder "gewerbliche Anbieter von Suchmaschinen oder gewerbliche Anbieter von Diensten" werden vorgebracht bzw. wird diese aufgrund der juristischen Schwammigkeit negiert.

Die Bundesregierung sieht das folgendermaßen:

"Schutzgegenstand des Leistungsschutzrechts des Presseverlegers ist dessen zur Festlegung des Presseerzeugnisses erforderliche wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistung. Das Urheberrecht schützt dagegen den Urheber in seiner geistigen und persönlichen Beziehung zum Werk und in der Nutzung seines Werkes, § 11 Seite 1 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG). Beide Schutzrechte betreffen also nicht den gleichen Gegenstand."⁸⁸

Weiterhin wird eine (inhaltliche) Vermengung zwischen den geistig-schöpferischen und den verwerterisch-organisierenden Schutzrechten kritisch gesehen:



Nicht zuletzt verkennt der vorgeschlagene Ansatz, dass auch die Autoren eine entscheidende Rolle dafür spielen, dass Inhalte im Internet verfügbar sind. Das Schutzrecht für Presseverleger dient aber keineswegs ihren Interessen. Vor allem fehlt es an einer klaren Abgrenzung zwischen den Urheberrechten an den Inhalten der Online-Presseerzeugnisse einerseits und dem Leistungsschutzrecht am Presseerzeugnis andererseits. [...]Damit wird es unweigerlich zu Kollisionen zwischen Verleger- und Autorenrechten kommen.

(Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., 2012, S. 4)

Damit werden nicht nur Kollisionen zwischen den Rechteinhabern z.B. bezüglich Umsatzbeteiligung, sondern nach Ansicht des Autors auch zugleich schon Kollisionen / Interessenkon-

-

^{88 (}Bundesregierung, 2013)

flikte beim Einigungsbestreben der Autoren und Presseverleger hinsichtlich der digitalen Publikationsschranken eigens publizierter Inhalte verleger-abhängiger Autoren (Veröffentlichungs-Vorbehalt von einem Jahr) und weiteren urheberrechtlichen Ansprüchen / Nutzungsmodalitäten Drittnutzern (Zweitverwertern) vorprogrammiert. Vom Entstehen noch dreisterer Antagonismen – allerdings zwischen Presseverlegern und gewerblichen Nutzern – kann man ausgehen, wenn es zu einem gesetzlichen Zwang zur kollektiven Rechtewahrnehmung käme, was auch das Max-Planck-Institut schon prognostiziert. Der Ausschluss der Verlinkung auf deutsche Presseinhalte könnte laut dieser die Folge sein. Unterstützt wurde die Stellungnahme vom "GRUR-Fachausschuss Urheber- und Medienrecht" sowie von achtzehn weiteren Professoren aus Wissenschaft und Forschung. ⁸⁹

5.2.6 Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtschutz und Urheberrecht e.V. (GRUR)

Eine regelrechte Sezierung des LSR in seine - der bisherigen Urheberrechts-Auslegung nach Ansicht eklatant widersprechenden - Bestandteile leitet die diesbezügliche Stellungnahme des Fachausschusses der "Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtschutz und Urheberrecht e.V." (GRUR) vom Dezember 2012 ein. Die GRUR sprach sich bereits "in einer früheren Stellungnahme (veröffentlicht in der Zeitschrift Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, GRUR, 2010, S. 808) für Sicherung des Qualitätsjournalismus" aus und sieht die geäußerte Skepsis - das LSR würde diesem Ziel nicht entsprechen - gegenüber dem im Parlament beratenen Gesetzesentwurf zum LSR nunmehr in letzterer Stellungnahme mehr als bestätigt. ⁹⁰ Auf fünf Seiten wird die Ausgestaltung des LSR als Verbotsrecht auf die geltende Rechtsprechung hin verglichen, detailliert auseinandergenommen und auf möglicherweise (ungewollt) Dritte belastende oder ungleich zu gewichtende Implikationen geprüft. Hierbei wird nicht versäumt auf mit dem LSR neu aufkommende Probleme wie mögliche Interessenkonflikte (mit Autoren) bei zukünftig mechanisch durch die Verleger bestimmten, rigiden Restriktionen öffentlicher Zugänglichmachung oder der in der Verlagslandschaft ungleich anfallenden Operationalisierungs- und Transaktionskosten bei der Aushandlung von Lizenzverträgen einzugehen.

⁸⁹ (Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., 2012, S. 5, 7-8)

^{90 (}Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., 2012)



Der Regierungsentwurf sieht zugunsten der Presseverleger ein einjähriges Ausschließlichkeitsrecht gegen die Übernahme der 'redaktionell-technischen Festlegung journalistischer Beiträge' im Wege der öffentlichen Zugänglichmachung durch Dritte zu gewerblichen Zwecken vor.

Schon das Bedürfnis für einen solchen Schutz ist nicht recht ersichtlich:

Schon jetzt können Presseverleger nach geltendem Urheberrecht auf der Grundlage derjenigen Rechte, die ihnen von den Autoren der Beiträge abgetreten worden sind, gegen die unautorisierte Übernahme schöpferischer Teile journalistischer Beiträge vorgehen aus. Das Europarecht setzt die Schutzschwelle dafür sehr niedrig an. (Hervorhebungen durch den Autor)

(Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., 2013, S. 2)

Die GRUR macht also deutlich: Die Presseverleger dürfen sich bereits einer verwerterfreundlichen Rechtsinhaberschafts-Vermutung erfreuen. In folgend zitierter Argumentation der GRUR wird zudem klarer, worin diese den Rattenschwanz an (nicht nur) verbraucher-feindlichen Verwerfungen sieht, den das mit dem LSR zu schaffende Ausschließlichkeitsrecht mit sich ziehen könnte:

Vor allem hätte ein Ausschließlichkeitsrecht in wirtschaftlicher Hinsicht gravierende nachteilige Konsequenzen. Es würde die für Verbraucher unverzichtbaren plattformübergreifenden Informationsmehrwertdienste, die das Internet ermöglicht [...]nicht nur mit Abgaben, sondern darüber hinaus mit Transaktionskosten zur Aushandlung von Lizenzverträgen belasten. Das wiegt umso schwerer, als die Inhaber ausschließlicher Rechte – vom Sonderfall des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung einmal abgesehen – zum Abschluss eines Lizenzvertrages gar nicht verpflichtet sind. Solche Transaktionskosten mögen zwar von großen Marktteilnehmern (wie etwa Google) aufzubringen sein. Vor allem der Vielzahl kleinerer Anbieter, die auf Inhalte 'entsprechend einer Suchmaschine' verweisen und um diese Verweise herum einen Mehrwertdienst anbieten, drohte dagegen das wirtschaftliche Aus. (Hervorhebungen durch den Autor)

(Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., 2013, S. 2,3)

Schlussfolgernd kommt die GRUR daher bezüglich der Gesamtkonzeption des Gesetzesentwurfes zur strategischen Handlungsempfehlung:

wenn der Gesetzgeber hier tätig werden will, dann sollte er dies – wenn überhaupt – im Wege der Schaffung eines gesetzlichen Vergütungsanspruchs, nicht hingegen im Wege eines ausschließlichen Verbotsrechts tun.

(Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V., 2013, S. 3)

5.2.7 Sonstige gewichtige Bedenkenträger gegen den LSR Regierungsentwurf

Der "Verband der deutschen Internetwirtschaft" (eco), der "Deutsche Anwaltverein" (DAV), "Bundesverband Deutsche Startups e.V." (BVDS) sowie die Journalistenverbände "Deutscher Journalisten-Verband" (DJV), "Deutsche Journalistinnen- und Journalisten-Union" (DJU) und der "Berufsverband freier Journalistinnen und Journalisten" (Freischreiber e.V.) äußerten ebenfalls scharfe Kritik am LSR. Die Erörterung der jeweiligen Positionen würde leider den vorgesehenen Umfang dieser Arbeit sprengen.

Welches Ergebnis brachte der medienpolitisch wie rechtswissenschaftlich geführte Diskurs zum Leistungsschutzrecht aus Sicht der Presseverleger? Ein (Zwischen-)Fazit.

Das LSR hat sich mit der letzten Abänderung [§87f (1) UrhG] des Gesetzesentwurfes am 27. Februar 2013 gemessen an den großen Ambitionen der Presseverleger "Springer, Burda und Co." als ein Reinfall entpuppt. Hinsichtlich einem gesetzlich evidenten Zwang für Betreiber von Suchmaschinen und Aggregatoren Lizenzverträge abzuschließen und die Presseverleger an den Werbeeinnahmen der "Kreativindustrie" partizipieren zu lassen jedenfalls. Das Zugeständnis an die Kommunikations-Routinen der Netzgemeinde, "kleinste Textauszüge" vom Schutzgegenstand der Presseerzeugnisse auszunehmen, war ein strategisch notwendiger Rettungsanker zur demokratie-konformen Auslegbarkeit des mit der Gesetzesvorlage zum LSR einzuführenden Monopolrechts. Das "Recht der öffentlichen Zugänglichmachung" (§19a UrhG) und die damit eng verbundene Möglichkeit "sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten" (Art. 5 Abs. 1 GG), was die digitale Auffindbarkeit und inhalts-neutrale Verbreitung von Zugängen zu aktuellen Informationen zum Tagesgeschehen und zu entsprechenden Presseerzeugnisse impliziert, musste gewahrt bleiben. Denn die Beeinträchtigung der Kommunikationsfreiheit im Internet durch den ursprünglichen LSR-Regierungsentwurf war abzusehen. 91

Zu dem Druck, der von außen – aufgrund des anhaltenden, massiven Protestes der Netzgemeinde – auf die Initiatoren und Unterstützer ausgeübt wurde, sahen sich Erstere zum oben benannten Rückzieher veranlasst, um die Gesetzesvorlage noch innerhalb der laufenden Legislaturperiode der amtierenden Regierung auf den Weg zu bringen. Die Verabschiedung des LSR war dann auch erfolgreich. Siehe Punkt 11 – Appendix B zum Abstimmungsergebnis.

_

⁹¹ (Die Linke, 2012)

Eine Zitter-Partie dürfte es für die Presseverleger und die schwarz-gelbe Koalition dennoch gewesen sein, als "der SPD-Netzpolitiker Lars Klingbeil ankündigte, seine Partei werde das Gesetz im Bundesrat stoppen. [...] Opposition kündigt Stopp im Bundesrat an". 92

Die Chance das LSR doch noch zu kippen bestand durchaus, wie dies nach der erfolgreichen Passage der letzten demokratischen Instanz – dem deutschen Bundesrat – am 22. März 2013 durch einen Beitrag des Journalisten Achim Sawall auf der IT-news Plattform "golem.de" kolportiert wurde:



Das Leistungsschutzrecht bedurfte als Einspruchgesetz keiner Zustimmung des Bundesrates. Doch das Gesetz wäre noch zu verhindern gewesen, wenn die Bundesländer den Vermittlungsausschuss des Bundesrates angerufen hätten, um den Entwurf überarbeiten zu lassen. Eine Überarbeitung hätte die schwarz-gelbe Mehrheit zwar überstimmen können, aber so hätte die Verhandlung im Ausschuss so lange verzögert werden können, bis die Legislaturperiode vorbei ist. [...Volker] Beck: ,Wer ein Gesetz ablehnt, weil es grundverkehrt ist, muss es auch in den Vermittlungsausschuss schicken, um es zu überarbeiten oder die Regierung überzeugen, dass es untauglich ist. Beim Leistungsschutzrecht hat die SPD als Korrektiv zum Merkel-Murks versagt. (Sawall, 2013)

Mit dieser Aussage hatte der erste parlamentarische Geschäftsführer der Partei "B90, Die Grünen" - Volker Beck - zwar den Nagel auf den Kopf getroffen. Dies änderte aber nichts an den vollendeten Tatsachen, welche die Initiatoren des LSR nur begrüßen können. Der Spitzen-Kanzlerkandidat der Sozialdemokraten - Peer Steinbrück - kommentierte den Standpunkt der Opposition trocken:



Die Bundesregierung hat kein Interesse an einem Dialog mit allen Beteiligten gezeigt. Das Gesetz ist im Bundesrat lediglich ein Einspruchsgesetz und kann daher angesichts der noch bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Bundestag jetzt nicht aufgehalten werden. Es gibt deshalb keine Aussichten auf ein erfolgreiches Vermittlungsverfahren. Die erforderliche neue Mehrheit dafür kann mit der Bundestagswahl am 22. September herbeigeführt werden.

(Steinbrück, 2013)

⁹² (Pepper, 2013)

Einerseits scheint das LSR also ein ziemlicher Reinfall für die Presseverleger geworden zu sein, andererseits hatten diese doch ein "glückliches Händchen" in Bezug auf die recht unfähige Opposition. Und dieser Umstand kann mittel- bis langfristig doch noch dazu beitragen, das Pressegeschäft durch eine Ausweitung des Schutzumfanges der mit dem LSR eingeführten, künstlichen Schranke des freien Informations-Austausches im Internet zu vergolden. Denn auch wenn der Schlagabtausch mit Google (vorerst) verloren gegeben werden muss, wie der "Riva"-Macher Frank Westphal auf seinem Blog resümiert: "Dass jetzt Google der deutlichste Profiteur und deutsche Startups die deutlichsten Verlierer des heutigen Beschlusses sind, ist der Geburtsfehler dieses Gesetzes."

Die Schlacht um den elektronischen Werbemarkt (e-commerce) scheint für einige, die Lobby führende Alpha-Verleger mit dem LSR als Türöffner zu einer Beteiligung an den kommerziellen Erlösen der Internet-Startups erst begonnen zu haben. Eine Schlacht, die zu führen sich gerade wegen der angedachten Gründung einer eigenen Verwertungsgesellschaft noch als sehr lukrativ herausstellen könnte. Doch diesen Schritt mitzugehen, sind viele, gerade konventionell erfolgreiche Verlage (mit gut laufender Print-Ausgabe) wie "Der Spiegel" oder die "Süddeutsche Zeitung" noch nicht gewillt. So setzte sich der "Rivva"-Partner "Süddeutsche Zeitung" schon im August 2012 – lange vor der finalen Behandlung und Ratifizierung des LSR in Bundestag und Bundesrat – zu urheberrechtlichen Nutzungsbedingungen ihres elektronischen Angebotes fest. Die Zeitung verlautbarte dazu in ihrem Blog:



Einfaches Zitieren unserer Texte ist immer erlaubt, solange sich die Länge des Zitats im Rahmen hält. Drei Sätze plus Überschrift und Vorspann halten wir dabei grundsätzlich für eine gute Grenze, auch wenn das Zitatrecht weniger erlauben sollte. Verlinken Sie bitte auf unseren Text. Nur wenn Sie mit dem Zitat Werbung machen oder es gewerbsmäßig an Dritte weitergeben wollen, fragen Sie uns bitte erst unter zitat@sueddeutsche.de an. [...]Einfaches Nutzen unserer RSS-Feeds (oder anderer von uns angebotener Newskanäle wie Twitter) ist immer erlaubt. [...]Geschäftliches Nutzen unserer RSS-Feeds ist nur nach Rücksprache mit uns [...]möglich, sobald Ihr Geschäftsmodell über die klassische Anzeigenfinanzierung Ihrer Seite hinausgeht.

(Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH, 2012)

⁹³ (Westphal, 2013)

Selbst die Nutzung (Verbreitung) des Internet-Nachrichtenformates RSS (Really Simple Syndication) wird konform zum LSR zumindest bei der Süddeutschen Zeitung also weiterhin erlaubt bleiben. Und auch "Spiegel Online" weist ausdrücklich auf die erwünschte Übernahme der RSS-feeds hin und hat sein entspanntes Verhältnis zum Ausschließlichkeits-Anspruch durch eine Stellungnahme im März 2013 noch einmal bekräftigt:



Wir erlauben weiterhin die Verlinkung von Artikeln durch Übernahme von Überschrift und Anrisstext. Sie brauchen dafür keine vorherige Genehmigung, und wir werden Ihnen dafür keine Rechnung schicken. Das gilt auch dann, wenn Sie auf Ihren Seiten über Werbung Geld verdienen. Natürlich können Sie auch weiterhin aus unseren Artikeln zitieren. Wir freuen uns darüber!

(SPIEGEL ONLINE GmbH, 2013)

Ausschließliche Nutzungsrechte wollen beide jedoch für Bilder und Videos ausüben und damit ihre Kosten wieder rein bekommen, denn:



Bilder aus unseren Texten oder Feeds sowie Videos dürfen nur nach Lizenzierung mit den Rechteinhabern weiterverwendet werden, denn auch wir kaufen die Bildrechte in der Regel nur ein. (Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH, 2012)

Dies zeigt: Eine Revitalisierung des Pressewesens ist also auch ohne rigides LSR denkbar, aufgrund praktischer, scharf gezeichneter Nutzungs-Richtlinien. Die immense Verunsicherung durch (möglicherweise übereilte) Opportunismen bei unberechenbar reaktionären Internetunternehmen, internet-affinen Journalisten und Netzaktivisten hat das Potential, nicht nur deutsche Startup-Unternehmen, sondern obendrein die deutschen Presseverleger selbst zu den Verlieren ihres eigens initiierten Polit-Erlasses zu machen. Dem LSR bläst ein rauer Gegenwind von allen Seiten entgegen, denn die Majorität der vom LSR tangierten Menschen setzt sich aus von ihm verunsicherten Reaktionären zusammen, die sich trotz dem massiven Aufwand seitens der Presselobby informell auf den Standpunkt verständigt haben: "Wenn keine Notwendigkeit für ein Gesetz besteht, besteht die Notwendigkeit, kein Gesetz zu erlassen." (Baron de Montesquieu

7 Worin besteht die Ambition zum LSR?

Der Vertrieb und die Anzeigenerstellung selbst – auch die Redaktion / Schöpfung der Immaterialgüter! - ist durch die Anzeigenverkäufe quersubventioniert. Reichen die Verkaufs-Erlöse nicht mehr aus, führt dies zur Anzeigen-Auflagen-Spirale

Die Inhaber-Holdings der top zehn deutschen Nachrichten ("e-range") Seiten

→ Axel Springer AG

Spiegelnet GmbH, G+J Hubert Burda Media Axel Springer AG N24 Media GmbH Süddeutsche Verlag Hubert Burda Media Zeitverlag Gerd Bucerius Nippon TV-network FAZ GmbH / FAZIT-Stiftung

Vermarkter Internetwerbung

Quelle: AGOF

TOMORROW FOCUS MEDIA = Hubert Burda Media

advertising: FOCUS Online & Finanzen100, CHIP Online, FAZ.NET und meinestadt.de. transactions: holidaycheck.de, elitepartner.de, jameda.de

InteractiveMedia CCSP

Axel Springer Media Impact

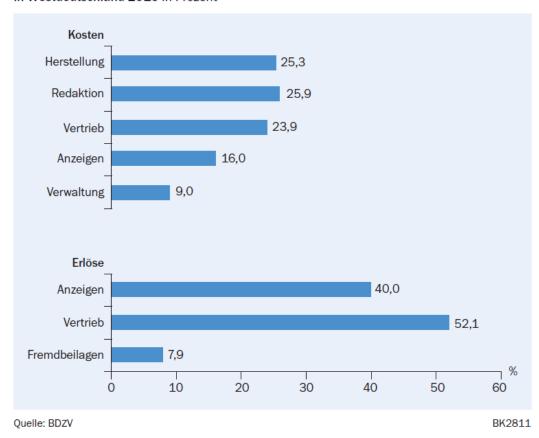
United Internet Media = 1&1, web.de, gmx.de

Presse Kosten/Erlösstruktur

wegen Erfolgsabhängigkeit, direkterem Wettbewerb und geringerer Kundenbindung an Marke ..der sukzessive Wegfall des Anzeigen-Geschäfts geht analog mit der Auflage zurück. Bei Vertrieb + Anzeigen kann aber nicht gespart werden!

→ bei der Herstellung, Redaktion (Zulieferer für Inhalt /DL) und in der Verwaltung wird eingespart.

Kosten- und Erlösstruktur: Durchschnittswerte der Abonnementzeitungen in Westdeutschland 2010 in Prozent



Entwicklung Zeitungen/Zeitschriften (verkaufte Auflage in Millionen Stück)
2002 - 2012



Von den deutschen Tageszeitungen wurden einschließlich der Sonntagsausgaben und aktuellen

Sonntagszeitungen im 4. Quartal des zurückliegenden Jahres durchschnittlich pro Erscheinungstag 20,84 Mio. Exemplare verkauft. Die Tagespresse verliert damit gegenüber dem Vorjahr rund 3,43 Prozent ihrer verkauften Auflage (4/2011: 21,58 Mio. Exemplare)⁹⁴

7.1.1 Die beiden neuen Richtlinien, die die Verlage an den Erlösen "gewerblicher Nutzung" beteiligen soll - das "Leserecht" und das "Snippet-Recht"

Rechte-Buyout

Unlautere Verlags-AGB

"Seit Mitte der 1990er Jahre begannen die Verlage dann, sich von den Freien Journalistinnen und Journalisten in "Verträgen über freie Mitarbeit" oder anderen Formen Allgemeiner Geschäftsbedingungen einen umfangreichen Katalog an – digitalen – Nutzungsrechten abtreten zu lassen, meist gegen ein – selten erhöhtes – Pauschalhonorar. Oft wurden diese Rechtekataloge auch auf herkömmliche Medien ausgeweitet.

Die zusätzliche Honorierung für den Zweitabdruck entfiel, die eigene Mehrfachverwertung in anderen Medien wurde von Verlagen verhindert."

Durchgesetzt wurde das "Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern" gegen massiven Widerstand der Medienkonzerne und Unternehmerverbände. Seit dem 1. Juli 2002 steht im Urheberrechtsgesetz der Leitsatz (§11, Satz 2 UrhG): Das Urheberrecht "dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes"

Die Verlagen verfolgen ein klares Ziel. Man will sich also eine entgeltliche Verwertung durch Dritte, welche auf den gleichen Inhalten fußt und somit exklusive Schutzrecht im Pool der Verlage tangiert.

"Wunschdenken von Rechteeinkäufern: Der Urheber (z.B. Fotograf) soll vertraglich umfassende Nutzungsrechte an dem Werk (z.B. Foto) für alle Medien und Nutzungsarten, egal ob bekannt oder unbekannt, an den Verwerter (z.B. Verlag) einräumen, einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung, Werbung u.v.m. – freilich nur gegen ein einmaliges Pauschalhonarar"

_

^{94 (}Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V., 2013)

Im Falle einer Pauschalhonorierung der Redakteursarbeit durch den arbeitgebenden Verlag, arbeitsvertragsrechtlich exklusiv an die Verlage abgetretenen Schutzrechte an der journalistischen Arbeit - bezahlen lassen. Durchaus legitim.

7.1.2 Das "Leserecht"

Eine sehr gut auf den Punkt gebrachte Kurzbeschreibung des wesentlichen Sachverhaltes zum ?? des status quo gibt die *Initiative gegen ein Leitungsschutzrecht* – kurz IGEL. Über diese lesen wir später noch mehr; wer dies machen möchte bevor er folgende Zitate einer Interessengemeinschaft durchgeht, dem legt der Autor den Sprung nach Punkt 5.2.4 nahe.

Wenn auch nicht hundert Prozent in vollkommen werteneutraler Ausgestaltung beschreibt IGEL ein kohärentes Bild gerade des faktisch Unbestreitbaren verständlich, ohne in juristische Details und Haarspaltereien abzugleiten. Daher liefern die folgenden Zitate über das vorab verfolgte "Leserecht" und das neue Konzept des "Snippet-Rechts" einen sachverständigen "Meta-Blick" über das gezielt verfolgte Unterfangen der Verleger eine gewerbliche Vergütungspflicht für ihren digitalen Pool an Redaktionsinhalten wie auch weitere zur Verwertung übertragene Ansprüche aus schutzfähigen Werken juristisch durch den Gesetzgeber ins Urheberrechtsgesetz implementieren zu lassen. Ebenso wird ein Einblick über die offen-liegenden Kontaktpunkte verschiedener mittelbar vom LSR betroffener Typen, ob gewerblicher oder auch nicht-kommerzieller Natur, gegeben.

Der im Netz sehr populären "Gratis-Mentalität" – die Forderung nach entgeltloser Zurverfügungstellung von Inhalten, der seitens der meisten Verlage bisher noch nachgekommen wird – soll durch das Leseschutzrecht zukünftig (mit Hilfe technisch eingezogener Nutzerbefragung vor Aufruf etwa) eingeschränkt werden. Gleich einer Bezahl-Schranke vor Gestattung des Lesezugriffes auf Inhalte würde unter bestimmten Bedingungen, eine Vergütung des erstmaligen (exklusiven) Aufrufs der Inhalte fällig. Allerdings nur, wenn ein gewerbliches Motiv des Zugreifenden klar erkennbar ist und in diesem Falle ginge es zweifelsohne die Abgabe auch pauschal an eine entsprechende Verwertungsgesellschaft zu entrichten. Vom weitgehenden Entgegenkommen der Verlage an die herrschende Gratis-Mentalität durch für Jedermann kostenfreie zugängliche, – einzig werbegestützte – digitalen Verlagsangebote soll also nach dem Bekunden so mancher Verlage (Springer, Burda..) lieber gestern als heute abgerückt werden. Stattdessen sehen diese die Ära des vermehrten (umfassenden) Gebrauchs der kostenpflichtigen Gestaltung

auch digitaler Verlagsangebote eingeläutet. Hierfür wurde zunächst die Forderung nach einem "Leserecht" laut:



Mit dem Leistungsschutzrecht wollen die Verlage erreichen, dass die "gewerbliche Nutzung" von kostenfreien Inhalten vergütungspflichtig wird.

Ursprünglich verlangten die Verlage vom Gesetzgeber, ein "Leserecht" einzuführen. Mitarbeiter in Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Freiberufler, kurz: jeder, der zu beruflichen Zwecken Artikel auf Verlagswebseiten liest, sollte pauschale Abgaben an eine Verwertungsgesellschaft leisten. Mittlerweile – die Verleger haben ihre Position im Laufe der Zeit mehrfach verändert – soll wohl dann gezahlt werden, wenn Online-Inhalte zu gewerblichen Zwecken "vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden".

(IGEL - Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht, 2010)

Das Interesse der Presseverlage an der neuen Regulierung ist spätestens zum Rechtsausschuss des Bundestages vom 30.01.2013 doch schon erheblich transparenter geworden. So ist es im ureigenem Interesse der Verlage, mit dem LSR den virtuellen Informationsmarkt für zukünftiges Wirtschaftswachstum durch Kommerzialisierung des Internets und Ausschöpfung des virtuellen Werbepotentiales aufzubrechen und wirtschaftlich für sich verwertbar zu machen. Detaillierter hierzu unter Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Doch zunächst noch weiter zum Leserecht und der mit diesem Recht implizierten Schaffung zusätzlicher Verwertungs-Möglichkeiten:



Ein zusätzlich zum Urheberrecht gewährtes Leistungsschutzrecht kann für die Presseunternehmen nur dann einen (primär wirtschaftlichen) Mehrwert erbringen, wenn es über das Urheberrecht hinaus ginge. Die Forderungen der Verleger, durch ein Leistungsschutzrecht neue Einnahmequellen zu erschließen, können nur erfüllt werden, wenn es Vergütungspflichten entstehen lässt, die es bisher im Urheberrecht nicht gab. Durch ständigen Argumentationswechsel versuchen die Verlage, dies zu verschleiern. Gleiches gilt für die Tatsache, dass solche Vergütungen von der deutschen Wirtschaft, der öffentlichen Hand und Freiberuflern zu tragen wären. Wie hoch die damit verbundenen Belastungen werden, ist bislang noch nicht abzusehen. Verlegervertreter haben jedoch mehrfach öffentlich von "Milliardenbeträgen" gesprochen.

(IGEL - Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht, 2010)

Neue Vergütungspflichten, die im Falle der gewerblichen Nutzung unabhängig von der Vorab-Gewährung des Zutritts und Zugriffs auf verlegerische Inhalte zusätzlich anfallen und in Rechnung gestellt werden können. Vergütungspflichten, die sich sowohl direkt gegen Suchmaschinen und gegen Inhalte-Aggregatoren jeglicher Art richten, wie auch letztendlich den Nutzern dieser Dienste selbst. Ist dies am Markt durchzusetzen nicht oder nicht nachhaltig operationalisierbar, werden alternativ - wie IGEL andeutet - die deutsche Wirtschaft und Freiberufler die Mehrkosten tragen müssen. Dies bedeutet auch, dass ein angebotener Dienst, der auf diesem Wege – durch Einpreisung anfallender Lizenzgebühren in sein Angebot etwa - droht unwirtschaftlich zu werden, einfach eingestellt werden könnte und etwaige Mehrnutzen dieses Dienstes dem Nutzer nicht mehr zugänglich ist. Siehe Punkt 3.2 Heldenstadt.de

Die Gewinnmargen zahlreicher gewerblicher Unternehmen mit kostenpflichtigen Internetdiensten als Kernprodukt sind heute schon sehr gering und können sich für den Anbieter nur
mit entsprechender Breitenwirkung, einer Vielzahl überhaupt auszahlen. Bei spezifischen,
nicht kostenpflichtigen Diensten in Verbindung jedoch mit einer externen Bewertung / Einstufung dieses Dienstes als gewerblich (z.B. durch Werbe-Banner) oder mit Blick auf die gesamte
partial-gewerbliche Unternehmens-Struktur (z.B. google news), würde sich der Obolus zur Einräumung des LSR sogar unter Umständen als echtes (oder zumindest sektorales) DrauflegeGeschäft entpuppen.

7.1.3 Das "Snippet-Recht"



Daneben sollen durch das Leistungsschutzrecht sogar kleinste Textbausteine ("Snippets") aus den betreffenden Artikeln einem Ausschließlichkeitsrecht unterworfen werden. Auch dies geht weit über den Urheberrechtsschutz hinaus. Wer diese "Snippets" – zum Beispiel einzelne Sätze oder eine Überschrift – verwenden will, soll nach Vorstellung der Verleger künftig eine Zustimmung ("Lizenz") benötigen und Vergütungen bezahlen. Wer sich nicht daran hält, müsste mit Abmahnungen, Klagen oder anderen Sanktionen rechnen. Dieses "Snippet-Recht" würde zunächst Informationsdienstleister wie Suchmaschinenanbieter und Nachrichten-Aggregatoren betreffen, die in ihren Suchergebnissen naturgemäß kurze Ausschnitte aus Online-Artikeln anzeigen. Suchergebnisse, die reine Linklisten (also ohne Beschreibung des dahinter liegenden Inhalts) darstellen, wären für die Internet-Nutzer naturgemäß sinnlos.

(IGEL - Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht, 2010)

Der erstrangig von der Lizenzierungs-Abgabe auf Snippets zur Kasse gebetene Zahlmeister werden also ohne Zweifel besagte Informationsdienstleister sein – im Falle einer vertraglichen Einigung mit den Interessenvertretern der Verlegerverbände. Im Nicht-Falle wird es dagegen das Internetgeschäft der Verlagsbranche eher ebenso abwürgen wie dies schon im Printbereich der Fall ist. Jedenfalls wenn der Nicht-Fall den Namen "Google" trägt.

5. Warum mehr Geld für die Aktionäre der Axel-Springer AG und warum nicht mehr Geld für Autoren?

Da es beim Leistungsschutzrecht unstreitig darum geht, mehr Geld in den Markt für Tagesinformationen zu pumpen, stellt sich auch hier die Frage nach der Verteilungsgerechtigkeit, die Sie an anderer Stelle, nicht aber beim Leistungsschutzrecht bemüht haben. Wollen Sie "Snippets" vergütungspflichtig machen, so wäre dies einfacher über das Urheberrecht darstellbar. Dann würde die Verteilung über die VG Wort zu einer Quote 70:30 für die Autoren erfolgen. Mehr Geld für Autoren wäre immerhin ein legitimes Ziel, denn Journalisten verdienen zu wenig. Die für das Leistungsschutzrecht an vorderster Front kämpfende Axel-Springer AG liefert dagegen ein Rekordquartal nach dem anderen. Wem hilft es, wenn wir über die Gebühren von Internetanschlüssen die Aktionäre der Axel-Springer AG reicher machen?

Also diese Schnipsel.



[...] Die Folge einer solchen Regelung wäre eine beispiellose Rechtsunsicherheit und im Zweifel eine neue Welle von Abmahnungen und Prozessen. Opfer wären all jene, die – ob bewusst oder zufällig – kurze Wortfolgen verwenden, die bereits Bestandteil einer Presseveröffentlichung waren.

Ein derartiges Leistungsschutzrecht für Presseverlage ist ein juristischer und ökonomischer Irrweg. Darauf hat zuletzt auch eine breite Allianz von 22 Wirtschaftsverbänden unter Führung des BDI nachdrücklich hingewiesen.

(IGEL - Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht, 2010)

Nun gibt es Blogger die nicht in der Lage sind den Betrieb ihrer Website quer zu subventionieren. Sprich, es kann sich nicht Jeder leisten, die Kosten des Serverbetriebs durch Griff in die eigene Tasche zu begleichen. Da viele Blogger entweder über kein oder geringes eigenes Einkommen bzw. lediglich über Transfer-Einkommen verfügen und/oder hohe (Lebenshaltungs-)Kosten (Miete, Kreditrückzahlungen...) tragen.

Diese Blogger sind auf (Werbe-)Einnahmen durch den Blog angewiesen, um die Serverkosten wieder reinzuspielen. Ohne diese Einnahmen müssten sie den Blogdienst auf eigener, kostenpflichtiger Website wohlmöglich einstellen. Doch genau hier greift nun das LSR mit der gewerblichen Lizenzierungspflicht. Umstrittene Frage nach der Klassifizierung in gewerbliche Anbieter von Aggregatoren wie Blogger und Journalisten, sollten diese Eigeneinnahmen mit der Vermarktung ihrer Inhalte erzielen.

8 Worin besteht die Ambition zum LSR?

Der Vertrieb und die Anzeigenerstellung selbst – auch die Redaktion / Schöpfung der Immaterialgüter! - ist durch die Anzeigenverkäufe quersubventioniert. Reichen die Verkaufs-Erlöse nicht mehr aus, führt dies zur Anzeigen-Auflagen-Spirale

Die Inhaber-Holdings der top zehn deutschen Nachrichten ("e-range") Seiten

→ Axel Springer AG

Spiegelnet GmbH, G+J Hubert Burda Media Axel Springer AG N24 Media GmbH Süddeutsche Verlag Hubert Burda Media Zeitverlag Gerd Bucerius Nippon TV-network Vermarkter Internetwerbung

Quelle: AGOF

TOMORROW FOCUS MEDIA = Hubert Burda Media

advertising: FOCUS Online & Finanzen100, CHIP Online, FAZ.NET und meinestadt.de. trans-

actions: holidaycheck.de, elitepartner.de, jameda.de

InteractiveMedia CCSP

Axel Springer Media Impact

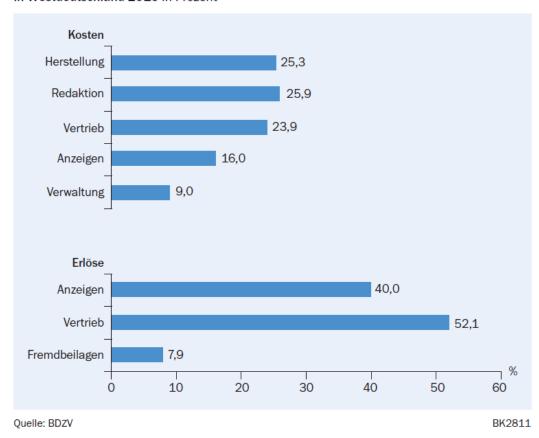
United Internet Media = 1&1, web.de, gmx.de

Presse Kosten/Erlösstruktur

wegen Erfolgsabhängigkeit, direkterem Wettbewerb und geringerer Kundenbindung an Marke ..der sukzessive Wegfall des Anzeigen-Geschäfts geht analog mit der Auflage zurück. Bei Vertrieb + Anzeigen kann aber nicht gespart werden!

→ bei der Herstellung, Redaktion (Zulieferer für Inhalt /DL) und in der Verwaltung wird eingespart.

Kosten- und Erlösstruktur: Durchschnittswerte der Abonnementzeitungen in Westdeutschland 2010 in Prozent



Entwicklung Zeitungen/Zeitschriften (verkaufte Auflage in Millionen Stück)
2002 - 2012



Von den deutschen Tageszeitungen wurden einschließlich der Sonntagsausgaben und aktuellen

Sonntagszeitungen im 4. Quartal des zurückliegenden Jahres durchschnittlich pro Erscheinungstag 20,84 Mio. Exemplare verkauft. Die Tagespresse verliert damit gegenüber dem Vorjahr rund 3,43 Prozent ihrer verkauften Auflage (4/2011: 21,58 Mio. Exemplare)⁹⁵

8.1.1 Die beiden neuen Richtlinien, die die Verlage an den Erlösen "gewerblicher Nutzung" beteiligen soll - das "Leserecht" und das "Snippet-Recht"

Rechte-Buyout

Unlautere Verlags-AGB

"Seit Mitte der 1990er Jahre begannen die Verlage dann, sich von den Freien Journalistinnen und Journalisten in "Verträgen über freie Mitarbeit" oder anderen Formen Allgemeiner Geschäftsbedingungen einen umfangreichen Katalog an – digitalen – Nutzungsrechten abtreten zu lassen, meist gegen ein – selten erhöhtes – Pauschalhonorar. Oft wurden diese Rechtekataloge auch auf herkömmliche Medien ausgeweitet.

Die zusätzliche Honorierung für den Zweitabdruck entfiel, die eigene Mehrfachverwertung in anderen Medien wurde von Verlagen verhindert."

Durchgesetzt wurde das "Gesetz zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern" gegen massiven Widerstand der Medienkonzerne und Unternehmerverbände. Seit dem 1. Juli 2002 steht im Urheberrechtsgesetz der Leitsatz (§11, Satz 2 UrhG): Das Urheberrecht "dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes"

Die Verlagen verfolgen ein klares Ziel. Man will sich also eine entgeltliche Verwertung durch Dritte, welche auf den gleichen Inhalten fußt und somit exklusive Schutzrecht im Pool der Verlage tangiert.

"Wunschdenken von Rechteeinkäufern: Der Urheber (z.B. Fotograf) soll vertraglich umfassende Nutzungsrechte an dem Werk (z.B. Foto) für alle Medien und Nutzungsarten, egal ob bekannt oder unbekannt, an den Verwerter (z.B. Verlag) einräumen, einschließlich des Rechts zur Unterlizenzierung, Werbung u.v.m. – freilich nur gegen ein einmaliges Pauschalhonarar"

^{95 (}Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V., 2013)

Im Falle einer Pauschalhonorierung der Redakteursarbeit durch den arbeitgebenden Verlag, arbeitsvertragsrechtlich exklusiv an die Verlage abgetretenen Schutzrechte an der journalistischen Arbeit - bezahlen lassen. Durchaus legitim.

8.1.2 Das "Leserecht"

Eine sehr gut auf den Punkt gebrachte Kurzbeschreibung des wesentlichen Sachverhaltes zum ?? des status quo gibt die *Initiative gegen ein Leitungsschutzrecht* – kurz IGEL. Über diese lesen wir später noch mehr; wer dies machen möchte bevor er folgende Zitate einer Interessengemeinschaft durchgeht, dem legt der Autor den Sprung nach Punkt 5.2.4 nahe.

Wenn auch nicht hundert Prozent in vollkommen werteneutraler Ausgestaltung beschreibt IGEL ein kohärentes Bild gerade des faktisch Unbestreitbaren verständlich, ohne in juristische Details und Haarspaltereien abzugleiten. Daher liefern die folgenden Zitate über das vorab verfolgte "Leserecht" und das neue Konzept des "Snippet-Rechts" einen sachverständigen "Meta-Blick" über das gezielt verfolgte Unterfangen der Verleger eine gewerbliche Vergütungspflicht für ihren digitalen Pool an Redaktionsinhalten wie auch weitere zur Verwertung übertragene Ansprüche aus schutzfähigen Werken juristisch durch den Gesetzgeber ins Urheberrechtsgesetz implementieren zu lassen. Ebenso wird ein Einblick über die offen-liegenden Kontaktpunkte verschiedener mittelbar vom LSR betroffener Typen, ob gewerblicher oder auch nicht-kommerzieller Natur, gegeben.

Der im Netz sehr populären "Gratis-Mentalität" – die Forderung nach entgeltloser Zurverfügungstellung von Inhalten, der seitens der meisten Verlage bisher noch nachgekommen wird – soll durch das Leseschutzrecht zukünftig (mit Hilfe technisch eingezogener Nutzerbefragung vor Aufruf etwa) eingeschränkt werden. Gleich einer Bezahl-Schranke vor Gestattung des Lesezugriffes auf Inhalte würde unter bestimmten Bedingungen, eine Vergütung des erstmaligen (exklusiven) Aufrufs der Inhalte fällig. Allerdings nur, wenn ein gewerbliches Motiv des Zugreifenden klar erkennbar ist und in diesem Falle ginge es zweifelsohne die Abgabe auch pauschal an eine entsprechende Verwertungsgesellschaft zu entrichten. Vom weitgehenden Entgegenkommen der Verlage an die herrschende Gratis-Mentalität durch für Jedermann kostenfreie zugängliche, – einzig werbegestützte – digitalen Verlagsangebote soll also nach dem Bekunden so mancher Verlage (Springer, Burda..) lieber gestern als heute abgerückt werden. Stattdessen sehen diese die Ära des vermehrten (umfassenden) Gebrauchs der kostenpflichtigen Gestaltung

auch digitaler Verlagsangebote eingeläutet. Hierfür wurde zunächst die Forderung nach einem "Leserecht" laut:



Mit dem Leistungsschutzrecht wollen die Verlage erreichen, dass die "gewerbliche Nutzung" von kostenfreien Inhalten vergütungspflichtig wird.

Ursprünglich verlangten die Verlage vom Gesetzgeber, ein "Leserecht" einzuführen. Mitarbeiter in Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen und Freiberufler, kurz: jeder, der zu beruflichen Zwecken Artikel auf Verlagswebseiten liest, sollte pauschale Abgaben an eine Verwertungsgesellschaft leisten. Mittlerweile – die Verleger haben ihre Position im Laufe der Zeit mehrfach verändert – soll wohl dann gezahlt werden, wenn Online-Inhalte zu gewerblichen Zwecken "vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden".

(IGEL - Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht, 2010)

Das Interesse der Presseverlage an der neuen Regulierung ist spätestens zum Rechtsausschuss des Bundestages vom 30.01.2013 doch schon erheblich transparenter geworden. So ist es im ureigenem Interesse der Verlage, mit dem LSR den virtuellen Informationsmarkt für zukünftiges Wirtschaftswachstum durch Kommerzialisierung des Internets und Ausschöpfung des virtuellen Werbepotentiales aufzubrechen und wirtschaftlich für sich verwertbar zu machen. Detaillierter hierzu unter Punkt **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**

Doch zunächst noch weiter zum Leserecht und der mit diesem Recht implizierten Schaffung zusätzlicher Verwertungs-Möglichkeiten:



Ein zusätzlich zum Urheberrecht gewährtes Leistungsschutzrecht kann für die Presseunternehmen nur dann einen (primär wirtschaftlichen) Mehrwert erbringen, wenn es über das Urheberrecht hinaus ginge. Die Forderungen der Verleger, durch ein Leistungsschutzrecht neue Einnahmequellen zu erschließen, können nur erfüllt werden, wenn es Vergütungspflichten entstehen lässt, die es bisher im Urheberrecht nicht gab. Durch ständigen Argumentationswechsel versuchen die Verlage, dies zu verschleiern. Gleiches gilt für die Tatsache, dass solche Vergütungen von der deutschen Wirtschaft, der öffentlichen Hand und Freiberuflern zu tragen wären. Wie hoch die damit verbundenen Belastungen werden, ist bislang noch nicht abzusehen. Verlegervertreter haben jedoch mehrfach öffentlich von "Milliardenbeträgen" gesprochen.

(IGEL - Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht, 2010)

Neue Vergütungspflichten, die im Falle der gewerblichen Nutzung unabhängig von der Vorab-Gewährung des Zutritts und Zugriffs auf verlegerische Inhalte zusätzlich anfallen und in Rechnung gestellt werden können. Vergütungspflichten, die sich sowohl direkt gegen Suchmaschinen und gegen Inhalte-Aggregatoren jeglicher Art richten, wie auch letztendlich den Nutzern dieser Dienste selbst. Ist dies am Markt durchzusetzen nicht oder nicht nachhaltig operationalisierbar, werden alternativ - wie IGEL andeutet - die deutsche Wirtschaft und Freiberufler die Mehrkosten tragen müssen. Dies bedeutet auch, dass ein angebotener Dienst, der auf diesem Wege – durch Einpreisung anfallender Lizenzgebühren in sein Angebot etwa - droht unwirtschaftlich zu werden, einfach eingestellt werden könnte und etwaige Mehrnutzen dieses Dienstes dem Nutzer nicht mehr zugänglich ist. Siehe Punkt 3.2 Heldenstadt.de

Die Gewinnmargen zahlreicher gewerblicher Unternehmen mit kostenpflichtigen Internetdiensten als Kernprodukt sind heute schon sehr gering und können sich für den Anbieter nur
mit entsprechender Breitenwirkung, einer Vielzahl überhaupt auszahlen. Bei spezifischen,
nicht kostenpflichtigen Diensten in Verbindung jedoch mit einer externen Bewertung / Einstufung dieses Dienstes als gewerblich (z.B. durch Werbe-Banner) oder mit Blick auf die gesamte
partial-gewerbliche Unternehmens-Struktur (z.B. google news), würde sich der Obolus zur Einräumung des LSR sogar unter Umständen als echtes (oder zumindest sektorales) DrauflegeGeschäft entpuppen.



Daneben sollen durch das Leistungsschutzrecht sogar kleinste Textbausteine ("Snippets") aus den betreffenden Artikeln einem Ausschließlichkeitsrecht unterworfen werden. Auch dies geht weit über den Urheberrechtsschutz hinaus. Wer diese "Snippets" – zum Beispiel einzelne Sätze oder eine Überschrift – verwenden will, soll nach Vorstellung der Verleger künftig eine Zustimmung ("Lizenz") benötigen und Vergütungen bezahlen. Wer sich nicht daran hält, müsste mit Abmahnungen, Klagen oder anderen Sanktionen rechnen. Dieses "Snippet-Recht" würde zunächst Informationsdienstleister wie Suchmaschinenanbieter und Nachrichten-Aggregatoren betreffen, die in ihren Suchergebnissen naturgemäß kurze Ausschnitte aus Online-Artikeln anzeigen. Suchergebnisse, die reine Linklisten (also ohne Beschreibung des dahinter liegenden Inhalts) darstellen, wären für die Internet-Nutzer naturgemäß sinnlos.

(IGEL - Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht, 2010)

Der erstrangig von der Lizenzierungs-Abgabe auf Snippets zur Kasse gebetene Zahlmeister werden also ohne Zweifel besagte Informationsdienstleister sein – im Falle einer vertraglichen Einigung mit den Interessenvertretern der Verlegerverbände. Im Nicht-Falle wird es dagegen das Internetgeschäft der Verlagsbranche eher ebenso abwürgen wie dies schon im Printbereich der Fall ist. Jedenfalls wenn der Nicht-Fall den Namen "Google" trägt.

5. Warum mehr Geld für die Aktionäre der Axel-Springer AG und warum nicht mehr Geld für Autoren?

Da es beim Leistungsschutzrecht unstreitig darum geht, mehr Geld in den Markt für Tagesinformationen zu pumpen, stellt sich auch hier die Frage nach der Verteilungsgerechtigkeit, die Sie an anderer Stelle, nicht aber beim Leistungsschutzrecht bemüht haben. Wollen Sie "Snippets" vergütungspflichtig machen, so wäre dies einfacher über das Urheberrecht darstellbar. Dann würde die Verteilung über die VG Wort zu einer Quote 70:30 für die Autoren erfolgen. Mehr Geld für Autoren wäre immerhin ein legitimes Ziel, denn Journalisten verdienen zu wenig. Die für das Leistungsschutzrecht an vorderster Front kämpfende Axel-Springer AG liefert dagegen ein Rekordquartal nach dem anderen. Wem hilft es, wenn wir über die Gebühren von Internetanschlüssen die Aktionäre der Axel-Springer AG reicher machen?

Also diese Schnipsel.



[...] Die Folge einer solchen Regelung wäre eine beispiellose Rechtsunsicherheit und im Zweifel eine neue Welle von Abmahnungen und Prozessen. Opfer wären all jene, die – ob bewusst oder zufällig – kurze Wortfolgen verwenden, die bereits Bestandteil einer Presseveröffentlichung waren.

Ein derartiges Leistungsschutzrecht für Presseverlage ist ein juristischer und ökonomischer Irrweg. Darauf hat zuletzt auch eine breite Allianz von 22 Wirtschaftsverbänden unter Führung des BDI nachdrücklich hingewiesen.

(IGEL - Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht, 2010)

Nun gibt es Blogger die nicht in der Lage sind den Betrieb ihrer Website quer zu subventionieren. Sprich, es kann sich nicht Jeder leisten, die Kosten des Serverbetriebs durch Griff in die eigene Tasche zu begleichen. Da viele Blogger entweder über kein oder geringes eigenes Einkommen bzw. lediglich über Transfer-Einkommen verfügen und/oder hohe (Lebenshaltungs-)Kosten (Miete, Kreditrückzahlungen...) tragen.

Diese Blogger sind auf (Werbe-)Einnahmen durch den Blog angewiesen, um die Serverkosten wieder reinzuspielen. Ohne diese Einnahmen müssten sie den Blogdienst auf eigener, kostenpflichtiger Website wohlmöglich einstellen. Doch genau hier greift nun das LSR mit der gewerblichen Lizenzierungspflicht. Umstrittene Frage nach der Klassifizierung in gewerbliche Anbieter von Aggregatoren wie Blogger und Journalisten, sollten diese Eigeneinnahmen mit der Vermarktung ihrer Inhalte erzielen.

9 Zu welchem persönlichen Fazit gelangt der Autor?

Forderst soll auf den "Geist der Demokratie" eingegangen werden. Der demokratische Geist soll auch einer etwaig kritischen Sichtweise des Rezipienten, etwa durch die Erkenntnis des Vorhandenseins von voreingenommener bzw. fremdgesteuerter, vermeintlich aufklärerischer Manipulation, auf vorliegendes Werk Rechnung tragen. Dazu gehört neben individueller Meinungsfreiheit, Pressefreiheit und Organisationsfreiheit, als ein weiteres, die demokratische Entscheidungsfreiheit legitimierendes, demokratisches Grundrecht, auch die Rezipienten-Freiheit. Diese bildet einen weiteren demokratischen Pfeiler, der das "Dach der Demokratie" durch "den freien Zugang zu allen Informationen, die für die Entscheidung maßgeblich sind", stützt. "Im

Idealfall sollte jeder Teilnehmer [demokratisch legitimierter Wahlen] wissen und verstehen, was er entscheidet. Da Wissen und Verstehen aber nur schwer überprüfbar sind, gilt [die Rezipientenfreiheit] als Demokratiekriterium. "96"

Nun ist jedoch gerade dieses Grundrecht der Rezipienten-Freiheit durch mögliche erodierende Konsequenzen des LSR der Gefahr (des in ein kommerzielles Korsett geschnürten, nur vermeintlich frei zugänglichen Informationsangebotes) ausgesetzt, unter dem Spiel der Marktkräfte sukzessive wegzubrechen. Sprich, ein wirtschafts-darwinistisch nicht um die Gunst des Lesers, sondern vielmehr um Lizenzverträge bzw. Lizenznehmer konkurrierendes Verlagsgewerbe ist sicher kein Garant für Rezipienten-Freiheit. Mit der marktrationalen Metamorphose eines für Alle offenen Kulturguts "Internet", den noch bestehenden, freien Zugang zu digitalen Informationen aller Couleur durch die kostenlosen bzw. werbesubventio-nierten Such- und Verbreitungsportale inbegriffen ("fair share and faire use"), hin zu einem presseverlegerischen "Recht, an den Erlösen der Suchmaschinen fair und zu überprüfbaren Konditionen zu partizipieren" und zu diesem Zwecke (alleine) einen gefühlten Putsch oder zumindest eine ordnungspolitische Apotheose der "vierten Teil der Gewalten" in Form einer "Mediativen", kippt – um in der plakativen Rhetorik des gezeichneten Bildes zu verweilen – das "Dach der Demokratie" gefährlich zur Seite. ⁹⁷ (vielleicht nach rechts?)

9.1 Das gefährliche Zusammenspiel repressiver Elemente und egoistischer Einstellungen lassen kritische Gedanken blühen

Alles "dandy" – neudeutsch für "im grünen Bereich"? Nein. Denn der derzeitige Präsident des Verbandes der deutschen Zeitschriftenverleger (VDZ) sowie Eigentümer der "Hubert Burda Media Holding" – Hubert Burda – entstellt (pervertiert) in einem Interview mit der Frankfurter



[...]die Chance für ein Fairplay in der digitalen Welt und der Grundriss für ein künftiges Recht der Kreativen Industrien, ihre Leistungen zu schützen. Dafür fordern wir auch die Unterstützung des Gesetzgebers. Ein Plädoyer für ein Fairplay in der digitalen Welt ist somit ein Plädoyer für ein erweitertes Leistungsschutzrecht. [...]Ein Recht, das wir für uns beanspruchen. [...]jede Branche in dieser Zeit großer wirtschaftlicher Veränderungen zu kämpfen hat und sich anpassen muss. Diese Anpassung besteht insbesondere auch in der Einführung eines weiten Leistungsschutzrechtes,[...]

(Burda, 2009)

⁹⁶ (Wikimedia Foundation Inc., 2013)

⁹⁷ (Burda, 2009)

Allgemeinen Zeitung die im Grundgesetz angedachte Funktion der Medien als vierte Staatsgewalt⁹⁸ und somit als Wächter über die Demokratie:

Dieses von Burda sogenannte "Fairplay" verbunden mit der Forderung nach einer "*Mediativen*" – zu nichts anderem wird das LSR in seiner finalen Umsetzung führen – überführt eine medienpolitische Prärogative unter tüchtiger Mithilfe des Kabinetts "MerkelII" in die Hand privater Lobbyverbände der Pressebranche. Wohlgemerkt handelt es sich hier nach aktuellem Kenntnisstand (B) ausschließlich um privatwirtschaftliche Presseverlage, die als Werkvermittler in Erscheinung treten und dementsprechend vom LSR profitieren können. Nicht der gebührenfinanzierte "Öffentlich Rechtliche Rundfunk" (ÖRR) und – sollte der Schutzgegenstand bei "*periodisch veröffentlichten Sammlung, die bei Würdigung der Gesamtumstände als überwiegend verlagstypisch anzusehen ist*" beschränkt bleiben (wovon auszugehen ist) – voraussichtlich auch nicht freie Journalisten oder Blogger.

Dem Nutzer allerdings wird ausgleichend versucht, um ihn nicht als Kunden zu verlieren und Einbußen in der Reichweite hinnehmen zu müssen, einen latenten Nutzungszwang auszuüben. Etwa durch den stetigen wie kostspieligen Ausbau der Wirkung des Markenbewusstseins via Eigenwerbung und sonstiger Penetration der jeweiligen Zielgruppe (über Produktwerbung etc.). Eine vergleichbar mono-kausale und ebenso auf Kontrahierung statt auf selbstbestimmte, freie Kooperation setzende Zielvorgabe scheint auch auf die interessen-bestimmte Gestaltung der – beim LSR auf die werkmittelnde Leistung getrimmten – Sicherung der bestehenden Vertriebsund Produktionsmodelle einzuwirken bzw. gewirkt zu haben. Diese sichert nicht die Pressevielfalt und ideologiefreie, halbwegs neutrale Berichterstattung, sondern einzig den Fortbestand der monolithischen Struktur und des etablierten, autoritären Charakterstiels der den Ton angebenden Geschäftsetagen (Chefredakteur, Management...) praktisch aller deutschen Presseverlage. Dadurch wird die betriebliche Vormachtstellung der Geschäftsführer und Eigentümer weiter gefestigt. Mehr noch, deren (Presse-)Macht und externe Erpressbarkeit wird mit Hilfe des LSR in Verbindung mit den überaus laxen, deutschen Kartellgesetzen (B) die schon in zahlreichen (Medien-)Branchen stattfindende und auch notwendige Metamorphose bei der inhaltli-

-

⁹⁸ vgl. Art. 5 I 2, 3, II GG

⁹⁹ vgl. §87 f (2) UrhG, (Bundesministerium der Justiz, 2012)

chen Leistungserstellung hin zur Aufwertung der Bedeutung einzelner Journalisten und integrativen Öffnung der Internetgemeinde, der Blogosphäre und weiterer vieler im Cyberspace aktiver Kreationisten verhindern oder zumindest stark ausbremsen. ¹⁰⁰

9.2 Welche Folgen wird ein sich bewährendes LSR für die "Netzgemeinde" haben?

Aus der Arbeit abgeleitete Folgen für die Netzgemeinde, falls sich das Leistungsschutzrecht für Presseverleger in Deutschland und später auch im Ausland durchsetzen kann:

freie Netzkultur	Leistungsschutzrecht			
niedrige Schranken (donation)	paywalls			
freier Zugang (open access)	Zugang gegen Zahlung			
manufacturing of consent	manufacturing of content			
web 2.0 - mainstream included	web 1.0 - ohne Mainstreampresse			

9.3 Worin kann die medienpolitische Alternative zum LSR bestehen?

Mit dem LSR bekommt die inhaltsselektiv filternde Willkür der Presseindustrie auftrieb (Gatekeeper Funktion) und zudem wird einer weiteren Marktkonzentration durch Kontraktion (Übernahme oder Schließung kleiner, unabhängiger Tendenzbetriebe mit überdurch-schnittlichen Transaktionskosten) des deutschen Pressewesens eher Vorschub geleistet.

In der schwierigen Verhandlungsposition von Kleinverlegern bei der Aushandlung der Lizenzverträge sieht auch Stühmeier die Gefahr eines "tendenziell sogar zu einer Beschleunigung der Konzentrationsprozesse im Pressewesen" führenden Dynamik, welche "für die Medienvielfalt eher ab- als zuträglich" sei. 101

_

¹⁰⁰ (Schultz, 2013)

¹⁰¹ (Stuehmeier, 2011, S. 26)

Hier trifft Marxens Leitspruch zum kapitalistischen Dilemma freier Märkte ins Schwarze: "Die erste Freiheit der Presse besteht darin, kein Gewerbe zu sein. Dem Schriftsteller, der sie zum materiellen Mittel herabsetzt, gebührt als Strafe dieser inneren Unfreiheit die äußere, die Zensur, oder vielmehr ist schon seine Existenz seine Strafe. "102

Ausgeprägter Gegensatz zur "Mediative"¹⁰³

Eine quasi durch den Gesetzgeber subventionierte Verschließung der Presse- und Medienverlage vor den schöpferischen Leistungen der durch "digitale Protagonisten" generierten Inhalte (user-generated content) ist hier weder im Sinne eines gewünschten pluralistischen Presseangebotes noch im Sinne der best-ausgewogenen Berichterstattung zielführend oder wünschenswert.

Es entspricht scharf formuliert der entmündigenden Ausschließung der demokratischen Teilhabe an der konstitutiven Einfluss- und Mitwirkungssphäre, in welcher der souveräne Willen des Volkes zum Ausdruck gebracht wird. Dieser rechtliche Gestaltungsraum wird nun *de facto* mit dem LSR an kommerzielle Privatinteressen der Rechteinhaber (Urheber und/oder Presseverleger) angebunden und bleibt in dieser nach deren Partikularinteressen gestalteten Schutzsphäre für die Länge der Schutzfrist bestehen. Wesentliche Gestaltungsmerkmale wie z.B. Schutzumfang, Schutzdauer, Schranken des Rechts bzg. öffentlicher Zugänglichmachung usw. werden dort also jeglichem Einfluss direkt-demokratischer Mitsprache oder gar aktiver Mitgestaltung vorenthalten. Trotz sehr berechtigtem öffentlichen Interesse, aufgrund dessen die Initiatoren des LSR sich praktisch überhaupt erst für die erfahrene politische Zuwendung qualifizierten und das LSR Einzug in den Koalitionsvertrag fand. Einzig über den repräsenta-tiven Umweg parlamentarischer Demokratie kann durch Antragstellung eines dem Bundes-parlament angehörigen Bundestagsabgeordneten eine Überarbeitung / Korrektur des LSR angeschoben werden.

Erweitertes zur kommunikationspolitischen Rechtsprechung und politischen Zuordnung des auch in der digitalen Sphäre auf anwendungsbezogene Berücksichtigung geltender Grundrechtsbestimmungen zu prüfenden Sachverhalts ist unter der in Punkt 1.1 des "dreizehnten Zwischenberichtes der Enquete-Kommission 'Internet und digitale Gesellschaft" (Drucksache

¹⁰² (Marx, 1842, S. 71)

¹⁰³ (Burda, 2009)

17/12542) erläuterten Stellungnahme zu "Grundrechtsfragen: Anwendung der Kommunikationsgrundrechte auf die Internetkommunikation/ Lücken/ Einordnungsschwierigkeiten" zu finden. 104

"Es existiert eine Reihe an Alternativen zum Leistungsschutzrecht, die Transaktionskosten senken und neue Deckungsbeiträge für Presseverlage sichern können. Erste Erfolge im mobilen Internet und im Ausland sind sichtbar." (Dewenter & Haucap, 2013)

Welche Folgen wird das LSR bei Erfolg für Presseverlagshäuser haben?

freie Netzkultur	Leistungsschutzrecht			
schmale Rechtsabteilung	umfassende Rechts- /Verwertungsabteilung			
niedrige Verwaltungs-/VertriebsKosten	hohe Verwaltungs-/Vertriebskosten			
Aufmerksamkeit durch originäre, hochqualitative, frische Inhalte	Aufmerksamkeit durch Streuung von Inhalten über Zweitvermarkter			
Innovation der Redaktionsarbeit, Bürgernähe	Auf- und Ausbau des Monopolmarktes via Verwertungsgesellschaft			
Umsatz durch hohe Reichweite, Nutzerbindung und Überzeugungskraft	Umsatz durch hohe Preise, Lizenz- ierungsmodell, Handel, Penetration			

¹⁰⁴ (Deutscher Bundestag, 2013, S. 9-18)

10 Appendix A – Presseprodukte, die das LSR befürworten :

focus.de, bild.de, stern.de, welt.de, bz-berlin.de, mopo.de, autobild.de, bams.de, computerbild.de, abendblatt.de, morgenpost.de, gofeminin.de, jolie.de, maedchen.de, bildderfrau.de, onmeda.de, bunte.de, burdastyle.de, chip.de, cinema.de, computeruniverse.net, dld.com, freundin.de, guterrat.de, instyle.de, lesmads.de, nachrichten.de, handelsblatt.com, derwesten.de, tagesschau.de, heute.de, wdr.de, geo.de, ftd.de, nationalgeographic.de, brigitte.de, gala.de, pmmagazin.de, eltern.de, capital.de, impulse.de, boerse-online.de, art-magazin.de, neon.de, yunomagazin.de, view.stern.de, schoener-wohnen.de, an-online.de, aachener-zeitung.de, schwaebische-post.de, westline.de/Ahlener-zeitung, zollernalbkurier.de, oz.ehrenklau.de, alsfelder-allgemeine.de, flz.de, main-echo.de, augsburger-allgemeine.de, on-online.de, bkz-online.de, gandersheimer-kreisblatt.de, hersfelder-zeitung.de, infranken.de, tauber-zeitung.de, wetterauer-zeitung.de, segeberger-zeitung.de, badisches-tagblatt.de, zak.de, infranken.de, barmstedter-zeitung.de, nordbayerischer-kurier.de, berchtesgadener-anzeiger.de, juedische-Allgemeine.de, nw-news.de, westfalen-blatt.de, bietigheimerzeitung.de, bb-live.de, bbv-net.de, bbvnet.de, general-anzeiger-bonn.de, borkenerzeitung.de, braunschweiger-zeitung.de, weser-kurier.de, nordsee-zeitung.de, brv-zeitung.de, landes-zeitung.de, cellesche-zeitung.de, mtnews.de, infranken.de, np-coburg.de, azonline.de, lr-online.de, hdv-direkt.de, cn-online.de, echo-online.de, dk.online.de, lz-online.de, dill.de, ruhrNachrichten.de, westfaelische-rundschau.de, dnn-online.de, express.de, rp-online.de, wz-newsline.de, westline.de/mz, eppsteinerzeitung.de, werra-rundschau.de, nrz.de, waz.de, ez-online.de, der-bote.de, flensborg-avis.de, shz.de, verlag-dreisbach.de, vwd.com, faz.net, fnp.de, fr-aktuell.de, moz.de, badische-zeitung.de, fuldaerzeitung.de, suedwest-aktiv.de, geislinger-zeitung.de, gelnhaeuser-tageblatt.de, giessener-allgemeine.de, giessener-anzeiger.de, aller-zeitung.de, goslarsche-zeitung.de, goettinger-tageblatt.de, westfalenpost.de, haller-kreisblatt.de, bergedorfer-zeitung.de, han-online.de, dewezet.de, wa-online.de, hanauer-anzeiger.de, haz.de, neuepresse.de, suedwest-aktiv.de, boyens-zeitungen.de, eberbacher-zeitung.de, rnz.de, hnp-online.de, hz-online.de, stimme.de, gaeubote.de, hersbrucker-zeitung.de, hildesheimer-allgemeine.de, frankenpost.de, hofer-anzeiger.de, hofheimer-zeitung.de, tah.de, ivz-online.de, allgaeuer-anzeigeblatt.de, ikzonline.de, hna.de, all-in.de, kn-online.de, teckbote.de, express.de, ksta.de, rundschau-online.de, suedkurier.de, wlz-fz.de, kwz.de, pegnitz-zeitung.de, oz-online.de, lvz-online.de, leonbergerkreiszeitung.de, schwaebische.de, derpatriot.de, dieoberbadische.de, ln-online.de, ludwigsburger-kreiszeitung.de, landeszeitung.de, volksstimme.de, maintaltagesanzeiger.de, allgemeinezeitung.de, morgenweb.de, marbacher-zeitung.de, op-marburg.de, westline.de/zb, memmingen-online.de, mt-online.de, muehlacker-tagblatt.de, abendzeitung.de, bayerische-staatszeitung.de, merkur-online.de, sueddeutsche.de, tz-online.de, muenstersche-zeitung.de, westline.de/wn, murrhardter-zeitung.de, aerztezeitung.de, nordkurier.de, harke-online.de, [..], nnonline.de, nz-online.de, ntz.de, schwarzwaelder-bote.de, westline.de, die-glocke.de, nwz-online.de, neue-oz.de, osterholzer-kreisblatt.de, nez.de, paz-online.de, pz-news.de, a-beig.de, maerkischeallgemeine.de, donau.de, rga-online.de, gea.de, ga-online.de, mv-online.de, schaumburger-zeitung.de, ovb-online.de, nnn.de, ostsee-zeitung.de, main-spitze.de, saarbruecker-zeitung.de, schifferstadter-tagblatt.de, schwabacher-tagblatt.de, gmuender-tagespost.de, rems-zeitung.de, hallertagblatt.de, svz.de, seesener-beobachter.de, selber-tagblatt.de, siegener-zeitung.de, szbz.de, solinger-tageblatt.de, böhme-zeitung.de, ndz.de, tageblatt.de, idowa.de, ezonline.de, stuttgarter-nachrichten.de, stuttgarter-zeitung.de, fnweb.de, torgauerzeitung.com, volksfreund.de, trostberger-tagblatt.de, tagblatt.de, uena.de, swp.de, hellwegeranzeiger.de, usinger.anzeiger.net, vkz.de, ov-online.de, nq-online.de, waiblinger-kreiszeitung.de, wz-net.de, rheiderland.de, derwestallgaeuer.de, wnoz.de, mittelhessen.de, wiesbadener-kurier.de, wiesbadener-tagblatt.de, wzonline.de, waz-online.de, mainpost.de, zevener-zeitung.de, pfaelzischermerkur.de

11 Appendix B – Abstimmungsergebnis zum LSR

Endgültiges Ergebnis => Abgegebene Stimmen:539; davon

ja: 293 nein: 243 enthalten: 3

• **JA**

CDU/CSU

Ilse Aigner	Peter Aumer	Norbert Barthle	Günter	Ernst-Reinhard	Manfred
			Baumann	Beck (Reutlin-	Behrens
				gen)	(Börde)
Veronika Bell-	Peter Beyer	Steffen Bilger	Clemens Bin-	Peter Bleser	Dr. Maria
mann			ninger		Böhmer
Wolfgang Bör-	Wolfgang Bos-	Norbert Brack-	Klaus Brähmig	Michael Brand	Dr. Reinhard
nsen	bach	mann			Brandl
(Bönstrup)					
Helmut Brandt	Dr. Ralf	Dr. Helge Braun	Heike Brehmer	Ralph Brink-	Cajus Caesar
	Brauksiepe			haus	
Gitta Conne-	Alexander	Thomas Dörflin-	Marie-Luise	Dr. Thomas	Enak Ferle-
mann	Dobrindt	ger	Dött	Feist	mann
Ingrid Fisch-	Hartwig Fischer	Dirk Fischer	Axel E. Fischer	Dr. Maria	Klaus-Peter
bach	(Göttingen)	(Hamburg)	(Karlsruhe-	Flachsbarth	Flosbach
		_	Land)		
Herbert Fran-	Dr. Hans-Peter	Michael Frieser	Erich G. Fritz	Alexander	Ingo Gäde-
kenhauser	Friedrich (Hof)			Funk	chens
Dr. Peter Gau-	Dr. Thomas	Norbert Geis	Alois Gerig	Eberhard Gien-	Michael Glos
weiler	Gebhart			ger	

Josef Göppel	Peter Götz	Ute Granold	Reinhard Grin-	Hermann	Michael
coser copper	7 0007 0002	010 01411010	del	Gröhe	Grosse-Brö-
			der	Grone	mer
Markus Grübel	Manfred Grund	Monika Grütters	Olav Gutting	Florian Hahn	Dr. Stephan
Markus Gruber	Mainted Grund	Wiolitka Grutters	Olav Guilling	riorian Haiii	
~	2		3.5		Harbarth
Gerda Hassel-	Dr. Matthias	Helmut Heiderich	Mechthild Heil	Frank Heinrich	Rudolf
feldt	Heider				Henke
Michael Henn-	Ansgar He-	Ernst Hinsken	Peter Hintze	Christian Hirte	Robert
rich	veling				Hochbaum
Karl Holmeier	Franz-Josef	Joachim Hörster	Anette Hübin-	Hubert Hüppe	Dieter Jasper
	Holzenkamp		ger	11	1
Dr. Franz Josef	Andreas Jung	Dr. Egon Jüttner	Bartholomäus	Hans-Werner	Steffen Kam-
Jung	(Konstanz)	Dr. Egon sauner	Kalb	Kammer	peter
Alois Karl	Bernhard Kas-	Siegfried Kauder	Volker Kauder	Dr. Stefan	Roderich
Alois Kali		_	Voikei Kaudei		
	ter	(Villingen-		Kaufmann	Kiesewetter
		Schwenningen)			
Volkmar Klein	Jürgen Klimke	Axel Knoerig	Jens Koeppen	Manfred Kolbe	Dr. Rolf Ko-
					schorrek
Hartmut Ko-	Thomas	Michael Kret-	Gunther Krich-	Dr. Günter	Rüdiger
schyk	Kossendey	schmer	baum	Krings	Kruse
Bettina Kudla	Dr. Hermann	Günter Lach	Dr. Karl A. La-	Andreas G.	Dr. Norbert
Dettina Rudia	Kues	Guitter Euch	mers (Heidel-	Lämmel	Lammert
	Rucs		*	Lammer	Lammert
TZ .1	TTI ' 1 T	D M I I	berg)	D II 1	T 1 . T'
Katharina	Ulrich Lange	Dr. Max Lehmer	Paul Lehrieder	Dr. Ursula von	Ingbert Lie-
Landgraf				der Leyen	bing
Matthias Lietz	Dr. Carsten	Patricia Lips	Dr. Jan-Marco	Daniela Lud-	Dr. Michael
	Linnemann		Luczak	wig	Luther
Karin Maag	Dr. Thomas de	Hans-Georg von	Andreas	Stephan Mayer	Dr. Michael
Č	Maizière	der Marwitz	Mattfeldt	(Altötting)	Meister
Dr. Angela	Maria Michalk	Dr. Mathias Mid-	Philipp Mißfel-	Dietrich Mon-	Marlene
Merkel		delberg	der	stadt	Mortler
Dr. Gerd Mül-	Stefan Müller	Dr. Philipp Mur-	Michaela Noll	Franz Ober-	Eduard
_			Wiichacia Ivon		Oswald
ler	(Erlangen)	mann	TH 1 D . 11	meier	
Henning Otte	Dr. Michael	Rita Pawelski	Ulrich Petzold	Dr. Joachim	Sibylle Pfeif-
	Paul			Pfeiffer	fer
D 4 D1 - 11					
Beatrix Philipp	Ronald Pofalla	Christoph Poland	Ruprecht Po-	Eckhard Pols	Thomas Ra-
	Ronald Pofalla	•	lenz		Thomas Ra- chel
		•	lenz	Eckhard Pols Dr. Heinz Rie-	Thomas Ra-
	Ronald Pofalla	•	lenz		Thomas Ra- chel
Dr. Peter Ram- sauer	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen	Josef Rief	lenz Klaus Riegert	Dr. Heinz Riesenhuber	Thomas Ra- chel Johannes Rö- ring
Dr. Peter Ram- sauer Dr. Norbert	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian	•	lenz Klaus Riegert Albert Rupp-	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer	Thomas Ra- chel Johannes Rö- ring Dr. Wolf-
Dr. Peter Ram- sauer	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen	Josef Rief	lenz Klaus Riegert	Dr. Heinz Riesenhuber	Thomas Ra- chel Johannes Rö- ring Dr. Wolf- gang
Dr. Peter Ram- sauer Dr. Norbert Röttgen	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck	Josef Rief Erwin Rüddel	Ienz Klaus Riegert Albert Rupp-recht (Weiden)	Dr. Heinz Rie- senhuber Anita Schäfer (Saalstadt)	Thomas Ra- chel Johannes Rö- ring Dr. Wolf- gang Schäuble
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewer-	Ienz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schi-	Thomas Ra- chel Johannes Rö- ring Dr. Wolf- gang Schäuble Georg
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling	Ienz Klaus Riegert Albert Rupp-recht (Weiden) Norbert Schindler	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski	Thomas Ra- chel Johannes Rö- ring Dr. Wolf- gang Schäuble Georg Schirmbeck
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnie-	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St.	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole	Thomas Rachel Johannes Röring Dr. Wolfgang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian Schmidt	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling	Ienz Klaus Riegert Albert Rupp-recht (Weiden) Norbert Schindler	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski	Thomas Ra- chel Johannes Rö- ring Dr. Wolf- gang Schäuble Georg Schirmbeck
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnieder	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St. Wendel)	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole Schröder	Thomas Rachel Johannes Röring Dr. Wolfgang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina Schröder
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian Schmidt	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnie-	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St.	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole	Thomas Rachel Johannes Röring Dr. Wolfgang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian Schmidt (Fürth) Bernhard	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnieder	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St. Wendel) Armin Schuster	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas Schockenhoff	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole Schröder	Thomas Rachel Johannes Röring Dr. Wolfgang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina Schröder
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian Schmidt (Fürth) Bernhard Schulte-Drüg-	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnieder	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St. Wendel)	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas Schockenhoff	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole Schröder	Thomas Ra- chel Johannes Rö- ring Dr. Wolf- gang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina Schröder
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian Schmidt (Fürth) Bernhard Schulte-Drüggelte	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnieder Uwe Schummer	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St. Wendel) Armin Schuster (Weil am Rhein)	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas Schockenhoff Detlef Seif	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole Schröder Johannes Selle	Thomas Ra- chel Johannes Rö- ring Dr. Wolf- gang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina Schröder Reinhold Sendker
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian Schmidt (Fürth) Bernhard Schulte-Drüggelte Dr. Patrick	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnieder	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St. Wendel) Armin Schuster (Weil am Rhein) Thomas Silber-	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas Schockenhoff Detlef Seif Johannes Sin-	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole Schröder	Thomas Rachel Johannes Röring Dr. Wolfgang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina Schröder Reinhold Sendker Carola Stau-
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian Schmidt (Fürth) Bernhard Schulte-Drüggelte Dr. Patrick Sensburg	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnieder Uwe Schummer Bernd Siebert	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St. Wendel) Armin Schuster (Weil am Rhein) Thomas Silberhorn	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas Schockenhoff Detlef Seif Johannes Singhammer	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole Schröder Johannes Selle Jens Spahn	Thomas Rachel Johannes Röring Dr. Wolfgang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina Schröder Reinhold Sendker Carola Stauche
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian Schmidt (Fürth) Bernhard Schulte-Drüggelte Dr. Patrick Sensburg Dr. Frank Stef-	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnieder Uwe Schummer	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St. Wendel) Armin Schuster (Weil am Rhein) Thomas Silberhorn Christian Freiherr	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas Schockenhoff Detlef Seif Johannes Sin-	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole Schröder Johannes Selle Jens Spahn Gero Storjo-	Thomas Rachel Johannes Röring Dr. Wolfgang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina Schröder Reinhold Sendker Carola Stauche Stephan Stra-
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian Schmidt (Fürth) Bernhard Schulte-Drüggelte Dr. Patrick Sensburg Dr. Frank Steffel	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnieder Uwe Schummer Bernd Siebert Erika Steinbach	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St. Wendel) Armin Schuster (Weil am Rhein) Thomas Silberhorn Christian Freiherr von Stetten	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas Schockenhoff Detlef Seif Johannes Singhammer Dieter Stier	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole Schröder Johannes Selle Jens Spahn Gero Storjohann	Thomas Rachel Johannes Röring Dr. Wolfgang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina Schröder Reinhold Sendker Carola Stauche Stephan Stracke
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian Schmidt (Fürth) Bernhard Schulte-Drüggelte Dr. Patrick Sensburg Dr. Frank Stef-	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnieder Uwe Schummer Bernd Siebert	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St. Wendel) Armin Schuster (Weil am Rhein) Thomas Silberhorn Christian Freiherr	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas Schockenhoff Detlef Seif Johannes Singhammer	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole Schröder Johannes Selle Jens Spahn Gero Storjo-	Thomas Rachel Johannes Röring Dr. Wolfgang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina Schröder Reinhold Sendker Carola Stauche Stephan Stracke Dr. Hans-Pe-
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian Schmidt (Fürth) Bernhard Schulte-Drüggelte Dr. Patrick Sensburg Dr. Frank Steffel	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnieder Uwe Schummer Bernd Siebert Erika Steinbach	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St. Wendel) Armin Schuster (Weil am Rhein) Thomas Silberhorn Christian Freiherr von Stetten	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas Schockenhoff Detlef Seif Johannes Singhammer Dieter Stier	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole Schröder Johannes Selle Jens Spahn Gero Storjohann	Thomas Rachel Johannes Röring Dr. Wolfgang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina Schröder Reinhold Sendker Carola Stauche Stephan Stracke
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian Schmidt (Fürth) Bernhard Schulte-Drüggelte Dr. Patrick Sensburg Dr. Frank Steffel Max Straubin-	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnieder Uwe Schummer Bernd Siebert Erika Steinbach	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St. Wendel) Armin Schuster (Weil am Rhein) Thomas Silberhorn Christian Freiherr von Stetten	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas Schockenhoff Detlef Seif Johannes Singhammer Dieter Stier Michael Stüb-	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole Schröder Johannes Selle Jens Spahn Gero Storjohann	Thomas Rachel Johannes Röring Dr. Wolfgang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina Schröder Reinhold Sendker Carola Stauche Stephan Stracke Dr. Hans-Pe-
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian Schmidt (Fürth) Bernhard Schulte-Drüggelte Dr. Patrick Sensburg Dr. Frank Steffel Max Straubinger	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnieder Uwe Schummer Bernd Siebert Erika Steinbach Karin Strenz Volkmar Vogel	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St. Wendel) Armin Schuster (Weil am Rhein) Thomas Silberhorn Christian Freiherr von Stetten Lena Strothmann Stefanie Vogel-	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas Schockenhoff Detlef Seif Johannes Singhammer Dieter Stier Michael Stübgen Andrea Astrid	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole Schröder Johannes Selle Jens Spahn Gero Storjohann Antje Tillmann Dr. Johann	Thomas Rachel Johannes Röring Dr. Wolfgang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina Schröder Reinhold Sendker Carola Stauche Stephan Stracke Dr. Hans-Peter Uhl Marco Wan-
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian Schmidt (Fürth) Bernhard Schulte-Drüggelte Dr. Patrick Sensburg Dr. Frank Steffel Max Straubinger Arnold Vaatz	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnieder Uwe Schummer Bernd Siebert Erika Steinbach Karin Strenz Volkmar Vogel (Kleinsaara)	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St. Wendel) Armin Schuster (Weil am Rhein) Thomas Silberhorn Christian Freiherr von Stetten Lena Strothmann Stefanie Vogelsang	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas Schockenhoff Detlef Seif Johannes Singhammer Dieter Stier Michael Stübgen Andrea Astrid Voßhoff	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole Schröder Johannes Selle Jens Spahn Gero Storjohann Antje Tillmann Dr. Johann Wadephul	Thomas Rachel Johannes Röring Dr. Wolfgang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina Schröder Reinhold Sendker Carola Stauche Stephan Stracke Dr. Hans-Peter Uhl Marco Wanderwitz
Dr. Peter Ramsauer Dr. Norbert Röttgen Dr. Annette Schavan Christian Schmidt (Fürth) Bernhard Schulte-Drüggelte Dr. Patrick Sensburg Dr. Frank Steffel Max Straubinger	Ronald Pofalla Lothar Riebsamen Dr. Christian Ruck Dr. Andreas Scheuer Patrick Schnieder Uwe Schummer Bernd Siebert Erika Steinbach Karin Strenz Volkmar Vogel	Josef Rief Erwin Rüddel Karl Schiewerling Nadine Schön (St. Wendel) Armin Schuster (Weil am Rhein) Thomas Silberhorn Christian Freiherr von Stetten Lena Strothmann Stefanie Vogel-	lenz Klaus Riegert Albert Rupprecht (Weiden) Norbert Schindler Dr. Andreas Schockenhoff Detlef Seif Johannes Singhammer Dieter Stier Michael Stübgen Andrea Astrid	Dr. Heinz Riesenhuber Anita Schäfer (Saalstadt) Tankred Schipanski Dr. Ole Schröder Johannes Selle Jens Spahn Gero Storjohann Antje Tillmann Dr. Johann	Thomas Rachel Johannes Röring Dr. Wolfgang Schäuble Georg Schirmbeck Dr. Kristina Schröder Reinhold Sendker Carola Stauche Stephan Stracke Dr. Hans-Peter Uhl Marco Wan-

Peter Wichtel	Annette Wid- mann-Mauz	Klaus-Peter Will- sch	Elisabeth Win- kelmeier-Be- cker	Dr. Matthias Zimmer	Wolfgang Zöller
Willi Zylajew					

FDP

Jens Acker- mann	Christine Aschenberg- Dugnus	Daniel Bahr (Münster)	Florian Bern- schneider	Claudia Bö- gel	Nicole Bracht- Bendt
Klaus Breil	Rainer Brü- derle	Ernst Burgbacher	Marco Busch- mann	Helga Daub	Reiner Deutsch- mann
Bijan Djir-Sa- rai	Patrick Döring	Mechthild Dyck- mans	Hans-Werner Ehrenberg	Rainer Erdel	Jörg van Essen
Ulrike Flach	Otto Fricke	Dr. Edmund Peter Geisen	Dr. Wolfgang Gerhardt	Hans-Michael Goldmann	Heinz Golom- beck
Dr. Christel Happach- Kasan	Manuel Höfer- lin	Birgit Homburger	Heiner Kamp	Michael Kauch	Dr. Lutz Knopek
Pascal Kober	Dr. Heinrich L. Kolb	Gudrun Kopp	Sebastian Körber	Holger Kres- tel	Patrick Kurth (Kyffhäuser)
Heinz Lanfer- mann	Harald Lei- brecht	Sabine Leutheus- ser-Schnarren- berger	Lars Linde- mann	Dr. Martin Lindner (Ber- lin)	Michael Link (Heilbronn)
Oliver Luksic	Patrick Mein- hardt	Gabriele Molitor	Jan Mücke	Burkhardt Müller-Sönk- sen	Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frank- furt)	Cornelia Pieper	Gisela Piltz	Dr. Christiane Ratjen- Damerau	Jörg von Pol- heim	Dr. Birgit Reinemund
Hagen Rein- hold	Dr. Peter Röhlinger	Dr. Stefan Rup- pert	Björn Sänger	Marina Schuster	Dr. Erik Schweickert
Werner Simm- ling	Judith Skudelny	Dr. Hermann Otto Solms	Joachim Spatz	Dr. Max Stad- ler	Dr. Rainer Stin- ner
Stephan Thomae	Manfred Todtenhausen	Dr. Florian Toncar	Serkan Tören	Johannes Vogel (Lüdenscheid)	Dr. Daniel Volk
Dr. Guido Westerwelle	Dr. Claudia Winterstein	Dr. Volker Wissing	Hartfrid Wolff (Rems-Murr)		

• NEIN

CDU/CSU

Dorothee Bär Dr. Peter Tauber

FDP

	S	Sebastian Blumenthal	Dr. h. c. Jürgen K	oppelin	Frank Schäffler	Jimmy Schulz
--	---	----------------------	--------------------	---------	-----------------	--------------

SPD

Ingrid Arndt-	Rainer Arnold	Heinz-Joachim	Doris Barnett	Klaus Barthel	Sören Bartol
Brauer		Barchmann			
Bärbel Bas	Sabine Bätzing-	Dirk Becker	Uwe Beck-	Lothar Binding	Gerd Bollmann
	Lichtenthäler		meyer	(Heidelberg)	
Willi Brase	Bernhard Brink-	Edelgard Bul-	Martin Burkert	Petra Crone	Dr. Peter
	mann (Hildes-	mahn			Danckert
	heim)				

Elke Ferner Gabriele Fogra- scher Franke Franke Franke Gabriele Fogra- scher Franke Gabriele Gabriele Gabriele Gabriele Groneberg Michael Groß Michael Groß Groneberg Michael Groß Groneberg Michael Groß Michael Groß Michael Groß Groneberg Michael Groß Michael Groß Michael Groß Michael Groß Groneberg Michael Groß Mic	Martin Dör-	Elvira Drobin-	Sebastian Eda-	Ingo Egloff	Siegmund Ehr-	Petra Ernstber-
Iris Gleicke Günter Gloser Angelika Graf Kerstin Griese Gabriele Groneberg		ski-Weiß	thy		mann	U
Iris Gleicke Günter Gloser Angelika Graf (Rosenheim) Bettina Hage- dorn Hans-Joachim Gunkel Hacker Bettina Hage- dorn Mannan (Peine) mich Michael Groß Michael Groß Groneberg Michael Groß Michael Groß Groneberg Michael Groß Micha	Elke Ferner	_	_		Michael Gerdes	Martin Gerster
Wolfgang Gunkel Hans-Joachim Gunkel Hacker Hacker Gabriele Hiller- Ohm Groneberg Hubertus Heil Wolfgang Hell- mich Mich Hiller Mehrer Mich Mich Humme Gustav Herzog Mann Oliver Kacz- Marek Johannes Kahrs Ner				0		
Wolfgang Gunkel Hans-Joachim Gunkel Hacker dorn Marlann Gustav Herzog Gabriele Hiller Ohm GEssen) Gabriele Hiller Ohm GEssen) Dr. Eva Högl Christel Humme Dr. Eva Högl Dr. Eva Högl Christel Humme Dr. Eva Högl Christine Lambrel Eva Humme Dr. Eva Högl Dr. Eva Hö	Iris Gleicke	Günter Gloser		Kerstin Griese		Michael Groß
Gunkel Hacker dorn mann (Peine) mich						
Rolf Hempel-mann			_			
mannOhm(Essen)HummeOliver Kacz- marekJohannes Kahrs Susanne Kast- nerDr. h. c. Susanne Kast- nerUlrich KelberLars KlingbeilDr. Bärbel Kof- lerDaniela Kolbe (Leipzig)Fritz KörperAnette Kramme KörperAngelika Krü- ger-LeißnerUte Kumpf ger-LeißnerChristine Lam- brechtDr. Karl Lau- terbachSteffen-Claudio LemmeBurkhard LischkaKirsten Lüh- mannCaren Marks Franz Münte- fering enichDr. Rolf Müt- zenichPetra Merkel (Berlin)Ullrich Meßmer MeirschDr. Matthias MierschFranz Münte- fering wentDr. Rolf Müt- zenichDietmar NietanDr. Wilhelm PriesmeierFlorian Pronold ReimannDr. Sascha RaabeMechthild Ra- wertStefan Reb- mannGerold Rei- chenbachDr. Carola ReimannSönke RixRené RöspelDr. Ernst Die- ter RossmannKarin Roth (Esslingen)Marlene Rupp- recht (Tuchen- bach)Annette Sa- wadeBernd Scheelen der (Schwan- dorf)Marianne Schie- der (Schwan- dorf)Ulla Schmidt (Aachen)Carsten Schnei- der (Erfurt) (Spandau)Swen Schulz (Spandau)Ewald SchurerFrank SchwabeDr. Martin SchwanholzDr. Frank- Walter Stein- meierChristoph SträsserKerstin TackDr. Carsten SielingTiele FenseeRüdiger VeitUte VogtDr. Marlies VolkmerAndrea Wick- leinDr. DieterWaltraud WolffUta ZapfDagmar Zieg- Dagmar Zieg- <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td>						
Oliver Kacz- marek Dr. h. c. Susanne Kast- ner Anette Kramme (Leipzig) Dr. Karl Lau- terbach Petra Merkel (Berlin) Manfred Nink Thomas Opper- mann Dr. Wilhelm Priesmeier Dr. Carola Reimann Dr. Sönke Rix René Röspel Aydan Özoğuz Anette Kramme Dr. Martinas René Röspel Marianne Schie- der (Schwan- dorf) Ewald Schurer Frank Schwabe Schwanholz Dr. Martin Schwantze Schwartze Schwartze Schwartze Schwartze Sterin Reit Gerold Rei- Carsten Schnei- der (Erfurt) (Spandau) Dr. Martin Schwartze Schwartze Sterin Ster	Rolf Hempel-	Gustav Herzog			Dr. Eva Högl	
marekSusanne KastnerAngelika KrügerUte KumpfChristine LambrechtDaniela Kolbe (Leipzig)Fritz Rudolf KörperAnette Kramme ger-LeißnerUte KumpfChristine LambrechtDr. Karl LauterbachSteffen-Claudio LemmeBurkhard LischkaCaren MarksHilde MattheisPetra Merkel (Berlin)Ullrich Meßmer (Berlin)Dr. Matthias MierschFranz MünteferingDr. Rolf MützenichManfred NinkThomas OppermannAydan ÖzoğuzHeinz PaulaJohannes PflugJoachim PoßDr. Wilhelm PriesmeierFlorian Pronold PriesmeierDr. Sascha RaabeMechthild RawertStefan RebmannGerold ReimannDr. Carola ReimannSönke RixRené RöspelDr. Ernst Dieter RossmannKarin Roth (Esslingen)Marlene Rupprecht (Tuchenbach)Annette SawadeBernd ScheelenMarianne Schieder (Schwander)Ulla Schmidt (Aachen)Carsten Schneider (Erfurt)Swen Schulz (Spandau)Ewald SchurerFrank SchwabeDr. Martin SchwandolzStefan SchwartzeRita Schwarzelühr-SutterDr. Carsten SchiegenSonja SteffenPeer SteinbrückDr. Frank-Walter SteinmeierKerstin TackDr. Carsten SchiegenRüdiger VeitUte VogtDr. MarliesAndrea WickleinDr. DieterWaltraud WolffUta ZapfDagmar Zieg-Manfred Zöll-Brigitte Zypries						
Daniela Kolbe (Leipzig) Dr. Karl Lauterbach Petra Merkel (Berlin) Manfred Nink Priesmeier Dr. Carola Reimann Dr. Carola Reimann Angelika Krüger-Leißner Marianne Schieder (Schwande) Angelika Krüger-Leißner Kirsten Lüh Caren Marks Miersch Franz Münte- fering Dr. Rolf Mützenich Franz Reb- mann Dr. Sascha Reabe Marianne Schieder (Schwandorf) Dr. Ernst Dieter der (Schwandorf) Dr. Martin Schwartze Dr. Garsten Sonja Steffen Peer Steinbrück Peer Steinbrück Dr. Marlies Walter Stein- meier Pager-Leißner Kirsten Lüh- mann Dr. Rolf Mützene Nietan Dr. Ernst Dieter Narin Roth (Esslingen) (Esslingen) Frank Schwabe Dr. Martin Schwartze Schwartze Sc	Oliver Kacz-	Johannes Kahrs		Ulrich Kelber	Lars Klingbeil	Dr. Bärbel Kof-
Daniela Kolbe (Leipzig) Dr. Karl Lau- terbach Petra Merkel (Berlin) Manfred Nink Priesmeier Dr. Carola Reimann Dr. Sascha Reimann Dr. Carola Reimann Dr. Sascha Reimann Dr. Carola Reimann Dr. Carola Reimann Dr. Sascha Reimann Dr. Sascha Reimann Dr. Carola Reimann Dr. Carola Reimann Dr. Carola Reimann Dr. Sascha René Röspel Dr. Ernst Die- ter Rossmann Dr. Ernst Die- ter Rossmann Dr. Carola Reimann Dr. Frank Schwabe Dr. Martin Schwan- dorf) Ewald Schurer Frank Schwabe Sieling Dr. Carsten Sonja Steffen Peer Steinbrück Dr. Frank- Walter Stein- meier Dr. Marlies Strässer Franz Thön- Rolf Müt- Zenich Dr. Sascha Reb- mann Dietmar Nietan Kirsten Lüh- mann Dr. Rolf Müt- Zenich Dr. Rolf Müt- Zenich Dr. Sascha Reb- mann Dietmar Nietan Dietmar Nietan Dietmar Nietan Dietmar Nietan Dietmar Nietan Ernal Robh Marlene Rupp- recht (Tuchen- bach) Carsten Schnei- der (Erfurt) (Spandau) (Spandau) Dr. Frank- Schwartze Zelühr-Sutter Dr. Frank- Walter Stein- meier Franz Thön- Rolf Schwa- nitz Dr. Frank- Walter Stein- meier Franz Thön- Rolf Schwa- Stefan Schwartze Zelühr-Sutter Dr. Marlies Strässer Franz Thön- Rolf Schwa- Nitz Dr. Frank- Walter Stein- meier Dr. Marlies Andrea Wick- lein Dr. Marfied Zöll- Brigitte Zypries	marek		Susanne Kast-			ler
CLeipzig Körper Burkhard Kirsten Lüh Caren Marks Hilde Mattheis						
Dr. Karl LauterbachSteffen-Claudio LemmeBurkhard LischkaKirsten LühmannCaren MarksHilde MattheisPetra Merkel (Berlin)Ullrich Meßmer (Berlin)Dr. Matthias MierschFranz Münte-feringDr. Rolf MützenichDietmar NietanManfred NinkThomas OppermannAydan ÖzoğuzHeinz PaulaJohannes PflugJoachim PoßDr. Wilhelm PriesmeierFlorian Pronold PriesmeierDr. Sascha RaabeMechthild RawertStefan RebmannGerold ReichenbachDr. Carola ReimannSönke RixRené RöspelDr. Ernst Dieter RossmannKarin Roth (Esslingen)Marlene Rupprechter RossmannAnnette SawadeBernd Scheelen Marianne Schieder (Schwandorf)Ulla Schmidt (Aachen)Carsten Schneider (Erfurt)Swen Schulz (Spandau)Ewald SchurerFrank SchwabeDr. Martin SchwandolzRolf SchwandolzStefan Rita SchwartzeRita SchwartzeDr. Carsten Sonja Steffen SielingPeer Steinbrück Malter SteinmeierDr. Frank-Walter SteinmeierKerstin TackFranz Thön-nesWolfgang TiefenseeRüdiger VeitUte VogtDr. Marlies Andrea WickleinDr. DieterWaltraud WolffUta ZapfDagmar Zieg-Manfred Zöll-Brigitte Zypries	Daniela Kolbe		Anette Kramme		Ute Kumpf	Christine Lam-
terbachLemmeLischkamannDr. Matthias feringFranz MüntegeringDr. Rolf MützenichDietmar NietanPetra Merkel (Berlin)Ullrich MeßmerDr. Matthias MierschFranz MüntegeringDr. Rolf MützenichDr. Rolf MützenichManfred NinkThomas OppermannAydan ÖzoğuzHeinz PaulaJohannes PflugJoachim PoßDr. Wilhelm PriesmeierFlorian PronoldDr. Sascha RaabeMechthild RawertStefan RebmannRebmannGerold ReichenbachDr. Carola ReimannSönke RixRené RöspelDr. Ernst Dieter RossmannKarin Roth (Esslingen)Marlene Rupprecht (Tuchenbach)Annette SawadeBernd ScheelenMarianne Schieder (Schwandor)Ulla Schmidt (Aachen)Carsten Schneider (Erfurt)Swen Schulz (Spandau)Ewald SchurerFrank SchwabeDr. Martin SchwandolzRolf SchwandorStefan SchwartzeRita Schwarze zelühr-SutterDr. Carsten SielingPeer SteinbrückDr. Frank-Walter SteinmeierKerstin TackFranz Thön-nesWolfgang TieneseRüdiger VeitUte VogtDr. Marlies VolkmerAndrea WickleinDr. DieterWaltraud WolffUta ZapfDagmar Zieg-Manfred Zöll-Brigitte Zypries)		
Petra Merkel (Berlin)Ullrich Meßmer MierschDr. Matthias feringFranz Münte- feringDr. Rolf Müt- zenichDietmar NietanManfred Nink Dr. Wilhelm PriesmeierThomas Opper- mannAydan Özoğuz Dr. Sascha RaabeHeinz Paula Mechthild Ra- wertJohannes Pflug Mechthild Ra- wertJoachim PoßDr. Carola ReimannSönke RixRené Röspel Bernd ScheelenDr. Ernst Die- ter RossmannKarin Roth (Esslingen)Marlene Rupp- recht (Tuchen- bach)Annette wadeSa- der (Schwan- dorf)Marianne Schie- der (Schwan- dorf)Ulla Schmidt (Aachen)Carsten Schnei- der (Erfurt)Swen Schulz (Spandau)Ewald Schurer Dr. Carsten SielingFrank Schwabe Sonja SteffenDr. Martin SchwanholzRolf Schwa- nitzStefan SchwartzeRita Schwar- zelühr-SutterDr. Carsten SielingSonja SteffenPeer SteinbrückDr. Frank- Walter Stein- meierChristoph SträsserKerstin TackFranz Prinz Dr. DieterWolfgang Waltraud WolffRüdiger VeitUte VogtDr. Marlies Dr. Marlies VolkmerAndrea Wick- lein	Dr. Karl Lau-	Steffen-Claudio		Kirsten Lüh-	Caren Marks	Hilde Mattheis
(Berlin)MierschferingzenichManfred NinkThomas OppermannAydan ÖzoğuzHeinz PaulaJohannes PflugJoachim PoßDr. Wilhelm PriesmeierFlorian Pronold PriesmeierDr. Sascha RaabeMechthild RawertStefan RebmannGerold ReichenbachDr. Carola ReimannSönke RixRené RöspelDr. Ernst Dieter RossmannKarin Roth (Esslingen)Marlene Rupprecht (Tuchenbach)Annette SawadeBernd ScheelenMarianne Schieder (Schwandorf)Ulla Schmidt (Aachen)Carsten Schneider (Erfurt)Swen Schulz (Spandau)Ewald SchurerFrank SchwabeDr. Martin SchwanholzRolf SchwannitzStefan SchwartzeRita Schwarzelühr-SutterDr. CarstenSonja SteffenPeer SteinbrückDr. Frank-Walter SteinmeierChristoph SträsserKerstin TackFranz ThönnesWolfgang TiefenseeRüdiger VeitUte Vogt Ute Vogt VolkmerDr. Marlies VolkmerAndrea WickleinDr. DieterWaltraud WolffUta ZapfDagmar Zieg-Manfred Zöll-Brigitte Zypries						
Manfred NinkThomas OppermannAydan ÖzoğuzHeinz PaulaJohannes PflugJoachim PoßDr. Wilhelm PriesmeierFlorian PronoldDr. Sascha RaabeMechthild RawertStefan RebmannGerold ReichenbachDr. Carola ReimannSönke RixRené RöspelDr. Ernst Dieter RossmannKarin Roth (Esslingen)Marlene Rupprechter RossmannAnnette SawadeBernd ScheelenMarianne Schieder (Schwandorf)Ulla Schmidt (Aachen)Carsten Schneider (Erfurt)Swen Schulz (Spandau)Ewald SchurerFrank SchwabeDr. Martin SchwanholzRolf SchwantzeStefan SchwartzeRita Schwarzelühr-SutterDr. Carsten Sonja SteffenPeer SteinbrückDr. Frank-Walter SteinmeierKerstin TackFranz ThönnesWolfgang TiefenseeRüdiger VeitUte VogtDr. Marlies VolkmerAndrea WickleinDr. DieterWaltraud WolffUta ZapfDagmar Zieg-Manfred Zöll-Brigitte Zypries	Petra Merkel	Ullrich Meßmer	Dr. Matthias	Franz Münte-	Dr. Rolf Müt-	Dietmar Nietan
Dr. Wilhelm Florian Pronold Dr. Sascha Mechthild Rawert mann mann Chenbach	(Berlin)			fering	zenich	
PriesmeierRaabewertmannchenbachDr. Carola ReimannSönke RixRené RöspelDr. Ernst Dieter RossmannKarin Roth (Esslingen)Marlene Rupprecht (Tuchenbach)Annette SawadeBernd ScheelenMarianne Schieder (Schwander (Schwandorf))Ulla Schmidt (Aachen)Carsten Schneider (Erfurt)Swen Schulz (Spandau)Ewald SchurerFrank SchwabeDr. Martin SchwandolzRolf SchwandolzStefan SchwartzeRita Schwarze zelühr-SutterDr. Carsten SielingSonja SteffenPeer SteinbrückDr. FrankWalter SteinmeierChristoph SträsserKerstin TackFranz ThönnesWolfgang TiefenseeRüdiger VeitUte VogtDr. Marlies VolkmerAndrea WickleinDr. DieterWaltraud WolffUta ZapfDagmar Zieg- Manfred Zöll-Brigitte Zypries	Manfred Nink		Aydan Özoğuz	Heinz Paula	Johannes Pflug	Joachim Poß
PriesmeierRaabewertmannchenbachDr. Carola ReimannSönke RixRené RöspelDr. Ernst Dieter RossmannKarin Roth (Esslingen)Marlene Rupprecht (Tuchenbach)Annette SawadeBernd ScheelenMarianne Schieder (Schwander (Schwandorf))Ulla Schmidt (Aachen)Carsten Schneider (Erfurt)Swen Schulz (Spandau)Ewald SchurerFrank SchwabeDr. Martin SchwandolzRolf SchwandolzStefan SchwartzeRita Schwarze zelühr-SutterDr. Carsten SielingSonja SteffenPeer SteinbrückDr. FrankWalter SteinmeierChristoph SträsserKerstin TackFranz ThönnesWolfgang TiefenseeRüdiger VeitUte VogtDr. Marlies VolkmerAndrea WickleinDr. DieterWaltraud WolffUta ZapfDagmar Zieg- Manfred Zöll-Brigitte Zypries	Dr. Wilhelm	Florian Pronold	Dr. Sascha	Mechthild Ra-	Stefan Reb-	Gerold Rei-
Reimann Annette Sa- Wade Bernd Scheelen Marianne Schieder (Schwandorf) Ewald Schurer Frank Schwabe Dr. Martin Schwaholz Dr. Carsten Sonja Steffen Franz Thön- Ries Peer Steinbrück Dr. Wolfgang Tiefensee Franz Waltraud Wolff Dr. Dieter Bernd Scheelen Marianne Schieder (Schwander (Aachen)) Marianne Schieder (Carsten) (Sasten Schwander (Aachen)) Rolf Schwander Schwartze Schwartze Schwartze Dr. Frank- Walter Stein- meier Marlies Volkmer Dr. Marlies Volkmer Brigitte Zypries	Priesmeier		Raabe	wert	mann	chenbach
Annette Sa- wade Bernd Scheelen Marianne Schie- der (Schwan- dorf) Carsten Schnei- der (Erfurt) (Spandau) Ewald Schurer Frank Schwabe Dr. Martin Schwanholz nitz Schwartze Dr. Carsten Sonja Steffen Peer Steinbrück Walter Stein- nes fensee Rüdiger Veit Ute Vogt Dr. Marlies Dr. Marlies Andrea Wick- pres Manfred Zöll- Dr. Marlies Schwartze Dr. Marlies Manfred Zöll- Brigitte Zypries	Dr. Carola	Sönke Rix	René Röspel	Dr. Ernst Die-	Karin Roth	Marlene Rupp-
Annette Sawade Annette Sabernd Scheelen Marianne Schieder (Schwandorf) Ewald Schurer Frank Schwabe Dr. Martin Schwandolz Dr. Carsten Sonja Steffen Peer Steinbrück Sieling Franz Thön- nes Pranz Thön- nes Marianne Schieder (Schwandorf) Dr. Martin Schwandolz Dr. Martin Schwandolz Dr. Frank- Walter Stein- meier Marianne Schieder (Aachen) Rolf Schwandorf Dr. Frank- Walter Stein- meier Marianne Schieder (Aachen) Brigite Zypries Christoph Strässer Marlies Andrea Wicklein Dr. Dieter Waltraud Wolff Uta Zapf Dagmar Zieg- Manfred Zöll- Brigitte Zypries	Reimann		•	ter Rossmann	(Esslingen)	recht (Tuchen-
wade der (Schwandorf) der (Erfurt) (Spandau) Ewald Schurer Frank Schwabe Dr. Martin Schwanholz nitz Schwartze Zelühr-Sutter Dr. Carsten Sonja Steffen Peer Steinbrück Walter Steinneier Franz Thön- Molfgang Tiefense Franz Dr. Dieter Waltraud Wolff Uta Zapf Dagmar Zieg- Manfred Zöll- Brigitte Zypries						bach)
Ewald Schurer Frank Schwabe Dr. Martin Rolf Schwa- Stefan Schwartze zelühr-Sutter	Annette Sa-	Bernd Scheelen	Marianne Schie-	Ulla Schmidt	Carsten Schnei-	Swen Schulz
Ewald Schurer Frank Schwabe Dr. Martin Schwa- Dr. Carsten Sonja Steffen Sieling Peer Steinbrück Sieling Peer Steinbrück Dr. Frank- Sieling Thön- nes fensee Rüdiger Veit Ute Vogt Dr. Marlies Volkmer lein Dr. Dieter Waltraud Wolff Uta Zapf Dagmar Zieg- Manfred Zöll- Brigitte Zypries	wade		der (Schwan-	(Aachen)	der (Erfurt)	(Spandau)
Dr.Carsten SielingSonja SteffenPeer Steinbrück Walter fenseDr.Frank- Walter meierChristoph SträsserKerstin TackFranz nesThön- fenseeWolfgang fenseeTie- Rüdiger Veit WalterUte Vogt VolkmerDr.Marlies VolkmerAndrea Wick- leinDr.DieterWaltraud WolffUta ZapfDagmar Zieg-Manfred Zöll-Brigitte Zypries			dorf)			, 1
Dr.Carsten SielingSonja SteffenPeer SteinbrückDr.Frank- Walter meierChristoph SträsserKerstin TackFranzThön- nesWolfgang fenseeTie- Rüdiger VeitUte Vogt Ute VogtDr.Marlies VolkmerAndrea leinDr.DieterWaltraud WolffUta ZapfDagmar DagmarZieg- ManfredManfred Zöll-Brigitte Zypries	Ewald Schurer	Frank Schwabe	Dr. Martin	Rolf Schwa-	Stefan	Rita Schwar-
Sieling Walter Stein- meier Strässer Franz Thön- mes fensee Rüdiger Veit Ute Vogt Dr. Marlies Andrea Wick- nes Volkmer lein Dr. Dieter Waltraud Wolff Uta Zapf Dagmar Zieg- Manfred Zöll- Brigitte Zypries			Schwanholz	nitz	Schwartze	zelühr-Sutter
Sieling Walter Stein- meier Strässer Franz Thön- mes fensee Rüdiger Veit Ute Vogt Dr. Marlies Andrea Wick- nes Volkmer lein Dr. Dieter Waltraud Wolff Uta Zapf Dagmar Zieg- Manfred Zöll- Brigitte Zypries	Dr. Carsten	Sonja Steffen	Peer Steinbrück	Dr. Frank-	Christoph	Kerstin Tack
Franz Thön- Wolfgang Tie- Rüdiger Veit Ute Vogt Dr. Marlies Andrea Wick-nes Fensee Volkmer lein Dr. Dieter Waltraud Wolff Uta Zapf Dagmar Zieg- Manfred Zöll- Brigitte Zypries	Sieling	,		Walter Stein-	-	
nesfenseeVolkmerleinDr.DieterWaltraud WolffUta ZapfDagmar Zieg-Manfred Zöll-Brigitte Zypries				meier		
nesfenseeVolkmerleinDr.DieterWaltraud WolffUta ZapfDagmar Zieg-Manfred Zöll-Brigitte Zypries	Franz Thön-	Wolfgang Tie-	Rüdiger Veit	Ute Vogt	Dr. Marlies	Andrea Wick-
Dr. Dieter Waltraud Wolff Uta Zapf Dagmar Zieg- Manfred Zöll- Brigitte Zypries			S			
	Dr. Dieter	Waltraud Wolff	Uta Zapf	Dagmar Zieg-		Brigitte Zypries
() () () () () () () () () ()	Wiefelspütz	(Wolmirstedt)	*	ler	mer	

DIE LINKE

Jan van Aken	Agnes Alpers	Dr. Dietmar	Herbert Behrens	Karin Binder	Matthias W.
		Bartsch			Birkwald
Heidrun	Steffen Bock-	Eva Bulling-	Dr. Martina	Roland Claus	Dr. Diether
Bluhm	hahn	Schröter	Bunge		Dehm
Heidrun Dit-	Werner Dreibus	Dr. Dagmar En-	Klaus Ernst	Wolfgang	Nicole Gohlke
trich		kelmann		Gehrcke	
Diana Golze	Annette Groth	Dr. Gregor Gysi	Heike Hänsel	Dr. Rosemarie	Dr. Barbara
				Hein	Höll
Andrej Hunko	Ulla Jelpke	Dr. Lukrezia	Harald Koch	Jan Korte	Jutta Krellmann
		Jochimsen			
Katrin Kunert	Caren Lay	Sabine Leidig	Ralph Lenkert	Ulla Lötzer	Dr. Gesine
					Lötzsch
Thomas Lutze	Dorothée	Niema Movassat	Thomas Nord	Petra Pau	Yvonne Ploetz
	Menzner				
Paul Schäfer	Michael	Dr. Ilja Seifert	Kathrin Senger-	Raju Sharma	Dr. Petra Sitte
(Köln)	Schlecht		Schäfer		
Sabine Stüber	Alexander Süß-	Dr. Kirsten Ta-	Frank Tempel	Dr. Axel	Kathrin Vogler
	mair	ckmann		Troost	
Johanna Voß	Halina	Harald Wein-	Katrin Werner	Jörn Wunder-	
	Wawzyniak	berg		lich	

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Marieluise	Volker Beck	Cornelia	Birgitt Bender	Agnes Brugger	Viola von
Beck (Bremen)	(Köln)	Behm			Cramon-Taubadel
Ekin Deligöz	Katja Dörner	Harald Ebner	Hans-Josef	Dr. Thomas	Kai Gehring
			Fell	Gambke	_
Britta Haßel-	Bettina Her-	Priska Hinz	Dr. Anton	Bärbel Höhn	Ingrid Hönlinger
mann	litzius	(Herborn)	Hofreiter		
Thilo Hoppe	Uwe Kekeritz	Susanne	Maria Klein-	Ute Koczy	Tom Koenigs
		Kieckbusch	Schmeink		
Sylvia Kotting-	Oliver Kri-	Renate Kün-	Markus Kurth	Undine Kurth	Monika Lazar
Uhl	scher	ast		(Quedlinburg)	
Dr. Tobias	Nicole	Jerzy Montag	Kerstin Müller	Beate Müller-	Dr. Konstantin
Lindner	Maisch		(Köln)	Gemmeke	von Notz
Omid Nouri-	Friedrich	Dr. Hermann	Brigitte Poth-	Tabea Rößner	Krista Sager
pour	Ostendorff	E. Ott	mer		
Manuel Sarra-	Elisabeth	Dr. Gerhard	Ulrich Schnei-	Dorothea Steiner	Dr. Wolfgang
zin	Scharfenberg	Schick	der		Strengmann-
					Kuhn
Hans-Christian	Dr. Harald	Markus Tres-	Daniela Wag-	Beate Walter-Ro-	Arfst Wagner
Ströbele	Terpe	sel	ner	senheimer	(Schleswig)
Wolfgang Wie-	Josef Philip				
land	Winkler				

fraktionsloser Abgeordneter

Wolfgang Nešković

• ENTHALTEN

CDU/CSU

Thomas Jarzombek Dagmar G. Wöhrl

SPD

Hans-Ulrich Klose

12 Literaturverzeichnis

(kein Datum).

- Bartl, M. (19. Januar 2013). "Verteidige deine Presse!":VDZ antwortet auf "10 Fakten" von Google zum LSR, Haymarket Media GmbH / kress. Von 19.01.2013, http://kress.de: http://kress.de/tagesdienst/detail/beitrag/119665-verteidige-deine-presse-vdz-antwortet-auf-10-fakten-von-google-zum-lsr.html abgerufen
- Bayerische Staatskanzlei. (April 2013). *Art. 131: 20.04.2013, Bayerische Staatskanzlei*. Von 20.04.2013, http://www.gesetze-bayern.de: http://www.gesetze-bayern.de/jportal/portal/page/bsbayprod.psml?nid=48&showdoccase=1&doc.id=jlr-VerfBY1998pArt131&st=null abgerufen
- Bayerischer Landtag. (08. Dezember 1946). *Bayerische Verfassung: 02.05.2013, Bayerischer Landtag.* Von 02.05.2013, http://www.bayern.landtag.de/de/196.php:

- http://www.bayern.landtag.de/scripts/get_file.php?file=Bayerische_Verfassung_Lesez eichen_BF.pdf abgerufen
- Blankenagel, A., & Spoerr, W. (21. Februar 2013). zur Verfassungswidrigkeit des

 Leistungsschutzrechts für Presseverleger: 01.05.2013, eco Verband der deutschen

 Internetwirtschaft e.V. Von 01.05.2013, http://politik.eco.de:

 http://politik.eco.de/files/2013/02/20130221-LSR-Gutachten-Blankenagel-Spoerr.pdf
 abgerufen
- Bontrup, H.-J. (2011). Brenner 1972:58. In H.-J. Bontrup, *Arbeit, Kapital und Staat Plädoyer für eine demokratische Wirtschaft; vierte erweiterte Auflage* (S. 649). Köln: PapyRossa Verlags GmbH & Co. KG.
- Boyle, J. (2008). *The Public Domain: Enclosing the Commons of the Mind.: 07.05.2013*. Von 07.05.2013, http://thepublicdomain.org: http://thepublicdomain.org/thepublicdomain1.pdf abgerufen
- Braun, I. (31. Mai 2012). *VG WORT prellt Autoren um Geld: 02.04.2013*. Von 02.04.2013, http://blog.die-linke.de: http://blog.die-linke.de/digitalelinke/vg-wort-prellt-autoren-um-geld/#more-5168 abgerufen
- Braun, I. (25. Februar 2013). *Anhörung Leistungsschutzrecht Presseverlage UA Neue Medien:* 25.02.2013. Von 25.02.2013, http://blog.die-linke.de/: http://blog.die-linke.de/digitalelinke/anhorung-leistungsschutzrecht-presseverlage-ua-neue-medien-liveblog abgerufen
- Bundesministerium der Justiz. (29. August 2012). 18.12.2012, Bundesministerium der Justiz. Von 18.12.2012, www.bmj.de/: http://bmj.de/SharedDocs/Downloads/DE/pdfs/RegE_LSR abgerufen
- Bundesministerium der Justiz. (2013). 20.01.2013, Bundesministerium der Justiz. Von 20.01.2013, www.gesetze-im-internet.de: http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__87.html abgerufen
- Bundesministerium der Justiz. (2013). 20.01.2013, Gesetze im Internet BmJ; Juris GmbH. Von 20.01.2013, www.gesetze-im-internet.de: http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__31.html abgerufen
- Bundesministerium für Wirtschaft und Entwicklung. (10. November 2010). *12.01.2013, IKT-Strategie der Bundesregierung "Deutschland Digital 2015"*. Von 12.01.2013, www.bmwi.de: http://www.bmwi.de/DE/Mediathek/publikationen,did=367524.html abgerufen

- Bundesregierung. (10. Dezember 2012). *Antwort der Bundesregierung Drucksache* 17/11607 –: 11.04.2013. Von 11.04.2013, http://dip21.bundestag.de/: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/117/1711792.pdf abgerufen
- Bundesregierung. (22. Februar 2013). *Antwort der Bundesregierung auf die Anfrage* [...] *der Fraktion DIE LINKE: 10.04.2013, Bundesregierung.* Von 10.04.2013, http://dip21.bundestag.de: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/124/1712471.pdf abgerufen
- Bundesregierung. (26. Februar 2013). *Drucksache 17/12471: 13.04.2013, Bundesregierung*. Von 13.04.2013, http://dip21.bundestag.de/: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/124/1712471.pdf abgerufen
- Bundesregierung. (26. Februar 2013). *Drucksache 17/12471: 15.03.2013, Bundesregierung*. Von 15.03.2013, http://dip21.bundestag.de: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/124/1712471.pdf abgerufen
- Bundestag, D. (2013). *Dr. Günther Krings: 15.04.2013, Deutscher Bundestag*. Von 15.04.2013, http://www.bundestag.de: http://www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete17/biografien/K/krings_guenter.html abgerufen
- Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. . (2012). 28.12.2012, BDZV. Von 28.12.2012, BDZV.de: http://www.bdzv.de/recht-und-politik/leistungsschutzrecht-verlage/leistungsschutzrecht-faq/ abgerufen
- Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (November 2010). *Der BDZV im Überblick:* 03.04.2013, Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. Von 03.04.2013, http://www.bdzv.de/: http://www.bdzv.de/ueber-den-bdzv/aufgaben-und-ziele/der-bdzv-im-ueberblick/ abgerufen
- Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (01. Januar 2011). Von http://www.bdzv.de/fileadmin/bdzv_hauptseite/positionen/leistungsschutzrecht/Intervi ew_Christoph_Keese_ProMedia_01012011.pdf abgerufen
- Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V. (27.01.2013. Januar 2013). *17 Antworten zum Leistungsschutzrecht: 01.02.2013, Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger e.V.* Von 01.02.2013, www.bdzv.de/: http://www.bdzv.de/aktuell/bdzv-branchendienste/bdzv-intern/artikel/detail/17_antworten_zum_leistungsschutzrecht/abgerufen
- Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. . (29. Juni 2011). 25.01.2013, Goslarer *Programm.* Von 25.01.2013, www.bvdw.org:

- http://www.bvdw.org/mybvdw/media/download/bvdw-goslarer-programm.pdf?file=1943 abgerufen
- Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. (2013). *Profil: 02.05.2013, Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V.* Von 02.05.2013, http://www.bvdw.org/: http://www.bvdw.org/der-bvdw/profil.html abgerufen
- Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. BITKOM. (15. Juni 2009). *Entwicklung der Verwertungsgesellschaften: 29.04.2013*, *BITKOM*. Von 29.04.2013, http://www.bitkom.org: http://www.bitkom.org/files/documents/20090615_BITKOM_Stellungnahme_Handlungsbedarf_im_Urheberrecht.pdf abgerufen
- Burda, H. (30. Juni 2009). Wir werden schleichend enteignet: 05.04.2013, Frankfurter Allgemeine Zeitung. Von 05.04.2013, http://www.faz.net/: http://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/journalismus-im-internet-wir-werdenschleichend-enteignet-1813147.html abgerufen
- dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH. (26. März 2013). *BGH*, 17.07.2003 1 ZR 259/00: 30.03.2013, dejure.org Rechtsinformationssysteme GmbH. Von 30.03.2013, http://dejure.org/:
 http://dejure.org/dienste/vernetzung/rechtsprechung?Gericht=BGH&Datum=17.07.20 03&Aktenzeichen=I%20ZR%20259/00 abgerufen
- Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (19. Dezember 2012). Stellungnahme zum RegE eines Leistungsschutzrechtes für Presseverleger: 01.04.2013, GRUR. Von 01.04.2013, http://www.grur.org/: http://www.grur.org/uploads/tx_gstatement/2012-12-19_GRUR_Stn_Leistungsschutzrecht_Presseverleger.pdf abgerufen
- Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V. (7. Januar 2013).

 Stellungnahme des Fachausschusses Urheber- und Verlagsrecht der GRUR zum

 Regierungsentwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des

 Urheberrechtsgesetzes: 20.01.2013, GRUR. Von 20.01.2013, www.grur.org:

 http://www.grur.org/uploads/tx_gstatement/2012-12
 19_GRUR_Stn_Leistungsschutzrecht_Presseverleger.pdf abgerufen
- Deutscher Bundestag. (2013). *Ansgar Heveling: 15.03.2013, Deutscher Bundestag*. Von 15.03.2013, http://www.bundestag.de:
 http://www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete17/biografien/H/heveling_ansgar.htm l abgerufen

- Deutscher Bundestag. (2013). *Brigitte Zypries: 30.04.2013, Deutscher Bundestag*. Von 30.04.2013, http://www.bundestag.de: http://www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete17/biografien/Z/zypries_brigitte.html abgerufen
- Deutscher Bundestag. (2013). *Dr. Max Stadler: 15.03.2013, Deutscher Bundestag*. Von 15.03.2013, http://www.bundestag.de: http://www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete17/biografien/S/stadler_max.html abgerufen
- Deutscher Bundestag. (2013). *Dr. Petra Sitte: 30.04.2013, Deutscher Bundestag*. Von 30.04.2013, http://www.bundestag.de: http://www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete17/biografien/S/sitte_petra.html abgerufen
- Deutscher Bundestag. (19. März 2013). *Dreizehnter Zwischenbericht der Enquete-Kommission "Internet und digitale Gesellschaft": 29.04.2013, Deutscher Bundestag.*Von 29.04.2013, http://dipbt.bundestag.de/:
 http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/125/1712542.pdf abgerufen
- Deutscher Bundestag. (2013). *Jimmy Schulz: 30.04.2013, Deutscher Bundestag*. Von 30.04.2013, http://www.bundestag.de: http://www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete17/biografien/S/schulz_jimmy.html abgerufen
- Deutscher Bundestag. (2013). *Lars Klingbeil: 26.04.2013*, *Deutscher Bundestag*. Von 26.04.2013, http://www.bundestag.de: http://www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete17/biografien/K/klingbeil_lars.html abgerufen
- Deutscher Bundestag. (2013). *Manuel Höferlin: 26.04.2013, Deutscher Bundestag*. Von 26.04.2013, http://www.bundestag.de: http://www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete17/biografien/H/hoeferlin_manuel.ht ml abgerufen
- Deutscher Bundestag. (01. März 2013). *Plenarprotokoll 17/226: 04.04.2013, Deutscher Bundestag.* Von 04.04.2013, http://dip21.bundestag.de/: http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17226.pdf abgerufen
- Deutscher Bundestag. (2013). *Stephan Thomae: 26.04.2013, Deutscher Bundestag*. Von 26.04.2013, http://www.bundestag.de:

- $http://www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete 17/biografien/T/thomae_stephan.html\\ abgerufen$
- Deutscher Bundestag. (2013). *Thomas Silberhorn: 15.03.2013, Deutscher Bundestag*. Von 15.03.2013, http://www.bundestag.de: http://www.bundestag.de/bundestag/abgeordnete17/biografien/S/silberhorn_thomas.ht ml abgerufen
- Dewenter, R., & Haucap, J. (Januar 2013). Ökonomische Auswirkungen der Einführung eines Leistungsschutzrechts für Presseinhalte im Internet: 30.04.2013, Düsseldorfer Institut für Wettbewerbsökonomie (DICE). Von 30.04.2013, http://bdi.eu/: http://bdi.eu/download_content/InformationUndTelekommunikation/036_OP_Dewent er_Haucap.pdf abgerufen
- Die Linke. (28. November 2012). *Drucksache Nr. 17/11607: 21.04.2013*, *Die Linke*. Von 21.04.2013, http://dip21.bundestag.de: http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/17/116/1711607.pdf abgerufen
- Die Linke. (14. Januar 2013). *Dokumentiert: Einflussnahmen auf das geplante*Leistungsschutzrecht für Presseverlage; Drs.17/12047: 11.04.2013. Von 11.04.2013, http://blog.die-linke.de: http://blog.die-linke.de/digitalelinke/dokumentiert-einflussnahmen-auf-das-geplante-leistungsschutzrecht-fur-presseverlage abgerufen
- Diethelm, C. (2006). Vergleich der klassischen Evolutionstheorien des 19. Jh. von Spencer, Morgan und Tyler (Quelle: Sanderson, Stephen K./Social Evolutionism): 07.05.2013. Von 07.05.2013, http://geser.net/:
 - http://geser.net/gesleh/ss06evo/Hand%20out%20_Diethelm.pdf abgerufen
- Dörmann, M. (29. November 2012).
- Dr. Erdmann, S. (11. November 2007). *INSM revisited: Über "Freiheit" in der Marktwirtschaft:* 07.05.2013. Von 07.05.2013, http://feynsinn.org: http://feynsinn.org/?p=642 abgerufen
- Dr. Sitte, P. (29. November 2012). 31.12.2012, Plenarprotokoll 17/211, Deutscher Bundestag Stenografischer Bericht 211. Sitzung, Top19 Urheberrecht. Von 31.12.2012, http://dipbt.bundestag.de: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17211.pdf#P.25799 abgerufen
- Dr. Sitte, P. (01. März 2013). 20.03.2013, Plenarprotokoll 17/226. Von 20.03.2013, http://dip21.bundestag.de/: http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17226.pdf abgerufen

- Dr. Stadler, M. (29. November 2012). 31.12.2012, Plenarprotokoll 17/211, Deutscher Bundestag Stenografischer Bericht 211. Sitzung, Top19 Urheberrecht. Von 31.12.2012, http://dipbt.bundestag.de/: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17211.pdf#P.25799 abgerufen
- Ehmann, T., & Szilagyi, E. (13. November 2009). 07.01.2013, Deutscher Fachverlag GmbH.

 Von 07.01.2013, www.kommunikationundrecht.de:

 http://www.kommunikationundrecht.de/detail//specific/3ca86539043df053106f6295b1205ea5 abgerufen
- Freiberger, K. (12. Mai 2012). *Jugendorganisationen der Regierungsparteien einheitlich gegen ein Leistungsschutzrecht: 20.01.2013, IGEL.* Von 20.01.2013, http://leistungsschutzrecht.info/: http://leistungsschutzrecht.info/news/2012-05-15/jugendorganisationen-der-regierungsparteien-einheitlich-gegen-einleistungsschutzrecht abgerufen
- Freiberger, K. (12. Mai 2012). *Jugendorganisationen der Regierungsparteien einheitlich gegen ein Leistungsschutzrecht: 20.01.2013, IGEL*. Von 20.01.2013, http://leistungsschutzrecht.info: http://leistungsschutzrecht.info/news/2012-05-15/jugendorganisationen-der-regierungsparteien-einheitlich-gegen-einleistungsschutzrecht abgerufen
- Google Inc. (27. November 2012). 21.01.2013, 10 Fakten zum Leistungsschutzrecht . Von 21.01.2013, www.google.de: https://www.google.de/campaigns/deinnetz/fakten/abgerufen
- Google Inc. (27. November 2012). 21.01.2013, Warum das Gesetz allen schadet und niemandem nützt . Von 21.01.2013, www.google.de:

 https://www.google.de/campaigns/deinnetz/informieren/ abgerufen
- Google Inc. (14. April 2013). Von

 https://www.google.de/campaigns/deinnetz/?utm_source=social&utm_medium=twitte
 r&utm_campaign=deinnetz_danke abgerufen
- Google Inc. (21. Januar 2013). 21.01.2013, Verteidige Dein Netz. Von 21.01.2013, www.google.de: https://www.google.de/campaigns/deinnetz/abgerufen
- Hegemann, J. (09. April 2009). *Schutzlos ausgeliefert im Internet: 03.04.2013, Frankfurter Allgemeine Zeitung.* Von 03.04.2013, http://www.faz.net/: http://www.faz.net/aktuell/technik-motor/computer-internet/kopierte-inhalte-schutzlos-ausgeliefert-im-internet-1785694.html abgerufen

- Heinze, D., & Corleone, G. (25. März 2013). *In eigener Sache: Welche Konsequenzen Heldenstadt.de aus dem Leistungsschutzrecht zieht: 29.04.2013, Heldenstadt.de.* Von 29.04.2013, http://www.heldenstadt.de: http://www.heldenstadt.de/2013/03/25/ineigener-sache-welche-konsequenzen-heldenstadt-de-aus-dem-leistungsschutzrecht-zieht-lsr/ abgerufen
- Heldenstadt.de. (2013). *Über uns: 29.04.2013, Heldenstadt.de*. Von 29.04.2013, http://www.heldenstadt.de: http://www.heldenstadt.de/ueber/ abgerufen
- Heveling, A. (29. November 2012). 31.12.2012, Plenarprotokoll 17/211, Deutscher Bundestag Stenografischer Bericht 211. Sitzung, Top19 Urheberrecht. Von http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17211.pdf#P.25799 abgerufen
- Heveling, A. (01. März 2013). 20.03.2013, Plenarprotokoll 17/226. Von 20.03.2013, http://dip21.bundestag.de: http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17226.pdf abgerufen
- Höferlin, M. (01. März 2013). *Plenarprotokoll 17/226: 20.03.2013, Deutscher Bundestag.*Von 20.03.2013, http://dip21.bundestag.de:
 http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17226.pdf abgerufen
- Holfelder, W. (25. Februar 2013). *Unterausschuss Neue Medien* (22): 02.05.2013, *Deutscher Bundestag*. Von 02.05.2013, http://www.bundestag.de/: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a22/a22_neue_medien/oeffentlich e_Sitzungen/30_leistungsschutzrecht/protokoll.pdf abgerufen
- Hubert Burda Media Holding Kommanditgesellschaft . (29. April 2013). *TOMORROW FOCUS AG vereinbart strategische Partnerschaft mit The Huffington Post:* 07.05.2013. Von 07.05.2013, http://www.hubert-burda-media.de/: http://www.hubert-burda-media.de/newsroom/mitteilungen/-tomorrow-focus-ag-vereinbart-strategische-partnerschaft-mit-the-huffington-post_aid_72130.html abgerufen
- Humboldt Law Clinic Internetrecht (HLCI). (19. Dezember 2012). *Pro und Contra:*Leistungsschutzrecht für Presseverlage: 21.04.2013, HLCI. Von 21.04.2013,

 http://hlci-kontrovers.de: http://hlci-kontrovers.de/procontra-leistungsschutzrecht/
 abgerufen
- IGEL Initiative für ein Leistungsschutzrecht. (2013). *Unterstützer: 11.2.2013, Initiative für ein Leistungsschutzrecht (IGEL)*. Von 11.2.2013, http://leistungsschutzrecht.info/: http://leistungsschutzrecht.info/unterstuetzer abgerufen
- IGEL Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht. (kein Datum). Von http://leistungsschutzrecht.info/hintergrund abgerufen

- IGEL Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht. (11. November 2010). Erklärung der Hamburger Verlage: 20.04.2013, IGEL Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht. Von 20.04.2013, http://leistungsschutzrecht.info: http://leistungsschutzrecht.info/stimmen-gegen-ein-lsr/blog-beitrag/erklaerung-derhamburger-verlage abgerufen
- IGEL Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht. (November 2010). *Hintergrund:* 16.01.2012, leistungsschutzrecht.info IGEL. Von 16.01.2012, http://leistungsschutzrecht.info/hintergrund: http://leistungsschutzrecht.info/hintergrund abgerufen
- Ihlenfeld, J. (01. März 2013). *Umstrittenes Leistungsschutzrecht beschlossen: 05.03.2013*, *Golem.de - Klaß & Ihlenfeld Verlag GmbH*. Von 05.03.2013, http://www.golem.de/: http://www.golem.de/news/bundestag-umstrittenes-leistungsschutzrecht-beschlossen-1303-97921.html abgerufen
- Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. (2013). 17.04.2013, Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e. V. Von 17.04.2013, :
- Internet & Gesellschaft Co:llaboratory. (April 2011). "Regelungssysteme für informationelle Güter" Urheberrecht in der digitalen Zukunft. Von 20.01.2013, http://collaboratory.de: http://dl.collaboratory.de/reports/Ini3_Urheberrecht.pdf

abgerufen

http://www.ivw.eu/index.php?menuid=37&reporeid=10#tageszeitungen abgerufen

- JungeLiberale. (17. März 2012). 20.01.2013, Internet heißt Freiheit. Von 20.01.2013, www.julis.de/:

 http://www.julis.de/positionen/konkret/?tx_hhbeschluesse_pi1[detail]=1174&tx_hhbeschluesse_pi1[cat]=17 abgerufen
- JungeUnion. (18. Oktober 2009). 20.01.2013, Allgemeine Beschlüsse und Sonstige Beschlüsse des Deutschlandtages. Von 20.01.2013, http://www.junge-union.de/: http://www.junge-union.de/media/resolutions/133371_Allgemeine_und_Sonstige_Beschl_sse_des_Deut schlandtages_2009.pdf abgerufen
- juris GmbH. (2013). *Zeitungsartikel und Rundfunkkommentare: 05.04.2013, juris GmbH*. Von 05.04.2013, http://www.gesetze-im-internet.de: http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/__49.html abgerufen

- Keese, C. (29. Juni 2012). Das Leistungsschutzrecht für Presseverlage ist notwendig und maβvoll: 22.01.2013. Von 22.01.2013, www.presseschauder.de: http://www.presseschauder.de/das-leistungsschutzrecht-fur-presseverlage-ist-notwendig-und-masvoll/#more-4184 abgerufen
- Keese, C. (29. Januar 2013). *Google dreht Fotografen und ihren Webseiten den Traffic ab:* 25.03.2013. Von 25.03.2013, http://www.presseschauder.de: http://www.presseschauder.de/google-dreht-fotografen-und-ihren-webseiten-dentraffic-ab/ abgerufen
- Keese, C. (29. Januar 2013). Stellungnahme für die Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 30. Januar 2013 zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes: 06.05.2013. Von 06.05.2013, http://www.bundestag.de:
 http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/archiv/40_Urheb errecht/04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Keese.pdf abgerufen
- Kim, L. (15. Mai 2012). *Google Display Network vs. Facebook Advertising: 14.04.2013*, WordStream Inc. Von 14.04.2013, http://www.wordstream.com/: http://www.wordstream.com/blog/ws/2012/05/15/ipo-facebook-vs-google-display-advertising abgerufen
- Klingbeil, L. (01. März 2013). *Plenarprotokoll 17/226: 01.03.2013*, *Deutscher Bundestag*. Von 01.03.2013, http://dipbt.bundestag.de: http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17226.pdf abgerufen
- Kreutzer, T. (22. Januar 2013). *Stellungnahme zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes: 03.04.2013.* Von 03.04.2013, www.irights.info: http://irights.info/wp-content/uploads/2013/01/Stellungnahme-Anhoerung-LSR-Till-Kreutzer_iRightsinfo.pdf abgerufen
- Krings, D. G. (01. März 2013). Plenarprotokoll 17/226: 20.03.2013. Von 20.03.2013, http://dip21.bundestag.de: http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17226.pdf abgerufen
- Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. (2013). Artikel 3 Gleichheit vor dem Gesetz: 07.05.2013, Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg. Von 07.05.2013, http://www.grundrechtefibel.de: http://www.grundrechtefibel.de/fibel_gleichheit.html abgerufen

- Lühr, R. (Dezember 2012). *journalismus konkret: 20.04.2013, Deutsche Journalistinnen und Journalisten Union (DJU)*. Von 20.04.2013, http://dju.verdi.de: http://dju.verdi.de/publikationen/data/konkret_Urheber_2012.pdf abgerufen
- Margraf, M. (02. August 2009). STOPP! Dieser Artikel ist kostenpflichtig!: 20.01.2013, Jusos in der SPD Bundesverband. Von 20.01.2013, http://blog.jusos.de: http://blog.jusos.de/2009/08/stopp-dieser-artikel-ist-kostenpflichtig/ abgerufen
- Marx, K. (19. Mai 1842). »Rheinische Zeitung« Nr. 139: 05.04.2013, Rheinische Zeitung. Von 05.04.2013, http://www.mlwerke.de: http://www.mlwerke.de/me/me01/me01_066.htm abgerufen
- Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V. (27. November 2012).

 20.01.2013, Stellungnahme zum Gesetzesentwurf für eine Ergänzung des

 Urheberrechtsgesetzes durch ein Leistungsschutzrecht für Verleger. Von 20.01.2013,

 www.ip.mpg.de:

 http://www.ip.mpg.de/files/pdf2/Stellungnahme_zum_Leistungsschutzrecht_fuer_Verl

 eger.pdf abgerufen
- MdB Thomae, S. (12. August 2010). 28.12.2012, telemedicus.info. Von 28.12.2012, http://tlmd.in/a/1832: http://www.telemedicus.info/article/1832-FDP-Fairer-Wettbewerb-im-Netz-durch-Presse-Leistungsschutz.html abgerufen
- Mecke, I., & Piekenbrock, D. (2013). *Monopol: 02.05.2013, Springer Gabler | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH*. Von 02.05.2013, http://wirtschaftslexikon.gabler.de: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/3358/monopol-v9.html abgerufen
- Meggle-Freund, D. M. (12. September 2012). 22.01.2013, Sendeunternehmen. Von 22.01.2013, www.ipwiki.de: http://www.ipwiki.de/urheberrecht:sendeunternehmen abgerufen
- Mindshare GmbH. (4. Januar 2013). *15.01.2013*, *Mindshare*. Von 15.01.2013, mindshare.de: http://www.mindshare.de/ueber-uns/news/@Werbemarktimumbruch abgerufen
- Oberndörfer, P. (2005). *Die philosophische Grundlage des Urheberrechts*. Baden-Baden: Nomos.
- Pachali, D. (11. Januar 2013). Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger: 16.01.2013, IGEL - Initiative gegen ein Leistungsschutzrecht. Von 16.01.2013, leistungsschutzrecht.info: http://leistungsschutzrecht.info/stimmen-zum-lsr/fachpublikation/das-leistungsschutzrecht-f-r-presseverleger-nach-dem-regierungsentwurf-zum-7-urhr-ndg abgerufen

- Pepper, C. (01. März 2013). Bundestag beschließt Leistungsschutzrecht für Presseverlage Opposition kündigt Stopp im Bundesrat an: 21.04.2013, Minderner Tageblatt . Von 21.04.2013, http://www.mindenertageblatt.de: http://www.mindenertageblatt.de/blog mt intern/?p=8506 abgerufen
- Piratenpartei. (24. April 2012). *GEMA-Reform: 21.04.2013, Piratenpartei*. Von 21.04.2013, http://wiki.piratenpartei.de: http://wiki.piratenpartei.de/GEMA-Reform abgerufen
- PresseBox. (01. November 2012). Über Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V. (VDZ): 04.04.2013. Von 04.04.2013, http://www.pressebox.de: http://www.pressebox.de/inaktiv/verband-deutscher-zeitschriftenverleger-ev-vdz/VDZ-relauncht-Mediadatenbank-PZ-Online/boxid/551702 abgerufen
- Pressestelle Bundesgerichtshof. (29. April 2010). *BGH, I ZR 69/08 Keine Urheberrechtsverletzung durch Bildersuche bei Google: 16.04.2013, Bundesgerichtshof.* Von 16.04.2013, http://juris.bundesgerichtshof.de:

 http://juris.bundesgerichtshof.de/cgibin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=51777&
 linked=pm abgerufen
- Prof. Dr. Spindler, G. (16. Januar 2013). 21.01.2013, Stellungnahme zum Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes, BT-Drs. 17/11470. Von 21.01.2013, www.bundestag.de:

 http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoerungen/40_Urheberrecht /04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Spindler.pdf abgerufen
- promedia-Verlag. (Dezember 2009). *Gegenwart und Zukunft der Printmedien: 02.05.2013*, promedia-Verlag. Von 02.05.2013, http://www.promedia-berlin.de: http://www.promedia-berlin.de/fileadmin/Archiv/2009/12/promedia200912-online03.pdf abgerufen
- Rolke, L. (11. Februar 2013). *Rolke: Die deutsche Blogosphäre ist im Kommen: 01.05.2013*, *Gerhard A. Pfeffer*. Von 01.05.2013, http://www.pr-journal.de: http://www.pr-journal.de/nachrichten/social-media-web-2-0/12723-rolke-die-deutsche-blogosphaere-ist-im-kommen.html abgerufen
- Rößner, T. (29. November 2012). 31.12.2012, Plenarprotokoll 17/211, Deutscher Bundestag Stenografischer Bericht 211. Sitzung, Top19 Urheberrecht. Von 31.12.2012, dipbt.bundestag.de/: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17211.pdf#P.25799 abgerufen

- Sawall, A. (22. März 2013). Leistungsschutzrecht kann in Kraft treten: 17.04.2013, Klaß & Ihlenfeld Verlag GmbH. Von 17.04.2013, http://www.golem.de/: http://www.golem.de/news/bundesrat-nickt-ab-leistungsschutzrecht-kann-in-kraft-treten-1303-98349.html abgerufen
- Schultz, D. (30. Juli 2012). *Einschränkung der Rezipientenfreiheit durch das Leistungsschutzrecht: 20.04.2013, Daniel Schultz.* Von 20.04.2013,

 http://www.presseschauer.de: http://www.presseschauer.de/?p=1898 abgerufen
- Schultz, D. (29. April 2013). *Netzkram Altbekanntes und erfrischend Anderes:* 29.04.2013. Von 29.04.2013, http://www.presseschauer.de: http://www.presseschauer.de/?p=2033 abgerufen
- Schulz, J. (29. November 2012). *Plenarprotokoll 17/211: 31.12.2012*, *Deutscher Bundestag*. Von 31.12.2012, dipbt.bundestag.de: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17211.pdf#P.25799 abgerufen
- Silberhorn, T. (29. November 2012). 31.12.2012, Plenarprotokoll 17/211, Deutscher Bundestag Stenografischer Bericht 211. Sitzung, Top19 Urheberrecht. Von dipbt.bundestag.de: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17211.pdf#P.25799 abgerufen
- Silberhorn, T. (29. November 2012). 31.12.2012, Plenarprotokoll 17/211, Deutscher Bundestag Stenografischer Bericht 211. Sitzung, Top19 Urheberrecht. Von 31.12.2012, dipbt.bundestag.de:

 http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17211.pdf#P.25799 abgerufen
- Silberhorn, T. (01. März 2013). 01.04.2013, Plenarprotokoll 17/226. Von 01.04.2013, http://dip21.bundestag.de/: http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17226.pdf abgerufen
- SPIEGEL ONLINE GmbH. (22. März 2013). *In eigener Sache: SPIEGEL ONLINE und das Leistungsschutzrecht:* 02.05.2013, *SPIEGEL ONLINE GmbH*. Von 02.05.2013, http://www.spiegel.de/: http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/in-eigener-sache-spiegel-online-und-das-leistungsschutzrecht-a-890335.html abgerufen
- Spielkamp, M. (17. April 2013). *Leistungsschutzrecht Kotau der Regierung vor den Verlagen: 17.04.2013, Initiative zur Verbesserung der Qualität politischer Meinungsbildung e.V.* Von 17.04.2013, http://www.nachdenkseiten.de: http://www.nachdenkseiten.de/?p=16903 abgerufen

- Stadler, M. (29. November 2012). *Plenarprotokoll 17/211: 31.12.2012*, *Deutscher Bundestag*. Von 31.12.2012, http://dipbt.bundestag.de/:
 http://dipbt.bundestag.de/dip21/btp/17/17211.pdf#P.25799 abgerufen
- Stadler, T. (16. Mai 2011). *Leistungsschutzrecht, Informationsfreiheit und Pressespiegel:* 05.04.2013. Von 05.04.2013, http://www.internet-law.de/: http://www.internet-law.de/2011/05/leistungsschutzrecht-informationsfreiheit-und-pressespiegel.html abgerufen
- Stadler, T. (04. Juni 2012). *Die Diskussion um das Leistungsschutzrecht scheint noch nicht beendet:* 03.04.2013. Von 03.04.2013, http://www.internet-law.de: http://www.internet-law.de/2012/06/die-diskussion-um-das-leistungsschutzrecht-scheint-noch-nicht-beendet.html abgerufen
- Steinbrück, P. (21. März 2013). *Peer Steinbrück: Neues Recht zu Informationsfreiheit und Urheberrecht gehört zum 100-Tage-Programm von Rot-Grün: 17.04.2013, SPD.* Von 17.04.2013, http://www.spd.de/: http://www.spd.de/presse/Pressemitteilungen/93838/20130321_peer_leistungsschutzre cht.html abgerufen
- Stuehmeier, T. (Juni 2011). Das Leistungsschutzrecht für Presseverleger: Eine ordnungspolitische Analyse: 26.04.2013, Düsseldorf Institute for Competition Economics (DICE). Von 26.04.2013, http://www.dice.hhu.de/: http://www.dice.hhu.de/fileadmin/redaktion/Fakultaeten/Wirtschaftswissenschaftliche _Fakultaet/DICE/Ordnungspolitische_Perspektiven/012_OP_Stuhmeier.pdf abgerufen
- Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH. (8. August 2012). *Texte zitieren und nutzen:* 30.04.2013, Süddeutsche Zeitung Digitale Medien GmbH. Von 30.04.2013, http://sz.de/: http://sz.de/1.1490255 abgerufen
- Tagesschau Norddeutscher Rundfunk. (30. November 2012). Zusammen gegen das Leistungsschutzrecht: 20.01.2013, Tagesschau. Von 20.01.2013, http://www.tagesschau.de/: http://www.tagesschau.de/inland/jugend-gegenleistungsschutzrecht100.html abgerufen
- Thomae, S. (1. März 2013). *Plenarprotokoll 17/226: 17.04.2013, Deutscher Bundestag.* Von 17.04.2013, http://dip21.bundestag.de:
 - http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17226.pdf abgerufen
- twitter-user. (19. Januar 2013). Kommentar zu #LSR. twitter.
- valuenet GmbH. (2013). *Übertragung von Nutzungsrechten: 15.03.2013*, *valuenet GmbH*. Von 15.03.2013, http://www.ratgeber-recht24.de/: http://www.ratgeber-

- recht24.de/Urheberrecht_Teil_2/Uebertragung_von_Nutzungsrechten.html> abgerufen
- Verband Deutscher Zeitschriftensverleger e.V. (kein Datum). *Impressum: 04.04.2013*. Von 04.04.2013, http://www.vdz.de/: http://www.vdz.de/impressum/ abgerufen
- Verband Deutscher Zeitschriftenverleger. (18. Januar 2013). Verteidige deine Presse!: 20.01.2013. Von 20.01.2013, www.vdz.de: http://www.vdz.de/medienpolitik-leistungsschutzrecht-singlenews/hash/f99172eb8f4c2c50848779b1c3006830/news/xuid2770-verteidigedeine-presse/abgerufen
- Westphal, F. (1. März 2013). *Rivva und das Leistungsschutzrecht: 02.05.2013*. Von 02.05.2013, http://blog.rivva.de: http://blog.rivva.de/rivva_und_das_leistungsschutzrecht abgerufen
- Wikimedia Foundation Inc. (17. September 2012). *Presse-Grosso: 29.04.2013, Wikimedia Foundation Inc.* Von 29.04.2013, http://de.wikipedia.org: http://de.wikipedia.org/wiki/Presse-Grosso abgerufen
- Wikimedia Foundation Inc. (20. April 2013). *Die demokratische Entscheidung: 20.04.2013*, *Wikimedia Foundation Inc*. Von 20.04.2013, http://de.wikipedia.org/wiki/Demokratie abgerufen
- Wikimedia Foundation Inc. (27. Februar 2013). *Key Word in Context: 02.05.2013, Wikimedia Foundation Inc.* Von 02.05.2013, http://en.wikipedia.org:
 http://en.wikipedia.org/wiki/Key_Word_in_Context abgerufen
- Wikimedia Foundation Inc. (03. April 2013). *Theorie der Verfügungsrechte: 01.05.2013*, *Wikimedia Foundation Inc.* Von 01.05.2013, http://de.wikipedia.org/wiki/Theorie_der_Verf%C3%BCgungsrechte abgerufen
- Wikipedia die freie Enzyklopädie. (4. Januar 2013). 20.01.2013, Wikimedia Foundation Inc. Von 20.01.2013, http://wikipedia.org:
 http://de.wikipedia.org/wiki/Verwandte_Schutzrechte abgerufen
- Winter, E. (2013). *Enteignung: 02.05.2013, Springer Gabler | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH.* Von 02.05.2013, http://wirtschaftslexikon.gabler.de: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Archiv/4306/enteignung-v6.html abgerufen
- Zypries, B. (01. März 2013). 20.03.2013, Plenarprotokoll 17/226. Von 20.03.2013, http://dip21.bundestag.de: http://dip21.bundestag.de/dip21/btp/17/17226.pdf abgerufen